

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, zu den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken oder dazu haben, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich bei Ihrem Wertpapiermakler oder bei einem anderen unabhängigen Finanzberater erkundigen. Die Anteilspreise der Gesellschaft können sowohl steigen als auch fallen.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft dem Gesellschaftsvermögen belastet werden können. Werden die gesamten Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft oder Teile davon dem Gesellschaftsvermögen belastet, würde dies den Kapitalwert einer Anlage in der Gesellschaft verringern. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und „Erträge“ würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Daher ist es möglich, dass Anteilhaber bei der Rückgabe ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag erhalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Management und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (die sich mit aller nötigen Sorgfalt darüber vergewissert haben) gewährleisten nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen entsprechen, vollständig sind und keine irreführenden Informationen enthalten. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

TROJAN FUNDS (IRELAND) PLC

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

(Eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Companies Act 2014 gegründet wurde und unter der Nummer 507710 eingetragen ist. Die Gesellschaft wurde als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der irischen Durchführungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung (S.I. No. 352 of 2011) errichtet.)

PROSPEKT

Anlageverwalter

Troy Asset Management Limited

Dieser Prospekt datiert vom 29. März 2019.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Prospektabschnitt „Definitionen“ gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt Trojan Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft“), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Übereinstimmung mit dem Companies Act von 2014 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und unter der Nummer 507710 eingetragen wurde und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der irischen Durchführungsverordnung *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011* in ihrer jeweils gültigen Fassung (S.I. No. 352 of 2011) zugelassen ist. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds aufgebaut, der mehrere Sondervermögen umfassen kann, von denen jedes einen „Teilfonds“ bildet. Das Anteilskapital der Gesellschaft kann in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt sein.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, von denen jede Angaben zu einem gesonderten Teilfonds enthält. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen sind in der betreffenden Ergänzung oder in für jede Anteilsklasse separaten Ergänzungen enthalten. Jede Ergänzung ist ein Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit den entsprechenden wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) gelesen werden. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung ist die jeweilige Ergänzung massgebend.

Die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden den Anteilszeichnern auf Anfrage kostenlos zugestellt und können vom Publikum wie im Abschnitt „Berichte und Abschlüsse“ dieses Prospekts beschrieben bezogen werden.

Genehmigung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank zugelassen. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Wertentwicklung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Unterstützung oder Garantie für die Gesellschaft durch die irische Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Beschränkungen für den Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Das Verteilen dieses Prospekts und das Anbieten von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einem Land dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht gestattet ist oder die Person, die das Angebot erhält oder die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird, dies laut Gesetz nicht tun darf. Es obliegt jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und jeder Person, die einen Antrag zur Zeichnung von Anteilen stellen möchte, sich über alle anwendbaren Gesetze und geltenden Rechtsvorschriften zu erkundigen, die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Niederlassung, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes gelten, und diese zu beachten.

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsbesitz einer Person, Firma oder Körperschaft beschränken, wenn dieser Besitz aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder den steuerlichen

Status der Gesellschaft berühren könnte. Alle für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Beschränkungen werden in der jeweiligen Prospektergänzung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse aufgeführt. Wer Anteile unter Verstoß gegen die vorstehend genannten Vorschriften besitzt oder kraft seines Besitzes die Gesetze und Vorschriften eines Landes verletzt oder wessen Besitz nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft, ein Anteilhaber oder ein Teilfonds steuerpflichtig wird oder einen finanziellen Nachteil erleidet, was sonst nicht eingetreten wäre, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilhaber schaden könnten, muss die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und Anteilhaber für jegliche Verluste entschädigen, die diesen oder einigen von ihnen als Folge davon entstehen, dass die betreffende Person oder betreffenden Personen Anteile der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Der Verwaltungsrat ist nach den Statuten ermächtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen, einzuziehen und/oder zu annullieren, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum die von ihm erlassenen in diesem Dokument beschriebenen Beschränkungen verletzt.

Europäische Union

Die Gesellschaft ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Richtlinie. Sofern weiter unten nichts anderes festgelegt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, die Anteile der Gesellschaft nach Massgabe der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der EU zu vertreiben.

Belgien

Die Gesellschaft ist nicht zum öffentlichen Vertrieb in Belgien zugelassen und der Vertrieb von Anteilen wurde nicht bei der belgischen Finanzmarktaufsicht (FSMA, Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten, Autorité des Services et Marchés Financiers) gemeldet und wird auch in der Zukunft nicht gemeldet werden. Ausserdem wurde das vorliegende Dokument nicht von der FSMA genehmigt und wird auch in der Zukunft nicht genehmigt werden. Anteile dürfen in Belgien nur an professionelle Anleger gemäss Artikel 5, §1 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, welche die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen (das „Gesetz vom 3. August 2012“) vertrieben werden sowie an Anleger, die auf eigene Rechnung handeln, sofern sie die in Artikel 5, §1 des Gesetzes vom 3. August 2012 festgelegten Verkaufsbedingungen einhalten.

Hongkong

Hinweis: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit einem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Anteile dürfen in Hongkong mittels des vorliegenden Prospekts oder eines anderen Dokuments ausschliesslich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich nicht um ein öffentliches Angebot im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Securities and Futures Ordinance oder sonstiger anwendbaren Hongkonger Gesetze handelt. Dieser Prospekt wird auf vertraulicher Basis verteilt und darf in keiner Weise vervielfältigt und nicht an andere Personen als den Empfänger weitergegeben werden. Anteile der Gesellschaft werden ausschliesslich an jene Personen ausgegeben, denen dieses Dokument zugestellt wurde.

Jersey

Es wurde keine Zulassung einer Aufsichtsbehörde für das Angebot der Anteile in Jersey eingeholt und es wird darauf hingewiesen, dass die Jersey Financial Services Commission keine Verantwortung für die finanzielle Solidität oder für Angaben im Zusammenhang mit der Gesellschaft übernimmt.

Für die Verteilung dieses Prospekts wurde keine Genehmigung gemäss der Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 (Verordnung über die Kreditkontrolle) eingeholt. Daher darf das in diesem Prospekt beschriebene Angebot in Jersey nur gemacht werden, wenn es sich nicht an die Öffentlichkeit richtet und wenn es im Vereinigten Königreich und Guernsey ein gültiges Angebot darstellt und wenn es in Jersey in ähnlicher Weise wie im Vereinigten Königreich oder in Guernsey unterbreitet wird und nur an Personen, die mit jenen Personen vergleichbar sind, an die es zurzeit im Vereinigten Königreich oder in Guernsey gerichtet ist. Mit der Annahme dieses Angebots bestätigen angehende Investoren in Jersey, dass sie über ausreichende Informationen verfügen, um das Angebot angemessen zu beurteilen.

Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen Anteile der Gesellschaft nur von Personen mit einer entsprechenden Registrierung gemäss der jeweils gültigen Fassung des Financial Services (Jersey) Law von 1998 in und von Jersey aus angeboten und verkauft werden.

Guernsey

In oder von der Vogtei Guernsey aus dürfen Anteile nur angeboten oder verkauft werden (i) von Personen, die nach dem Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law von 1987 in der jeweils gültigen Fassung (das „POI-Gesetz“) zugelassen sind; oder (ii) von Personen, die nach dem POI-Gesetz, der jeweils gültigen Fassung des Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law von 1994, der jeweils gültigen Fassung des Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law von 2002, oder der jeweils gültigen Fassung des Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law von 2000 zugelassen sind.

Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zur Anteilszeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Teilfonds ist ein von der Prospektpflicht befreites Angebot, das ausschliesslich (i) institutionellen Anlegern im Sinne von Section 304 des singapurischen Securities and Futures Act, Kapitel 289 („SFA“); (ii) relevanten Personen im Sinne von Section 305(1) des SFA; (iii) Personen, welche die Bedingungen eines gemäss Section 305(2) des SFA erfolgten Angebots erfüllen; und (iv) im Einklang mit den Bedingungen sonstiger anwendbarer Ausnahmeregelungen des SFA unterbreitet werden kann. Nähere Informationen zum Angebot oder zur Aufforderung zur Anteilszeichnung oder zum Kauf von Anteilen der Teilfonds in Singapur sind im Information Memorandum enthalten, das zusammen mit diesem Prospekt gelesen werden sollte.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 264 des britischen Financial Services and Markets Act 2000 und aller seiner Änderungen und Novellierungen („FSMA“). Die gemäss dem Regelwerk der britischen Finanzmarktaufsicht (Financial Conduct Authority, FCA) für kollektive Kapitalanlagen (Collective Investment Schemes Sourcebook) im Vereinigten Königreich vorgeschriebenen Stellen sind am Sitz des Anlageverwalters im Vereinigten Königreich eingerichtet. Die Gesellschaft hat keine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich. Anlegerinnen und Anlegern im Vereinigten Königreich wird empfohlen, die Prospektergänzung mit den Zusatzinformationen für Anlegerinnen und Anleger im Vereinigten Königreich sorgfältig und in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Anlegerinnen und Anleger im Vereinigten Königreich können gegenüber der Gesellschaft und ihren Beauftragten im Ausland, die nicht zur Ausübung des Investmentgeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen sind, zahlreiche vom Aufsichtssystem im Vereinigten Königreich vorgesehenen Schutzmassnahmen und insbesondere den Zugang zum Financial Services Compensation Scheme nicht beanspruchen. Anleger, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können unter bestimmten Umständen einzelne durch das Financial Services Compensation Scheme gewährte Rechte geltend machen. Wenn Sie sich nicht darüber im Klaren sind, ob Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich von einer Fachperson beraten zu lassen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht öffentlich zum Verkauf angeboten. US-Personen stehen die Anteile im Allgemeinen nicht zur Verfügung, es sei denn, diese sind zumindest anerkannte Investoren im Sinne von Rule 501(a) der Regulation D des Gesetzes von 1933 und qualifizierte Zeichner im Sinne von Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940.

Die Anteile wurden nicht und werden nicht im Sinne des Gesetzes von 1933 registriert oder nach sonstigen anwendbaren bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht direkt oder indirekt einer oder zu Gunsten einer US-Person angeboten, verkauft oder übertragen werden, ausser infolge einer Registrierung oder einer Befreiung von der Registrierungspflicht. Die Anteile wurden weder von der amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, SEC), einer bundesstaatlichen Börsenaufsicht oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt noch haben die vorstehenden Behörden die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen gutgeheissen oder bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung ist gesetzeswidrig.

In den USA existiert kein öffentlicher Markt für die Anteile und es wird auch nicht erwartet, dass sich in Zukunft ein solcher Markt entwickeln wird. Die hiermit angebotenen Anteile unterliegen Beschränkungen in Bezug auf die Übertragbarkeit und den Weiterverkauf und dürfen nur insoweit als nach den Statuten, dem Gesetz von 1933 und den anwendbaren bundesstaatlichen Gesetzen zulässig übertragen oder weiterverkauft werden, wenn sie registriert oder von der Registrierungspflicht befreit wurden. Die Anteile werden ausserhalb der USA in Übereinstimmung mit der in Regulation S des Gesetzes von 1933 vorgesehenen Befreiung von der Registrierungspflicht und innerhalb der USA gestützt auf Regulation D und Section 4(a)(2) des Gesetzes von 1933 angeboten.

Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht gemäss den Vorschriften von Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 als Investmentgesellschaft im Sinne ebenjenes Gesetzes registriert. Folglich profitieren Anlegerinnen und Anleger nicht von den Schutzmassnahmen des Gesetzes von 1940. Laut Section 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 fällt ein privat platzierter Fonds nicht unter den Begriff einer „Investmentgesellschaft“, wenn die als US-Personen geltenden Wertpapierbesitzer ausschliesslich qualifizierte Zeichner sind.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu dieser eventuell im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds anfallenden Gebühr befinden sich in der betreffenden Ergänzung. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage mindestens als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Verlass auf diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und in den Ergänzungen gemachten Angaben beruhen, wo zutreffend, auf Gesetzen und Praktiken, die zum Datum des Prospekts bzw. der jeweiligen Ergänzung in Irland in Kraft sind und Änderungen unterliegen können. Weder die Verteilung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse bei der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um jeglichen wesentlichen Veränderungen, die sich von Zeit zu Zeit ergeben, Rechnung zu tragen, und jegliche solche Änderungen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt und von dieser genehmigt. Angaben oder Zusicherungen, die in diesem Dokument nicht enthalten sind oder von einem Wertpapiermakler, einem Verkäufer oder einer anderen Person gemacht werden, sind als ungenehmigt und nicht verlässlich anzusehen.

Anlegerinnen und Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung oder als Rat in einer anderen Angelegenheit betrachten. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Wertpapierbroker oder sonstigen unabhängigen Finanzberater zu Rate zu ziehen.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten die Anlegerinnen und Anleger den Abschnitt zu den Risikofaktoren in Anhang II zu diesem Prospekt durchlesen. Anlegerinnen und Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass Teilfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Anteil ihres Vermögens in Derivaten anlegen können, dem folgenden zusätzlichen Risiko unterliegen.

Derivatrisiko

Teilfonds können Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten ausgesetzt sein. Die mit einer Anlage in Derivaten verbundenen Risiken sind in Anhang II des Prospekts im Abschnitt „Derivatrisiko“ aufgeführt. Eine Beschreibung der verschiedenen Derivate, in die ein bestimmter Teilfonds investiert, finden Sie in der jeweiligen Ergänzung.

Derivate sind Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zugrundeliegenden Vermögenswertes, Referenzzinssatzes oder Index abhängt oder sich davon ableitet. Derivate werden üblicherweise als Ersatz für das direkte Eingehen einer Position im zugrundeliegenden Vermögenswert und/oder als Teil einer Strategie zur Reduzierung anderer Risiken wie des Zinssatzrisikos oder des Währungsrisikos verwendet. Die Teilfonds können Derivate auch dazu nutzen, im Rahmen der Beschränkungen der irischen Zentralbank ein Engagement einzugehen, wodurch ein Risiko entstehen würde. Der Einsatz von Derivaten ist mit anderen und möglicherweise höheren Risiken verbunden als die Direktanlage in Wertpapieren oder andere herkömmliche Anlageformen. Derivate bergen das Risiko von Fehl- oder ungenauen Bewertungen sowie die Gefahr, dass die Wertveränderungen des Derivats nicht immer eins zu eins mit den Schwankungen der zugrundeliegenden Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes übereinstimmen. Durch die Anlage in einem Derivat könnten dem Teilfonds Verluste entstehen, die den von ihm investierten Kapitalbetrag übersteigen. Ferner stehen unter bestimmten Umständen möglicherweise keine geeigneten Derivatgeschäfte zur Verfügung, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds solche Geschäfte zur Reduzierung anderer Risiken einsetzen wird, wenn dies vorteilhaft wäre.

Übersetzungen

Bei diesem Prospekt und den Ergänzungen kann es sich um Übersetzungen handeln. Eine solche Übersetzung muss die gleichen Angaben enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt und die Ergänzungen in englischer Sprache. Falls der Prospekt oder die Ergänzungen in englischer

Sprache mit dem übersetzten Prospekt oder den Ergänzungen an irgendeiner Stelle nicht übereinstimmen, sind der Prospekt und die Ergänzungen in englischer Sprache massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem Gerichtsverfahren, das sich auf eine Angabe in einem in einer anderen Sprache als Englisch verfassten Prospekt stützt, die Sprache des Prospekts oder der Ergänzung massgebend ist, auf dem oder die sich das betreffende Verfahren stützt.

ADRESSVERZEICHNIS

Trojan Funds (Ireland) Plc

Mitglieder des Verwaltungsrats Sebastian Lyon (Brite) Francis Brooke (Brite und Ire) Matthew Lloyd (Ire) Jonathan Escott (Brite)	Verwaltungsgesellschaft Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited 2 Grand Canal Square Grand Canal Harbour Dublin 2 Irland
Anlageverwalter Troy Asset Management Limited 33 Davies Street London W1K 4BP Vereinigtes Königreich	Verwaltungs- und Registerstelle Link Fund Administrators (Ireland) Limited 2 Grand Canal Square Grand Canal Harbour Dublin 2 Irland
Verwahrstelle BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited One Dockland Street, Guild House Guild Street Dublin 1 Irland	Gesellschaftssekretär Link Fund Administrators (Ireland) Limited 2 Grand Canal Square Grand Canal Harbour Dublin 2 Irland
Abschlussprüfer Ernst & Young Harcourt Centre Harcourt Street Dublin 2 Irland	Rechtsberater für Irland Dillon Eustace 33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
Eingetragener Sitz 1 st Floor 2 Grand Canal Square Grand Canal Harbour Dublin 2 Irland	

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITE
ADRESSVERZEICHNIS	8
DEFINITIONEN	11
1. DIE GESELLSCHAFT	18
Allgemeines	18
Anlageziel und Anlagepolitik	19
Profil des typischen Anlegers	19
Derivate	19
Finanzindizes	21
Sicherheiten	22
Anlagebeschränkungen	23
Kreditaufnahmebefugnisse	23
Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	24
Anteilsklassen mit Währungsabsicherung	24
Ausschüttungspolitik	25
Meldefonds-Status	25
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil	25
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	26
Die Verwaltungsgesellschaft	26
Mitglieder des Verwaltungsrats	27
Anlageverwalter und Vertriebsstelle	28
Verwaltungsstelle, Registerführer und Gesellschaftssekretär	28
Verwahrstelle	28
Zahlstellen/Vertreter	30
Interessenkonflikte	31
Retrozessionen und Gebührenteilung	32
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	33
Gebühren und Aufwendungen zulasten des Gesellschaftskapitals	33
Betriebsaufwendungen und -gebühren	33
Verwaltungsgesellschaftsgebühren	33
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft	33
Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle	34
Anlageverwaltungsgebühren	34
Zahlstellengebühren	34
Ausgabeaufschlag	34
Rücknahmegebühr	35
Umwandlungsgebühr	35
Verwässerungsausgleich und Abgaben und Kosten	35
Honorare der Verwaltungsratsmitglieder	35
Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen	35
Abschlüsse	36
Sonstige Bestimmungen	36
4. DIE ANTEILE	37
Allgemeines	37
Missbräuchliche Handelspraktiken und Market Timing	38
Führung von Geldkonten im Namen der Gesellschaft	38
Zeichnung von Anteilen	39
<i>Anteilsbruchteile</i>	39
<i>Zahlungsweise</i>	40
<i>Zahlungswährung</i>	40
<i>Abwicklungstag</i>	40
<i>Eigentumsnachweis</i>	40
<i>Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung</i>	40
Beneficial Ownership Regulations	41
Informationen über den Datenschutz	42

Rücknahme von Anteilen	42
Zahlungsweise	43
Zahlungswährung.....	43
Zahlungsfristen.....	43
Widerruf von Rücknahmeanträgen	43
Rücknahmebeschränkungen	43
Rücknahme gegen Sachwerte	43
Zwangsrücknahme von Anteilen und Steuerrückbehalt	44
Rücknahme aller Anteile	44
Umwandlung von Anteilen	44
Nettoinventarwert und Vermögensbewertung.....	46
Aussetzung der Vermögensbewertung.....	48
Ausschüttungspolitik	49
Besteuerung aufgrund von bestimmten Ereignissen	49
5. BESTEUERUNG	51
Allgemein.....	51
Besteuerung in Irland	51
Definitionen	52
Die Gesellschaft	55
Stempelsteuer	56
Besteuerung der Anteilinhaber.....	56
Kapitalerwerbsteuer	60
Vereinigtes Königreich	60
Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften	65
Gemeinsamer Meldestandard.....	66
6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	68
1. Gründung, Sitz und Anteilskapital.....	68
2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten	68
3. Stimmrechte.....	69
4. Versammlungen.....	70
5. Berichte und Abschlüsse	71
6. Mitteilungen und Ankündigungen an Anteilinhaber	71
7. Übertragung von Anteilen	71
8. Mitglieder des Verwaltungsrats.....	72
9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	74
10. Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft	74
11. Haftungsfreistellung und Versicherung.....	76
12. Allgemeines	77
13. Wesentliche Verträge.....	77
14. Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente.....	79
ANHANG I – ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	80
ANHANG II – RISIKOFAKTOREN.....	87
ANHANG III – ANERKANNTE BÖRSEN.....	103
ANHANG IV – LISTE DER VON THE BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ODER THE BANK OF NEW YORK MELLON BESTELLTEN UNTERVERWAHRSTELLEN.....	108
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	118
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	120
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	122
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	124
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN SINGAPUR.....	127
ERSTE PROSPEKTERGÄNZUNG – TROJAN FUND (IRELAND).....	130
ZWEITE PROSPEKTERGÄNZUNG – TROJAN INCOME FUND (IRELAND)	152

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

Alle Hinweise auf eine bestimmte Uhrzeit beziehen sich auf irische Zeit.

„Gesetz von 1933“	das US-amerikanische Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (US Securities Act of 1933)
„Gesetz von 1940“	das US-amerikanische Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung (US Investment Company Act of 1940)
„Bilanzstichtag“	das Datum, auf das bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft Bezug genommen wird, d. h. der 31. Januar des jeweiligen Jahres oder ein anderes vom Verwaltungsrat festgelegtes Datum
„Rechnungszeitraum“	der Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und im ersten Jahr am Gründungsdatum der Gesellschaft und in den nachfolgenden Perioden am Tag nach Ablauf der vorhergehenden Rechnungsperiode beginnt
„Aktiengesetz“	der Companies Act 2014 und jede jeweils geltende Änderung oder Novellierung desselben
„Verwaltungsstelle“	Link Fund Administrators bzw. der von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zentralbankvorschriften bestellte Nachfolger
„Verwaltungsvertrag“	der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossene Verwaltungsvertrag vom 1. Februar 2012, der jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann
„Antragsformular“	das von Anteilszeichnern auszufüllende Antragsformular der Gesellschaft
„Statuten“	die Gründungsurkunde und Statuten der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen und mit den Vorschriften der irischen Zentralbank übereinstimmenden Fassung
„Abschlussprüfer“	Ernst & Young bzw. der ordnungsgemäss bestellte nachfolgende Abschlussprüfer
„Basiswährung“	die in der entsprechenden Prospektergänzung angegebene Rechnungswährung eines Teilfonds
„Beneficial Ownership Regulations“	die irische Durchsetzungsverordnung European Union (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Corporate Entities) Regulations 2016 (S.I. 560/2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Geschäftstag“	in Bezug auf einen Teilfonds der oder die in der entsprechenden Ergänzung zum betreffenden Teilfonds festgelegte(n) Tag(e)
„Zentralbank“	die irische Zentralbank oder deren Rechtsnachfolger

„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“	die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015, die jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden können, sowie alle damit verbundenen, von der Zentralbank veröffentlichten Leitlinien
„Anteilsklasse“	eine bestimmte Gruppe von Anteilen eines Teilfonds
„Gesellschaft“	Trojan Funds (Ireland) plc
„Gesellschaftssekretär“	Link Fund Administrators (Ireland) Limited oder ein von der Gesellschaft bestellter Nachfolger.
„Handelstag“	in Bezug auf einen Teilfonds der oder die in der entsprechenden Ergänzung zum betreffenden Teilfonds festgelegte(n) Tag(e), wobei zwischen diesen nicht mehr als 14 Tage liegen dürfen
„Handelsschluss“	in Bezug auf einen Teilfonds derjenige Zeitpunkt eines Handelstages, der in der jeweiligen Prospektergänzung festgelegt ist
„Verwahrstelle“	die als Verwahrstelle fungierende BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited bzw. die jeweilige von der Zentralbank genehmigte und von der Gesellschaft bestellte Nachfolgeverwahrstelle der Gesellschaft
„Verwahrstellenvertrag“	der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle am 29. August 2016 geschlossene Verwahrstellenvertrag, der jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann
„Verwaltungsrat“	der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein ordnungsgemäss ermächtigter Ausschuss des Verwaltungsrats
„EWR“	die Gruppe von Ländern, die zum jeweiligen Zeitpunkt den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (zum Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein)
„EMIR“	die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
„ESMA“	die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) bzw. die Nachfolgeinstitution
„EU“	die Europäische Union
„Steuerbefreiter irischer Anleger“	ein steuerbefreiter irischer Anleger gemäss Definition im Prospektabschnitt „Besteuerung“
„FCA“	die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) bzw. die Nachfolgeinstitution, die deren Aufgaben vollständig oder zum Teil übernimmt

„FCA-Vorschriften“	das im Rahmen des FSMA entstandene FCA Handbook of Rules and Guidance in seiner jeweils aktuellen Fassung
„Feeder-Fonds“	ein Fonds, der die Genehmigung dafür hat, mindestens 85 % (oder einen anderen von der Zentralbank vorgeschriebenen Anteil) seines Nettoinventarwerts in Anteile eines anderen Anlagefonds zu investieren
„FSMA“	das britische Finanzmarktdienstleistungsgesetz von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000) samt Änderungen und Novellierungen
„Teilfonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft, der vom Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt wird und dessen Vermögen entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt wird
„DSGVO“	die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung), die gegebenenfalls geändert, ergänzt, ersetzt oder gekürzt werden kann.
„HMRC“	die britische Steuerbehörde (Her Majesty’s Revenue and Customs)
„Erstausgabepreis“	der in der entsprechenden Prospektergänzung angegebene Erstausgabepreis eines Anteils
„Vermittler“	Vermittler im Sinne des Prospektabschnitts „BESTEUERUNG“
„Anlageverwalter“	Troy Asset Management Limited bzw. der unter Berücksichtigung der Vorschriften der Zentralbank von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft bestellte Nachfolger
„Anlageverwaltungsvertrag“	der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Anlageverwaltungsvertrag vom 1. Februar 2012, der jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann
„Irland“	die Republik Irland
„In Irland ansässige Person“	eine in Irland ansässige Person im Sinne des Prospektabschnitts „BESTEUERUNG“
„Verwaltungsgesellschaftsvertrag“	der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 1. Februar 2012, der jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann
„Verwaltungsgesellschaft“	Link Fund Manager Solutions bzw. der von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Zentralbankvorschriften bestellte Nachfolger

„Master-Fonds“	ein Anlagefonds, zu dessen Anteilhabern mindestens ein Feeder-Fonds zählt und der selbst weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile an Feeder-Fonds hält
„MiFID II“	die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU sowie die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie alle anwendbaren Ausführungsgesetze, Mitteilungen, Leitlinien und Verhaltenskodizes, die im Rahmen dieser Richtlinie oder in Verbindung damit erlassen werden.
„Gesellschafter“	ein Anteilhaber oder eine Person, die als Inhaber eines oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft eingetragen ist
„EU-Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der EU
„Mindestbestand“	die Mindestanzahl oder der Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilhaber gemäss der betreffenden Ergänzung halten muss
„Mindestzeichnung“	die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Mindestzeichnung für Anteile
„Geldmarktinstrumente“	die in der Regel am Geldmarkt gehandelten Instrumente, welche liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann
„Nettoinventarwert“	der nach Massgabe dieses Prospekts ermittelte Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. einer Klasse
„OECD-Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gemäss der aktuellen Mitgliederliste
„Steuerverordnungen für Offshore-Fonds“	die jeweils gültige Fassung der UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009
„Nettoinventarwert pro Anteil“	der zum Bewertungszeitpunkt am oder in Bezug auf einen Handelstag ermittelte Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, geteilt durch die Anzahl der umlaufenden oder als umlaufend erachteten Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse und auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Anzahl von Dezimalstellen gerundet
„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“	eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland im Sinne des Prospektabschnitts „BESTEUERUNG“
„OTC“	„Over-the-Counter“, im Freiverkehr gehandelt

„Prospekt“	der nach Massgabe der OGAW-Verordnungen herausgegebene Verkaufsprospekt der Gesellschaft und alle dazugehörigen Ergänzungen und Zusätze
„Anerkanntes Clearingsystem“	ein anerkanntes Clearingsystem im Sinne des Prospektabschnitts „BESTEUERUNG“
„Anerkannte Börse“	die im Anhang III des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkte
„Relevante Erklärung“	eine relevante Erklärung im Sinne des Prospektabschnitts „BESTEUERUNG“
„Massgeblicher Zeitraum“	eine massgeblicher Zeitraum im Sinne des Prospektabschnitts „BESTEUERUNG“
„Abwicklungstag“	der für den Erhalt von Zeichnungsgeldern oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen in der jeweiligen Ergänzung festgelegte Tag
„Anteil“	ein gewinnberechtigter Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft, der einer bestimmten Anteilsklasse bzw. einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist
„Anteilinhaber“	eine Person, die als gegenwärtiger Inhaber von Anteilen in dem von oder im Namen der Gesellschaft geführten Anteilinhaberregister eingetragen ist
„Spezifizierte US-Person“	(i) ein US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den USA oder nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaates errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Treuhandvermögen, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht über alle Belange hinsichtlich der Verwaltung des Treuhandvermögens Verfügungen und Urteile erlassen kann, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheidungen für das Treuhandvermögen zu treffen oder (iv) der Nachlass eines Erblassers, der ein US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person ist, mit Ausnahme von: (1) Kapitalgesellschaften, deren Aktien an mindestens einer etablierten Börse regelmässig gehandelt werden; (2) Kapitalgesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe im Sinne von Section 1471(e)(2) des amerikanischen Steuergesetzes gehören wie eine unter (i) oben erwähnte Kapitalgesellschaft; (3) den Vereinigten Staaten und allen vollständig in ihrem Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (4) den einzelnen Bundesstaaten der USA, den US-Territorien, den politischen Unterteilungen der Vorgenannten und den vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden und öffentlichen Einrichtungen; (5)

gemäss Section 501(a) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Organisationen und Einzelvorsorgeplänen im Sinne von Section 7701(a)(37) des amerikanischen Steuergesetzes; (6) Banken im Sinne von Section 581 des amerikanischen Steuergesetzes; (7) Immobilien-Investmenttrusts im Sinne von Section 856 des amerikanischen Steuergesetzes; (8) regulierten Investmentgesellschaften im Sinne von Section 851 des amerikanischen Steuergesetzes und allen gemäss dem Gesetz von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Börsenaufsicht SEC registrierten Einrichtungen; (9) Common Trust Funds im Sinne von Section 584(a) des amerikanischen Steuergesetzes; (10) gemäss Section 664(c) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Treuhandvermögen und den in Section 4947(a)(1) des amerikanischen Steuergesetzes aufgeführten Treuhandvermögen; (11) Wertpapier- und Rohstoffhändlern sowie Händlern von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich von Kontrakten mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert sind; und (12) Brokern im Sinne von Section 6045(c) des amerikanischen Steuergesetzes. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Steuergesetz auszulegen.

„Ergänzung“	eine Ergänzung zu diesem Prospekt mit bestimmten Angaben über einen Teilfonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen eines Teilfonds.
„Steuergesetz“	der Taxes Consolidation Act, 1997 (of Ireland) in der jeweils geltenden Fassung
„OGAW“	ein im Sinne der OGAW-Richtlinie errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
„OGAW-Verordnung“	die irische Durchführungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. No. 352 of 2011) in der durch die irische Durchführungsverordnung European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 (S.I. 143 of 2016) geänderten Fassung, sowie alle weiteren gegebenenfalls geänderten, konsolidierten oder ersetzenden Fassungen derselben und alle jeweils geltenden von der irischen Zentralbank diesbezüglich herausgegebenen Verordnungen und Mitteilungen
„Vereinigtes Königreich“	das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland

„Umbrella-Geldkonto“	ein im Namen der Gesellschaft für alle Teilfonds eingerichtetes, in einer bestimmten Währung geführtes Geldkonto zur Verwahrung von (i) aus Anteilszeichnungen stammenden Geldbeträgen, die bis zum Abwicklungsdatum gehalten werden, (ii) an Anleger infolge von Anteilsrücknahmen zahlbaren Geldbeträgen, die bis zur jeweiligen Rückzahlung gehalten werden, und (iii) für Ausschüttungen an Anteilinhaber vorgesehenen Geldbeträgen, die bis zum Ausschüttungstag gehalten werden
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der einzelnen Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen unter ihrer Hoheit stehenden Gebiete
„US-Person“	eine Person, auf die einer oder mehrere der folgenden Beschreibungen zutrifft: (a) jede natürliche oder juristische Person, die gemäss Regulation S des Gesetzes von 1933 oder gemäss dem US Commodity Exchange Act oder anwendbaren Verordnungen der US Commodity Futures Trading Commission als US-Person gilt; (b) in Bezug auf natürliche Personen alle US-Bürgerinnen und -Bürger sowie Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung im Sinne des jeweils gültigen US-Einkommenssteuergesetzes; (c) in Bezug auf alle nicht natürlichen Personen: (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den USA gegründet wurde, dort aktiv ist oder dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates untersteht; (ii) ein Treuhandvermögen, (x) über dessen Verwaltung ein Gericht in den Vereinigten Staaten die Obergewalt hat und (y) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheidungen für das Treuhandvermögen zu treffen; und (iii) alle in den USA ertragsteuerpflichtigen Vermögensmassen, ungeachtet der Herkunft ihrer Erträge
„Bewertungszeitpunkt“	der in der betreffenden Prospektergänzung für die Berechnung des Nettoinventarwerts angegebene Zeitpunkt oder ein anderer vom Verwaltungsrat hierfür festgelegter und den Anteilinhabern mitgeteilter Zeitpunkt, der zeitlich nicht vor dem Handelsschluss liegen darf. Vor einer Änderung des Bewertungszeitpunkts werden die Anteilinhaber hierüber informiert.
„MwSt.“	die Mehrwertsteuer (Value Added Tax) im Sinne des Value Added Tax Consolidation Act 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

In diesem Prospekt beziehen sich „€“ oder „Euro“ auf die gesetzlich festgelegte Einheitswährung bestimmter EU-Mitgliedstaaten, „Pfund Sterling“, „Sterling“ und „£“ auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs und „US-Dollar“ und „US\$“ auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

1. DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 20. Dezember 2011 nach dem Aktiengesetz gegründet und unter der Nummer 507710 eingetragen wurde. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnung genehmigt.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit verschiedenen Teilfonds strukturiert, die jeweils eine oder mehrere Anteilklassen umfassen. Die innerhalb eines Teilfonds ausgegebenen Anteile sind in jeder Hinsicht gleichrangig, können sich jedoch hinsichtlich bestimmter Eigenschaften wie der Nennwährung, etwaiger Absicherungsstrategien in Bezug auf die Währung einer bestimmten Anteilsklasse, der Ausschüttungspolitik, der erhobenen Gebühren und Kosten, der Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren sowie der Mindestzeichnung und des Mindestbestands voneinander unterscheiden. Das Vermögen jedes Teilfonds wird getrennt vom Vermögen der anderen Teilfonds gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt. Für die einzelnen Anteilklassen werden keine separaten Vermögensportfolios gebildet. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sowie sonstige mit ihnen verbundene Informationen sind in der betreffenden Ergänzung aufgeführt, die einen Bestandteil dieses Prospekts bildet und in Verbindung damit gelesen werden sollte.

Die Basiswährung der einzelnen Teilfonds wird in der betreffenden Ergänzung angegeben. Bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen, Ausschüttungen oder Ähnlichem erfolgt die Umrechnung der Anteilklassenwährung in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds anhand der geltenden, von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellten Wechselkurse. Der in der Währung einer bestimmten Klasse ausgedrückte Wert von Anteilen kann in Bezug auf die Basiswährung des Teilfonds einem Wechselkursrisiko unterliegen. Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, können gegen Wechselkursrisiken zwischen der Nennwährung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden.

Zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospekts hatte die Gesellschaft den Trojan Fund (Ireland) und den Trojan Income Fund (Ireland) aufgelegt. Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann weitere Anteilklassen nach vorheriger Mitteilung an und in Absprache mit der Zentralbank oder ansonsten gemäss den Vorschriften der Zentralbank auflegen. Einzelheiten zu diesen Teilfonds und Anteilklassen werden jeweils in einer entsprechenden Prospektergänzung festgehalten.

Jeder Teilfonds hat seine eigenen Verbindlichkeiten zu tragen. Die Gesellschaft haftet nicht als Ganzes gegenüber Dritten. In Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeiten keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Zeitpunkt der Zuteilung auf alle Teilfonds aufgeteilt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind den einzelnen Teilfonds in folgender Weise zuzuweisen:

- (i) Die Gesellschaft führt für jeden Teilfonds gesonderte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen, die sich auf den betreffenden Teilfonds beziehen, und insbesondere die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen sowie alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, für den betreffenden Teilfonds verbucht werden;
- (ii) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds oder eine Handlung bezieht, die in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand eines bestimmten Teilfonds vorgenommen wurde, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;

- (iii) Wenn Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Basis für die Zuordnung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf die Teilfonds festlegen.

Bei einer Abwicklung der Gesellschaft oder der Rücknahme aller Anteile eines Teilfonds sind Verbindlichkeiten jedoch von dem Teilfonds zu begleichen, dem sie zuzuordnen sind.

Die Gesellschaft wurde als eine Gesellschaft mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Daher darf weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator oder eine sonstige Person die Vermögenswerte eines Teilfonds dafür verwenden oder dazu verpflichtet werden, Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuschreiben sind. Obwohl die Teilfonds über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, gilt zudem Folgendes: (i) Die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds klagen oder verklagt werden und gegebenenfalls dieselben Ausgleichsansprüche zwischen ihren Teilfonds geltend machen, die von Gesetzes wegen für Gesellschaften gelten. (ii) Die Vermögen der einzelnen Teilfonds unterliegen gerichtlichen Anordnungen, so als ob die Teilfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit hätten. (iii) Jeder Teilfonds kann wie eine separate juristische Person liquidiert werden, vorausgesetzt dass sich die Bestellung des Liquidators sowie alle seine Befugnisse, Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten auf den zu liquidierenden Teilfonds beschränken.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Teilfonds formuliert und in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt dargelegt. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Die Anlagerendite der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds hängt vom Nettoinventarwert dieses Teilfonds ab, der seinerseits hauptsächlich durch die Wertentwicklung des Anlageportfolios des betreffenden Teilfonds bestimmt wird.

Die Gesellschaft darf das Anlageziel nur ändern und wesentliche Änderungen an der in der betreffenden Prospektergänzung beschriebenen Anlagestrategie nur vornehmen, wenn diese Änderungen im Voraus von den Anteilhabern an einer Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurden oder wenn alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds diesen Änderungen im Voraus (nach den Bestimmungen der Statuten) schriftlich zugestimmt haben. Wurden solche Änderungen genehmigt, hat entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft dies den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds mit angemessener Frist mitzuteilen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen zurückzugeben.

Anhang III dieses Prospekts enthält eine Liste der anerkannten Börsen, an denen diejenigen Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren oder OTC-Derivaten sind.

Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers eines Teilfonds wird in der Ergänzung des betreffenden Teilfonds beschrieben.

Derivate

Die Gesellschaft darf im Namen ihrer Teilfonds zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements oder zu Anlagezwecken (wie in der jeweiligen Ergänzung einzeln dargelegt) in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, wobei stets die Bedingungen und Vorschriften der Zentralbank einzuhalten sind. Die Finanzderivate, in welchen die Gesellschaft im Namen ihrer Teilfonds anlegen darf, und die erwarteten Auswirkungen von Anlagen in solchen Finanzderivaten auf das Risikoprofil der Teilfonds

werden (wenn vorhanden) in der jeweiligen Ergänzung erläutert. Der Zweck einer solchen Anlage wird in der Ergänzung des jeweiligen Teilfonds angegeben. Wenn für einen bestimmten Teilfonds in anderen Derivaten angelegt wird, werden diese Instrumente samt ihren erwarteten Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds und der mit ihnen einhergehenden Hebelwirkung in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen derivative Finanzinstrumente wie Futures, Optionen, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Währungsrisiken einsetzen. Der Anlageverwalter kann in Bezug auf das Vermögen eines Teilfonds Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement mit einem der folgenden Ziele vornehmen: (a) Risikominderung (inklusive Währungsrisiko), (b) Kostensenkung (ohne Erhöhung oder nur mit minimaler Erhöhung des Risikos) und (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Teilfonds im Rahmen des im Risikoprofil des Teilfonds festgelegten Risikos (wenn vorhanden) und der Diversifikationsanforderungen nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank und des Abschnitts „Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“ im Anhang I des Verkaufsprospekts. Bei Geschäften zum effizienten Portfoliomanagement ist der Anlageverwalter bestrebt, sicherzustellen, dass die angewendeten Techniken und Instrumente aus wirtschaftlicher Perspektive angemessen sind, d. h. ihr Einsatz kostengünstig ist. Die Teilfonds dürfen keine Wertpapierleihgeschäfte abschliessen, solange sie dahingehend keine aktualisierte Ergänzung bei der Zentralbank eingereicht haben. Den Teilfonds können in Verbindung mit Techniken des effizienten Portfoliomanagements Transaktionskosten entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass alle durch Techniken des effizienten Portfoliomanagements erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, dem entsprechenden Teilfonds zugeführt werden. Sämtliche direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements entstehen, enthalten keine versteckten Erträge und werden an die im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführten Rechtsträger entrichtet. Die Techniken und Instrumente, welche die Gesellschaft für einen bestimmten Teilfonds zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements verwenden darf, sind in Anhang I des Prospekts und in der entsprechenden Prospektergänzung aufgeführt. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu: (i) dem durch Techniken des effizienten Portfoliomanagements entstandene Exposure; (ii) den Gegenparteien dieser Techniken des effizienten Portfoliomanagements; (iii) der Art und der Höhe der (gegebenenfalls) zur Minderung des Gegenparteirisikos von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheiten; und (iv) den durch Techniken des effizienten Portfoliomanagements in der gesamten Berichtsperiode erzielten Erträgen samt angefallener direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren.

Die zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements verwendeten Derivate erfüllen die Anforderungen der OGAW-Verordnung. Informationen zu den Vorschriften der Zentralbank für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sind in Anhang I „Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen“ des Prospekts aufgeführt.

Des Weiteren werden folgende Bestimmungen eingehalten:

Ein Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements einsetzen, vorausgesetzt dass:

- (i) der Basiswert oder -index aus einem oder mehreren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anlagefonds, Einlagen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Devisen besteht;
- (ii) der Teilfonds durch das Finanzderivat keinen Risiken ausgesetzt ist, die er sonst nicht eingehen dürfte (z. B. durch ein Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, in die er nicht direkt investieren darf);

- (iii) der Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten nicht von seinen Anlagezielen abweicht; und
- (iv) die eingesetzten Finanzderivate werden an einer anerkannten Börse gehandelt.

Teilfonds können jedoch auch OTC-Finanzderivate einsetzen, vorausgesetzt dass:

- (i) die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank, eine gemäss der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils geltenden Fassung in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Investmentgesellschaft oder eine Konzerngesellschaft einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person ist, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht;
- (ii) im Falle von OTC-Finanzderivaten, bei denen die Gegenpartei kein in (i) oben aufgeführter Rechtsträger ist, der Anlageverwalter für die Gesellschaft eine angemessene Bonitätsprüfung der Gegenpartei durchführt und dabei unter anderem externe Bonitätseinstufungen der Gegenpartei, die aufsichtsrechtliche Überwachung der Gegenpartei, das Branchenrisiko und das Klumpenrisiko berücksichtigt. Wenn für die Gegenpartei (a) ein Rating einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vorliegt, dieses Rating bei der Bonitätsprüfung vom Anlageverwalter berücksichtigt wird; und wenn (b) eine Gegenpartei von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung unterzieht.
- (iii) im Falle einer Novation eines OTC-Derivatkontrakts die Gegenpartei ein in Absatz (i) genannter Rechtsträger, eine von der ESMA gemäss EU-Verordnung über OTC-Derivate (EMIR) zugelassene oder anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP), bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäss Artikel 25 EMIR eine von der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Stelle oder eine von der United States Securities and Exchanges Commission (SEC) zugelassene Clearingstelle (beides CCP) ist; und
- (iv) das in Bezug auf die Gegenpartei des OTC-Finanzderivats eingegangene Risiko die in der OGAW-Verordnung festgesetzten Grenzen nicht überschreitet.

Durch den Einsatz von Derivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann ein Teilfonds den im Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken ausgesetzt sein.

Der Anlageverwalter kann im Auftrag der Gesellschaft Derivatpositionen eines Teilfonds mit derselben Gegenpartei aufrechnen, sofern der Anlageverwalter im Namen des Teilfonds gegenüber der Gegenpartei einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf eine Aufrechnung besitzt. Das in Bezug auf eine Gegenpartei von OTC-Derivaten eingegangene Risiko kann gemindert werden, wenn die Gegenpartei einem Teilfonds Sicherheiten stellt.

Finanzindizes

Sofern in der entsprechenden Ergänzung nichts anderes angegeben ist, darf keiner der Teilfonds Finanzindizes verwenden. Informationen zu etwaigen von den Teilfonds verwendeten Finanzindizes werden den Anlegern auf Anfrage vom Anlageverwalter mitgeteilt und in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt. Die Zusammensetzung der Finanzindizes, in denen die Teilfonds engagiert sein können, wird in regelmässigen Zeitabständen angepasst. Die mit dem Engagement in einem Finanzindex verbundenen Kosten hängen davon ab, in welchen Abständen die Zusammen-

setzung des Finanzindex angepasst wird. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Indexkomponente die OGAW-Anlagebeschränkungen, wird sich der Anlageverwalter vorrangig auf die Behebung dieser Situation konzentrieren und dabei den Interessen der Anteilinhaber und des Teilfonds Rechnung tragen. Die Indizes entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und werden von dieser genehmigt.

Zur Bereitstellung von Margins oder Sicherheiten im Rahmen von Derivatgeschäften kann die Verwahrstelle im Auftrag des Anlageverwalters Vermögenswerte oder Barmittel des jeweiligen Teilfonds übertragen, verpfänden oder anderweitig belasten.

Risikomanagement

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank setzt der Anlageverwalter ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, die mit den Derivatpositionen verbundenen Risiken genauestens zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Das Risikomanagementverfahren wird in der Erläuterung zum Risikomanagement, von der die Zentralbank ein Exemplar vorschriftsgemäss erhalten hat, ausführlich beschrieben. Der Anlageverwalter wird nur die Derivate einsetzen, die vom Risikomanagementverfahren erfasst werden. Andere Derivate werden erst eingesetzt, wenn der Zentralbank gemäss ihren Vorschriften ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft stellen den Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die vom Anlageverwalter verwendeten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschliesslich der angewendeten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Ertragseigenschaften der wesentlichen Anlagekategorien der Teilfonds. Der Jahres- und der Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten Angaben zu den von den Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten. Die Berechnung des Gesamtengagements der Gesellschaft oder eines Teilfonds erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes, es sei denn, in der jeweiligen Ergänzung ist etwas anderes angegeben.

Sicherheiten

Bestimmte Teilfonds können im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften oder Techniken des effizienten Portfoliomanagements eines Teilfonds in dem vom Anlageverwalter für notwendig erachteten Umfang Barsicherheiten und sonstige zulässige Sicherheitsleistungen entgegennehmen.

Die von einem Teilfonds in Zusammenhang mit einem Finanzderivat erhaltenen Sicherheiten erfüllen jederzeit die Vorschriften der OGAW-Verordnungen der Zentralbank betreffend Sicherheitsleistungen.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die entgegengenommenen Sicherheiten die Bestimmungen der OGAW-Verordnung erfüllen. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität werden nur mit angemessenen konservativen Bewertungsabschlägen (Haircuts) als Sicherheiten akzeptiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht verpfändet oder wiederangelegt werden.

Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Emittenten mit hoher Bonität stammen und sollten von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist. Liegt für den Emittenten ein Rating einer von der ESMA eingetragenen und überwachten Ratingagentur vor, dann ist dieses Rating bei der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen. Wird die Gegenpartei von dieser Ratingagentur auf ein Rating herabgestuft, das unter den beiden höchsten Kurzfristratings liegt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen darf. Hat ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Gesellschaft im Namen des betreffenden Teilfonds ohne Rücksprache mit der Gegenpartei und ohne deren vorgängiges Einverständnis jederzeit voll verwertet werden können.

Der Anlageverwalter wendet für Teilfonds, die Sicherheiten entgegennehmen, eine schriftlich festgelegte Abschlagspolitik an, welche das Vorgehen für die einzelnen als Sicherheit erhaltenen Anlageklassen unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Anlageklasse sowie der Ergebnisse etwaiger Stresstests berücksichtigt. Bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung gemäss Vorschriften der Zentralbank zu achten. Durch die Wiederanlage von Barsicherheiten werden die Teilfonds bestimmten Risiken ausgesetzt, wie Zahlungsunfähigkeit oder Ausfall des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde. Barsicherheiten dürfen nur folgendermassen investiert werden:

- (a) als Einlage bei einem Kreditinstitut im Sinne von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank;
- (b) in Staatsanleihen höchster Qualität;
- (c) in umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern diese mit Kreditinstituten im Sinne von Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank abgeschlossen werden und die Teilfonds den aufgelaufenen Barbetrag jederzeit vollumfänglich abrufen können; oder
- (d) in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Sicherheiten in Form von Bareinlagen in einer anderen Währung als der Anlagewährung Anpassungen für Währungsinkongruenzen vorzunehmen sind.

Für Informationen zum Gegenparteirisiko und Kreditrisiko in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Erläuterungen zu den Risikofaktoren im Anhang II dieses Prospekts.

Anlagebeschränkungen

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds muss unter Beachtung der OGAW-Verordnung angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds weitere Beschränkungen auferlegen. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds sind im Anhang I des Prospekts erläutert. Die für einen bestimmten Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in der betreffenden Prospektergänzung beschrieben. Jeder Teilfonds darf nebenbei liquide Mittel halten.

Kreditaufnahmebefugnisse

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds betragen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft jegliche Kreditaufnahmebefugnis ausüben. Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnung darf die Gesellschaft ihr Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.

Die Gesellschaft darf unter Berücksichtigung der Kreditaufnahmebeschränkung eines Teilfonds vorübergehend einen Kredit in Höhe der ausstehenden Zeichnungsbeträge aufnehmen und diesen Betrag entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Sobald die ausstehenden Zeichnungsbeträge eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung

des Kredits verwenden. Bei Verzögerungen im Zusammenhang mit von einem Anleger zu leistenden Zeichnungsbeträgen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diesem Anteilinhaber die der Gesellschaft infolge dieser Kreditaufnahme entstandenen Zinsen und Kosten in Rechnung zu stellen. Versäumt es der Anteilinhaber, die Gesellschaft für solche Kosten zu entschädigen, ist die Gesellschaft befugt, alle oder einen Teil der Teilfondsanteile des Anlegers zu verkaufen, um den Anleger für die entstandenen Kosten zur Rechenschaft zu ziehen und diese zu begleichen.

Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt sein soll (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank), jegliche Änderung der in der OGAW-Verordnung niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, die es ihr gestatten würde, in Wertpapieren, Derivaten oder jeglichen anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Zeitpunkt dieses Prospekts nach der OGAW-Verordnung beschränkt oder verboten ist.

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Die Gesellschaft ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements bestimmte Währungsgeschäfte zu tätigen, um das Währungsrisiko in Bezug auf die einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte eines Teilfonds gegenüber der Nennwährung dieser Klasse abzusichern. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements bestimmte Währungsgeschäfte zu tätigen, um das Währungsrisiko in Bezug auf einen Teilfonds, der in nicht auf die Basiswährung lautende Vermögenswerte investiert, abzusichern. Zudem kann eine Anteilsklasse, die nicht auf die Basiswährung lautet, gegen Wechselkursrisiken zwischen der Nennwährung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds, werden jedoch der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet; die Gewinne bzw. Verluste aus den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie die mit ihnen verbundenen Kosten fallen allein der jeweiligen Klasse zu. Wenn der Anlageverwalter Währungsabsicherungen auf Klassenebene einsetzt, darf er die Währungsengagements verschiedener Anteilsklassen nicht miteinander kombinieren oder gegeneinander aufrechnen und das Währungsengagement in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht auf verschiedene Anteilsklassen aufteilen. Das Währungsengagement von Vermögenswerten, die einer Klasse zuzurechnen sind, darf keiner anderen Klasse zugeordnet werden.

Die Währungsabsicherung wird voraussichtlich von einem vom Anlageverwalter ausgewählten Währungsabsicherungsbeauftragten vorgenommen. Der Währungsabsicherungsbeauftragte wird versuchen, durch Absicherungsgeschäfte den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Nennwährung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse abzuschwächen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Absicherungsgeschäft auf Klassenebene auch erfolgreich ist. Anleger sollten wissen, dass Währungsabsicherungsgeschäfte unter Umständen keine exakte Absicherung bewirken.

Bei der Absicherung gegen Währungsschwankungen kann die Gesellschaft aufgrund von externen Faktoren, die sich ihrer Kontrolle entziehen, unbeabsichtigt eine übermäßige oder ungenügende Absicherung vornehmen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Klasse ausmachen, und bei unzureichend abgesicherten Positionen müssen immer mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der gegen das Währungsrisiko abgesicherten Anteilsklasse abgesichert sein. Die abgesicherten Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der Klasse deutlich übersteigen, nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen werden.

Insofern als die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, gewinnen Anleger in dieser Klasse nichts, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf welche die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, abwertet.

Die Gebühren des gewählten Währungsabsicherungsbeauftragten werden in der betreffenden Prospektergänzung offengelegt und aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt; die Kosten der Durchführung von Währungsabsicherungsgeschäften trägt die betreffende Anteilsklasse des Teilfonds.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik sowie Angaben zur Festlegung und Zahlung von Ausschüttungen für die einzelnen Teilfonds sind in der jeweiligen Ergänzung zu finden. Gemäss Statuten ist der Verwaltungsrat befugt, für alle Anteile der Gesellschaft Ausschüttungen festzusetzen, die (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) aus dem Nettoertrag der Gesellschaft gezahlt werden. Dividenden können brutto vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen gezahlt werden. Werden Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Aufwendungen geleistet und solche Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und die Ertragsausschüttung das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds vorgenommen.

Meldefonds-Status

Es ist vorgesehen, dass die Geschäfte sämtlicher Teilfonds der Gesellschaft so geführt werden, dass alle Anteilsklassen für die Besteuerung im Vereinigten Königreich von der britischen Steuerbehörde als „Meldefonds“ im Sinne der United Kingdom Offshore Funds Regulations anerkannt werden. Weitere Informationen hierzu befinden sich im Abschnitt „BESTEUERUNG“ des Prospekts.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht infolge der im Abschnitt „Aussetzung der Vermögensbewertung“ aufgeführten Umstände vorübergehend ausgesetzt ist, wird der Nettoinventarwert pro Anteil auf der Website www.taml.co.uk und in den von der Gesellschaft jeweils ausgewählten und den Anteilinhabern mitgeteilten öffentlichen Publikationsorganen veröffentlicht und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwerts aktualisiert. Ferner kann der Nettoinventarwert pro Anteil während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsstelle abgefragt werden.

2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Anlagepolitik verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat einzelne seiner Pflichten an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited per Verwaltungsgesellschaftsvertrag zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäss dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft sowie den Vertrieb der Anteile unter der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats verantwortlich. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft einzelne Aufgaben unter der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats delegieren darf.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die am 22. Februar 2006 in Irland gegründet und unter der Nummer 415879 im Handelsregister eingetragen wurde. Letztlich ist sie Eigentum der Link-Gruppe. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Derzeit ist die Verwaltungsgesellschaft zudem für eine Reihe von irischen OGAW als Verwaltungsgesellschaft und für sonstige Fonds als Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager (AIFM)) tätig. Am 31. Dezember 2018 verwaltete die Link-Gruppe Fonds und Konten mit Vermögensverwaltungsauftrag in Höhe von rund 100 Milliarden Euro. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Eigenkapitalanforderungen über Rücklagen, einen Kapitalbeitrag und ein nachrangiges Darlehen ihrer Muttergesellschaft, die von der Zentralbank zugelassen ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind samt Werdegang im Folgenden aufgeführt:

Chris Addenbrooke ist der Chief Executive Officer von Link Fund Solutions und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Vor seiner Ernennung zum CEO von Link Fund Solutions im Jahr 2007 war er der CEO von Capita Registrars. Von 1987 bis 2001 war Chris technischer Leiter von BWD Rensburg, die heute zu Franklin Templeton gehört. 1988 gründete er Northern Registrars und Northern Administration und war bis 2003 als Geschäftsleiter beider Unternehmen tätig. Er hat im Bereich Wertschriftenabwicklung einen massgeblichen Beitrag geleistet und sich seit den Anfängen von CREST mit diesem Wertschriftenabwicklungssystem befasst. Chris sitzt als Vertreter von Link in mehreren Ausschüssen, unter anderem in der UK Markets Advisory Group und der TA Forum Group.

Michael Greaney ist Finanzdirektor der Verwaltungsgesellschaft, bei der er im Juli 2006 eingetreten ist. Davor war er sieben Jahre in verschiedenen Stellungen bei ABN Amro tätig. Nachdem er die Abteilung Shared Services von ABN in Manchester geleitet hatte, wurde er 2005 für das Amt des stellvertretenden Finanzdirektors nach Dublin versetzt. Zuvor war er in verschiedenen leitenden Stellungen bei ABN in London tätig. Michael Greaney verfügt über mehr als zwanzig Jahre Berufserfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Bevor er bei ABN Amro eintrat, hatte er für die West Landesbank und Lloyds TSB gearbeitet. Während seiner Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erwarb er 1996 den Titel eines diplomierten Buchprüfers (Qualified ACA). Er ist ausserdem Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsstelle.

Raymond O'Neill war seit 1987 in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltungsbranche tätig. Derzeit ist er nichtgeschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer Gesellschaften, unter anderem aufsichtspflichtiger Unternehmen, Anlagefonds, Dienstleister und Technologieunternehmen. Branchenerfahrung sammelte er darüber hinaus in leitenden Positionen bei Start-Up-Unternehmen sowie grossen multinationalen Unternehmen in London, Dublin, Boston und Bermuda. Zuvor war er CEO und Gründungsmitglied von Kinetic Partners, einem hochspezialisierten weltweit tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen. Des Weiteren arbeitete er für globale Fondsverwaltungsgesellschaften, Depotbanken und ein Family Office. Raymond O'Neill ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und ein staatlich geprüfter Finanzanalyst (CFA) und besitzt ein Diplom in Unternehmensführung des Institute of Directors.

Paul Nunan stiess im März 2006 zur Verwaltungsgesellschaft und ist Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle. Davor war er in leitenden Positionen bei anderen Fondsverwaltungsgesellschaften tätig gewesen. Er verfügt über 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Paul Nunan ist amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer (FCCA). Er ist ausserdem auch der Geschäftsführer der Verwaltungsstelle.

Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Link Fund Administrators (Ireland) Limited.

Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft führt und überwacht deren Geschäfte und besteht aus nichtgeschäftsführenden Mitgliedern, deren Werdegang nachfolgend kurz beschrieben wird:

Sebastian Lyon (britischer Staatsbürger) arbeitet seit über zwanzig Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche und gründete im Oktober 2000 die als Anlageverwalter der Gesellschaft tätige Troy Asset Management Limited. In seiner Laufbahn war er Verwaltungsratsmitglied von Stanhope Investment Management Limited – damals Verwaltungsgesellschaft des General Electric Company Pension Fund –, wo er ein Aktienportfolio im Umfang von 2 Milliarden GBP mitverwaltete und für die Vermögensallokation zuständig war. Zudem war Sebastian Lyon bei Singer & Friedlander Investment Management, County Natwest Securities und MGM Assurance angestellt. Er hat seit 1989 einen Abschluss der Southampton University und ist ein Mitglied der UK Society of Investment Professionals.

Sir Francis Brooke (irischer und britischer Staatsbürger) ist ein Anlagespezialist, der seit über zwanzig Jahren in der Finanzdienstleistungs- und Anlageverwaltungsbranche arbeitet. Francis Brooke trat 2004 bei der als Anlageverwalter der Gesellschaft fungierenden Troy Asset Management Limited ein. Davor war er Direktor bei Merrill Lynch Investment Managers, wo er Anlagen in britischen Aktien im Umfang von 1 Milliarde GBP verwaltete. Darüber hinaus war er bei Merrill Lynch Mitglied der Ausschüsse für Vermögensallokation und Sektorenstrategie. Francis Brooke war zudem bei Foreign & Colonial Management Limited, wo er 1995 in den Verwaltungsrat berufen wurde, und Kleinwort Benson Securities angestellt, wo er seine Karriere 1986 begann, nachdem er sein Studium an der Edinburgh University abgeschlossen hatte.

Matthew Lloyd (irischer Staatsbürger) ist seit über zwanzig Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche tätig. Zurzeit ist er bei FMS Servicing (Dublin) als Analyst für Kreditrisiken angestellt und arbeitet mit einem vielfältigen Portfolio aus Vermögenswerten des öffentlichen Sektors. Von Anfang 2001 bis Ende 2013 arbeitete er bei der DEPFA Bank Plc in der Zweigstelle in Dublin im Bereich Kreditrisikobewertung. Davor arbeitete Matthew Lloyd von 1992 bis 2000 in der New Yorker Niederlassung der Deutsche Bank AG, wo er in verschiedenen Positionen in den Bereichen Corporate Finance und Kreditrisikomanagement arbeitete. Er schloss 1991 sein Studium an der St. Lawrence University ab und besitzt darüber hinaus einen Masterabschluss in Betriebswirtschaftslehre der New York University. Matthew Lloyd ist in Irland wohnhaft.

Jonathan Escott (britischer Staatsbürger) ist Anlageverwaltungsspezialist und seit über zwanzig Jahren im Finanzdienstleistungssektor aktiv. Er war Geschäftsführer und Länderchef des Unternehmens TD Global Finance Dublin, welches im Handel von internationalen Aktien, Zins- und Kreditprodukten tätig ist und Vermögensportfolios verwaltet sowie Kunden der Toronto-Dominion Bank strukturierte Finanzlösungen anbietet. Bevor Jonathan Escott 2006 Geschäftsführer von TD Global Finance Dublin wurde, hatte er für die TD Bank an verschiedenen der weltweiten Standorte als Obligationenhändler gearbeitet. Er stiess 1997 zur TD Bank. Davor war Jonathan Escott bei der Hambros Bank angestellt und im Verkauf von Eurobonds aktiv. Er besitzt einen BSc in Wirtschaftswissenschaften der Bristol University. Jonathan Escott ist in Irland wohnhaft.

Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Troy Asset Management Limited gemäss Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter mit Vermögensverwaltungsauftrag bestellt. Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter unter der Gesamtaufsicht und Leitung der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds verantwortlich. Der Anlageverwalter war auch der Promoter der Gesellschaft. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags wurde der Anlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft bestellt. Für Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen fallen keine Gebühren an, es sei denn, in einer Prospektergänzung ist etwas anderes angegeben.

Der Anlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company), die nach englischem und walisischem Recht am 22. Februar 2000 gegründet und von der britischen Finanzaufsichtsbehörde genehmigt wurde und deren Aufsicht untersteht. Der Anlageverwalter wurde zudem von der Zentralbank befugt, als Anlageverwalter mit Ermessensbefugnis für in Irland zugelassene Anlagefonds tätig zu sein.

Am 31. Januar 2019 verwaltete der Anlageverwalter Vermögen im Umfang von rund 9,1 Milliarden Pfund bzw. 10,4 Milliarden Euro.

Verwaltungsstelle, Registerführer und Gesellschaftssekretär

Die Verwaltungsstelle hat Link Fund Administrators (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle aller Teilfonds bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Verwaltung der Gesellschaft und aller Teilfonds zuständig. Dazu zählen Register- und Transferstellen- sowie Fondsbuchhaltungsdienstleistungen einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts pro Anteil und der Erstellung der Geschäftsabschlüsse.

Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde am 22. Februar 2006 gegründet und gehört zur Link-Gruppe. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beträgt EUR 150.000; davon wurden EUR 2.00 eingezahlt. Die Verwaltungsstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Fondsadministrations- sowie Register- und Transferstellendienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

Die Verwaltungsstelle fungiert ausserdem als Gesellschaftssekretär.

Verwahrstelle

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited (die „Verwahrstelle“) wurde von der Gesellschaft für die Erbringung der im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company), die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle besteht in der Erbringung von Verwahrstellendienstleistungen für Anlagefonds. Die Verwahrstelle wurde von der Zentralbank gemäss Investment Intermediaries Act 1995 zugelassen.

Die Verwahrstelle ist eine 100%-ige indirekte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Kunden bei der Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Vermögen unterstützt. Die Bank of New York Mellon Corporation zählt zu den führenden Finanzdienstleistern für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatkunden, denen sie über ein kundenorientiertes Team weltweit einen hervorragenden Service in den Bereichen Vermögensverwaltung und -bewirtschaftung, Emissionen, Clearing und Finanzplanung bietet. Am 30. Juni 2018 hatte sie eine Vermögensmasse von 33,6 Billionen USD unter Verwahrung und Administration und 1,8 Billionen USD in Verwaltung.

Aufgaben der Verwahrstelle

Zu den Aufgaben der Verwahrstelle zählen die Verwahrung, die Überwachung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnung. Des Weiteren ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Cashflows und der Zeichnungsgelder der Teilfonds zuständig.

Die Verwahrstelle hat unter anderem dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung und den Statuten erfolgen. Die Verwahrstelle befolgt die Weisungen der Gesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu der OGAW-Verordnung oder den Statuten stehen. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus die Führung der Gesellschaft in jedem Rechnungsjahr zu untersuchen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäss Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle für den Verlust der von ihr oder von einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente (d. h. solchen, die laut OGAW-Verordnung verwahrt werden müssen), sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äussere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet ausserdem für alle anderen Verluste, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäss OGAW-Verordnung obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht ordnungsgemäss erfüllt.

Aufgabenübertragung

Die Verwahrstelle darf gemäss Verwahrstellenvertrag ihre Verwahrpflichten auf Dritte übertragen, sofern (i) diese Aufgaben nicht mit der Absicht übertragen werden, die Bestimmungen der OGAW-Verordnung zu umgehen, (ii) sie belegen kann, dass es objektive Gründe für die Übertragung gibt, und (iii) sie bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie einzelne ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie ihre Aufgaben teilweise oder vollständig übertragen hat, und von den Vorkehrungen, welche diese Dritten getroffen haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrpflichten für die ihr anvertrauten Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. an The Bank of New York Mellon übertragen. Die von The Bank of New York Mellon SA/NV bzw. The Bank of New York Mellon bestellten Unterverwahrstellen sind in Anhang IV des Prospekts aufgeführt. Der Einsatz bestimmter Unterverwahrstellen hängt von den Märkten ab, in denen der jeweilige Teilfonds anlegt. Die Verwahrstelle hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass ihres Erachtens infolge einer solchen Übertragung keine Interessenkonflikte entstehen.

Interessenkonflikte

Gelegentlich können im Zusammenhang mit der Verwahrstelle und ihren Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, so beispielsweise, wenn die Verwahrstelle oder einer ihrer Beauftragten ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines im Namen der Gesellschaft ausgeführten Geschäfts hat und sich dieses Interesse nicht mit jenem der Gesellschaft deckt, oder wenn die Verwahrstelle bzw. einer ihrer Beauftragten ein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit hat, das mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht. Gelegentlich können auch Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder Tochtergesellschaften auftreten, beispielsweise wenn ein von ihr bestellter Beauftragter eine Tochtergesellschaft des Konzerns ist und für die Gesellschaft Dienstleistungen erbringt oder Produkte liefert, an denen dieser Beauftragte selbst ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat. Die Verwahrstelle verfügt über ein Regelwerk zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts, hält sich die Verwahrstelle an ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft, an die anwendbaren Gesetze und an ihr Regelwerk zum Umgang mit Interessenkonflikten.

The Bank of New York Mellon, eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle, hat sich bereit erklärt, die Gesellschaft bei ihren Berichterstattungspflichten gemäss EMIR zu unterstützen und den einzelnen Teilfonds Währungsabsicherungsdienste zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können die Währungsabsicherung und/oder Anlagetransaktionen der Teilfonds komplett oder teilweise von der Verwahrstelle und/oder einer Tochtergesellschaft der Verwahrstelle durchgeführt werden. Die Verwahrstelle oder eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle können bei der Währungsabsicherung als Gegenpartei auftreten.

Im Hinblick auf bestimmte Aufgaben der Verwahrstelle sind daher Interessenkonflikte möglich. In einem solchen Fall hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die Erbringung solcher Dienstleistungen durch die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften im Namen der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen wie unter voneinander unabhängigen Parteien und im besten Interesse der Anteilinhaber ausgehandelt wird.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle

Die aktuellsten Informationen über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, damit verbundene potenzielle Interessenkonflikte und die Vereinbarungen der Verwahrstelle über die Übertragung von Aufgaben sowie damit verbundene potenzielle Interessenkonflikte sind stets auf Anfrage erhältlich.

Zahlstellen/Vertreter

Nationales Recht kann in einzelnen EWR-Mitgliedstaaten die Bestellung von Zahlstellen/ Vertretern/ Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“) und die Führung von Konten zur Zahlung von Zeichnungsgeldern, Rücknahmeerlösen oder Dividenden durch diese Stellen vorschreiben. In der Regel werden die Zeichnungsgelder für Anteile der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle gezahlt und die Rücknahmeerlöse von der Verwaltungsstelle ausgezahlt. Rücknahmeerlöse werden ausschliesslich

auf das in den Unterlagen eingetragene Konto eines Anteilhabers gezahlt. Unabhängig davon, ob eine Zahlstelle ernannt wurde, steht die Verwahrstelle mit der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle dauerhaft in Kontakt. Anteilhaber, die sich dafür entscheiden oder durch nationales Recht dazu verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Ausschüttungen statt im direkten Verkehr mit der Verwahrstelle über eine Zwischeninstanz (z. B. eine Zahlstelle im jeweiligen Land) laufen zu lassen, tragen in Bezug auf die Zwischeninstanz ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft und (b) von der Zwischeninstanz an die jeweiligen Anteilhaber zahlbaren Rücknahmegelder. Gebühren und Kosten, die an eine von der Gesellschaft für einen Teilfonds bestellte Zahlstelle oder an eine von der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft oder einen Teilfonds bestellte Zahlstelle zu zahlen sind, beruhen auf geschäftsüblichen Sätzen und werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds, für den die Zahlstelle bestellt wurde, getragen. Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt worden ist, können die Dienste dieser von der Gesellschaft oder in ihrem Namen ernannten Zahlstellen nutzen.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sowie deren verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammen die „Parteien“) haben unter Umständen mit anderen Finanz-, Anlage- und Beratungstätigkeiten zu tun, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft und/oder im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der Gesellschaft führen können. Zu diesen Tätigkeiten zählen unter anderem: Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bankgeschäfts- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, Bewertung nicht notierter Wertpapiere (wobei die der Bewertungsstelle solcher Wertpapiere zu zahlenden Gebühren steigen können, wenn der Wert der Vermögenswerte zunimmt) sowie ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsleiter, Berater oder Beauftragter anderer Anlagefonds oder Gesellschaften, einschliesslich Anlagefonds oder Gesellschaften, in welche die Gesellschaft gegebenenfalls investiert. Insbesondere kann der Anlageverwalter andere Fonds beraten oder verwalten, in die ein Teilfonds möglicherweise investiert oder die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder ihre Teilfonds verfolgen oder sich mit diesen überschneiden.

Jede Partei wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine etwaige solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass eventuell auftretende Konflikte in angemessener Weise beigelegt werden.

Die Gesellschaft darf mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder den mit ihnen verbundenen Unternehmen Geschäfte tätigen, zu denen unter anderem der Besitz, die Veräusserung oder sonstige Geschäfte mit Anteilen gehören können, die der Gesellschaft gehören oder von ihr ausgegeben wurden. Keine von ihnen ist gegenüber der Gesellschaft oder einem Teilfonds für Gewinne oder Vorteile, die aus oder im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt wurden, in irgendeiner Weise rechenschaftspflichtig, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte im besten Interesse der Anteilhaber sind und zu marktüblichen Bedingungen wie zwischen voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt werden und ausserdem sichergestellt ist, dass:

- (a) der Wert der Transaktion von einer von der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft (falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist) als unabhängig und kompetent anerkannten Person bestätigt wird; oder
- (b) das betreffende Geschäft zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse entsprechend den Vorschriften dieser Börse ausgeführt wird; oder

- (c) falls die unter (a) und (b) oben aufgeführten Bedingungen nicht durchführbar sind, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft (falls die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist) sich davon überzeugt hat, dass das Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wird und im Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwahrstelle (oder, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) muss schriftlich dokumentieren, wie sie die in Abschnitt (a), (b) und (c) oben aufgeführten Bestimmungen erfüllt hat. Bei Geschäften, die in Übereinstimmung mit Punkt (c) oben geschlossen werden, muss die Verwahrstelle (oder, wenn die Verwahrstelle am Geschäft beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) dokumentieren, warum sie der Ansicht ist, dass das Geschäft nach obigen Grundsätzen ausgeführt wurde.

Der Anlageverwalter, seine Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihm verbundene Unternehmen können direkt oder indirekt in andere Anlagefonds und Portfolios investieren bzw. solche verwalten und beraten, die in Vermögenswerten anlegen, die ein Teilfonds auch kaufen oder verkaufen darf. Weder der Anlageverwalter noch seine Tochtergesellschaften oder die mit ihm verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, einem Teilfonds Anlagegelegenheiten anzubieten, die sich ihnen eröffnet haben, oder ihm über diesbezügliche Transaktionen oder damit erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen (bzw. ihn darüber zu informieren oder sie mit dem Teilfonds zu teilen). Sie sind jedoch dazu verpflichtet, solche Anlagegelegenheiten in gerechter Weise zwischen den Teilfonds und anderen Kunden aufzuteilen.

Der Anlageverwalter kann zudem der Verwaltungsstelle bei der Bewertung bestimmter Anlagen beratend zur Seite stehen. Da die Gebühren des Anlageverwalters vom Wert der Teilfondsanlagen abhängen (steigt der Wert der Teilfondsanlagen, steigen auch die Gebühren), besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Teilnahme des Anlageverwalters an der Bestimmung des Wertes der Teilfondsanlagen und seinen übrigen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Teilfonds.

Detaillierte Angaben zu den Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder befinden sich im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des Prospekts.

Retrozessionen und Gebührenteilung

In Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften wird der Anlageverwalter abgesehen von geringfügigen nichtmonetären Leistungen, die gemäss FCA-Vorschriften gestattet sind, keine nichtmonetären Leistungen annehmen oder behalten.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank können Gebühren, die vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten erhoben werden, sowie angemessene und ordnungsgemäss nachgewiesene Kosten und Auslagen, die dem Anlageverwalter in diesem Zusammenhang direkt entstehen, aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt bzw. erstattet werden. Die genauen im Rahmen solcher Vereinbarungen gegebenenfalls gezahlten Beträge werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt.

3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren und Aufwendungen zulasten des Gesellschaftskapitals

Da nicht garantiert werden kann, dass die Anlageerträge der Gesellschaft ausreichen, um die anfallenden Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gebühren und Aufwendungen zum Teil oder komplett aus dem Gesellschaftskapital gezahlt werden können. Werden die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft dem Gesellschaftskapital belastet, verringert sich der Kapitalwert einer Anlage in der Gesellschaft. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und „Erträge“ würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Genauere Angaben werden falls erforderlich jeweils in der betreffenden Ergänzung dargelegt.

Betriebsaufwendungen und -gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle ihre Betriebsaufwendungen und alle im Folgenden als von der Gesellschaft zahlbare Gebühren beschriebenen Gebühren. Während des Bestehens der Gesellschaft von dieser gezahlte Aufwendungen umfassen neben den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter und etwaige von der oder im Namen der Gesellschaft bestellte Zahlstellen zu leistenden Gebühren und Aufwendungen unter anderem: Broker- und Bankprovisionen und -gebühren, Rechts- und sonstige Fachberatergebühren, Gebühren des Gesellschaftssekretariats, Handelsregister- und sonstige gesetzliche Gebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörde, Abschlussprüfungsgebühren, Übersetzungs- und Buchhaltungskosten, Darlehenszinsen, für die Gesellschaft anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für gelegentliche Anpassungen des Verkaufsprospekts, Gebühren für die Börsennotierung, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb der Gesellschaft und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung von Bonitätseinstufungen für Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteile, Kosten für Anteilinhaberversammlungen, Versicherungsprämien des Verwaltungsrats, Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und der Mitteilung des Nettoinventarwerts, Administrative Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kosten für Post, Telefon, Fax und Telex und sonstige Kosten stets zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Alle diese Aufwendungen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats sofern zulässig gemäss geltenden Rechnungslegungsstandards abgegrenzt und abgeschrieben werden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds wird für die anstehenden Betriebsaufwendungen der Gesellschaft ein geschätzter Betrag eingesetzt. Die Betriebsaufwendungen und die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Ausgaben von Dienstleistungserbringern werden von allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Klasse getragen, wobei die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuzuordnenden Gebühren und Ausgaben ausschliesslich vom betreffenden Teilfonds bzw. von der betreffenden Klasse zu tragen sind.

Verwaltungsgesellschaftsgebühren

Die Jahresgebühr für die Verwaltungsgesellschaft berechnet sich nach den in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Prozentsätzen. Jeder Teilfonds trägt die angemessenen und ordnungsgemäss nachgewiesenen Auslagen der Verwaltungsgesellschaft.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) eingeführt, welche die Bestimmungen von Artikel 14(b) der OGAW-Richtlinie

erfüllt. Dieser Vergütungspolitik ermöglicht und fördert ein vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass ihr Geschäftsmodell weder zu einer Risikobereitschaft anspornt, die im Widerspruch zum Risikoprofil oder zu den Statuten steht, noch der Erfüllung der Vorgabe, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, im Wege steht. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilhaber der Gesellschaft und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik konzentriert sich auf die Steuerung der Risikobereitschaft von leitenden Angestellten, Risikoträgern, Angestellten mit Kontrollfunktionen und Angestellten, die in die gleiche Vergütungsgruppe wie leitende Angestellte fallen, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit sich massgeblich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft auswirkt.

In Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen Fassung der OGAW-Richtlinie und möglicher zugehöriger Leitlinien wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -verfahren in einem angemessenem Verhältnis zu ihrer und der Grösse der Gesellschaft, ihrer internen Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit an. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik finden Sie auf <https://www.linkassetsservices.com/what-we-do/funds-solutions/irish-management-company>. Dort erfahren Sie auch, wie die Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung der Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist. Eine gedruckte Fassung der Vergütungspolitik ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Gebühren der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle die in der jeweiligen Ergänzung angegebenen Gebühren und Aufwendungen. Sowohl die Verwaltungsstelle als auch die Verwahrstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen aus dem Vermögen der Gesellschaft, darunter Rechtskosten, Kurier- und Telekommunikationskosten und -auslagen, Transaktionskosten und -gebühren sowie Transaktionskosten und Auslagen der von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstelle zu marktüblichen Tarifen (zzgl. etwaiger MwSt.).

Anlageverwaltungsgebühren

Genauere Angaben zu den (gegebenenfalls anwendbaren) Gebührensätzen des Anlageverwalters und den an ihn zu zahlenden Aufwendungen in Bezug auf einen Teilfonds sind in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt. Der Anlageverwalter kann jederzeit nach eigenem Ermessen entscheiden, ganz oder teilweise auf seine Gebühren zu verzichten oder auf eigene Kosten einen Rabatt auf diese zu gewähren. Ein solcher Verzicht oder Nachlass wird dem betreffenden Anteilhaber als Rabatt auf seinem Konto gutgeschrieben.

Der Anlageverwalter hat gegenüber dem jeweiligen Teilfonds Anspruch auf Erstattung aller ihm entstandenen nachvollziehbaren Auslagen sowie ggf. der MwSt. auf von ihm oder an ihn zu zahlende Gebühren und Aufwendungen.

Zahlstellengebühren

Gebühren und Auslagen der von der Gesellschaft oder einem Teilfonds bestellten Zahlstellen entsprechen geschäftsüblichen Sätzen zuzüglich etwaiger MwSt. und werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds, für den die Zahlstelle bestellt worden ist, gezahlt.

Ausgabeaufschlag

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Ausgabeaufschlag von maximal 5 % des Werts der gezeichneten Anteile erheben. Ausgabeaufschläge sind an die Gesellschaft oder gemäss ihren

Anweisungen zu zahlen. Genauere Angaben zum Ausgabeaufschlag sind in der jeweiligen Prospekt-ergänzung zu finden.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Werts der zur Rücknahme bestimmten Anteile erheben. Rücknahmegebühren sind an die Gesellschaft oder gemäss ihren Anweisungen zu zahlen. Genauere Angaben zur eventuell im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds anfallenden Rücknahmegebühr sind in der betreffenden Prospekt-ergänzung zu finden. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollten Anteilinhaber ihre Anlage mindestens als mittel- bis langfristig betrachten.

Umwandlungsgebühr

Wie unter „Umwandlung von Anteilen“ im Abschnitt „DIE ANTEILE“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilkategorie in Höhe von maximal 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilkategorie erheben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, eine Umwandlungsgebühr zu erheben und wird die Anteilinhaber einen Monat im Voraus benachrichtigen, falls er plant, eine solche Gebühr einzuführen.

Verwässerungsausgleich und Abgaben und Kosten

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen „Verwässerungsausgleich“ zu erheben. Dieser dient zum Ausgleich von Preisspannen (Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und gekauft oder verkauft werden), Abgaben und Gebühren sowie sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten und zum Werterhalt der zugrundeliegenden Vermögenswerte eines Teilfonds, falls es zu Nettozeichnungen oder –rücknahmen kommt, wobei Zeichnungen und Rücknahmen infolge von Anträgen auf die Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds mitberücksichtigt werden. Dieser Ausgleichsbetrag wird bei Nettozeichnungen zum Ausgabepreis der Anteile hinzugeschlagen und bei Nettorücknahmen vom Rücknahmepreis abgezogen, auch bei Anteilen, die infolge von Umwandlungsanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen laut Statuten für ihre Dienste ein Honorar berechnen, dessen Höhe der Verwaltungsrat festlegt, das pro Jahr jedoch maximal 16.500 Euro betragen darf. Sie haben unter Umständen auch Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn sie der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag weitere besondere Dienste erbringen. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf Rückerstattung der im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft und der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstandenen Auslagen. Sowohl Sir Francis Brooke als auch Sebastian Lyon verzichten auf ein Honorar.

Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem betreffenden Teilfonds und innerhalb des Teilfonds den Anteilklassen, für welche sie angefallen sind, belastet. Kann eine Verbindlichkeit nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, so wird sie anteilmässig zum jeweiligen Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds bei Zuteilung auf alle Teilfonds verteilt. Im Falle

regelmässiger oder wiederkehrender Gebühren und Aufwendungen, wie z. B. Abschlussprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat diese Gebühren und Aufwendungen auf der Grundlage einer jährlichen oder sonstigen periodischen Schätzung im Voraus berechnen und gleichmässig über einen bestimmten Zeitraum verteilen.

Abschlüsse

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine Gebühr von 7.500 Euro für die Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft (einschliesslich der Abschlüsse des Trojan Fund (Ireland)) sowie auf eine Zusatzgebühr von 2.000 Euro für jeden weiteren Teilfonds.

Sonstige Bestimmungen

Wenn ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer Anlagefonds anlegt, die direkt, indirekt oder im Auftrag von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung (in diesem Fall von mehr als 10 % der Stimmen oder des Anteilskapitals) verbunden ist, so darf diese andere Gesellschaft dem Teilfonds keine Gebühren für die Verwaltung, Zeichnung, Rückgabe oder die Umwandlung von Anteilen dieser anderen Anlagefonds belasten.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die innerhalb eines Teilfonds oder einer Klasse ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und lauten auf die in der Prospektergänzung des betreffenden Teilfonds angegebene Basiswährung oder auf eine für eine bestimmte Klasse festgelegte Währung. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf des in der entsprechenden Prospektergänzung angegebenen Erstausgabezeitraums zu dem ebenda angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben. Der Eigentumsnachweis an den Anteilen erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteillinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt.

Der Verwaltungsrat kann die Annahme eines Zeichnungsantrags ohne Angabe von Gründen ablehnen und den Anteilsbesitz für jegliche Person, Firma oder Körperschaft unter bestimmten Umständen beschränken, unter anderem wenn dieser Besitz aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft berühren könnte oder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft bestimmte Nachteile entstehen, die ihr andernfalls möglicherweise nicht entstehen würden. Alle für einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse geltenden Beschränkungen werden in der jeweiligen Prospektergänzung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse aufgeführt. Wer Anteile entgegen der vom Verwaltungsrat festgelegten Beschränkungen besitzt oder durch seinen Anteilsbesitz die Gesetze und Vorschriften eines zuständigen Hoheitsgebiets verletzt, oder wessen Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder einen geldwerten Nachteil erleidet, der ihr oder Anteilhabern sonst möglicherweise nicht entstanden wäre, oder unter sonstigen Umständen nach Meinung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilhaber schaden könnte, muss die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilhaber für jegliche Verluste entschädigen, die der oder die Betroffene erlitten hat, weil diese Person(en) Anteile der Gesellschaft erworben hat/haben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat ist laut Statuten befugt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, die sich entgegen der von ihm auferlegten Beschränkungen oder entgegen der Gesetze und Vorschriften im Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden.

Obwohl in der Regel keine Anteile an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, kann der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen durch US-Personen oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen nach eigenem Ermessen genehmigen. Dabei wird sich der Verwaltungsrat ausreichend darüber vergewissern, dass durch diesen Kauf oder diese Übertragung keine amerikanischen Wertpapiergesetze, insbesondere das Gesetz von 1933 und das Gesetz von 1940, verletzt werden, dass dadurch weder eine Registrierung der Anteile nach dem Gesetz von 1933 noch eine Eintragung der Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds nach dem Gesetz von 1940 notwendig werden und dass sich daraus keine negativen aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Folgen für die Gesellschaft, einen Teilfonds oder die Gemeinschaft der Anteilhaber ergeben. Jeder Anleger, der eine US-Person ist, hat die erforderlichen Erklärungen und Zusicherungen und Dokumente vorzulegen, mit denen sichergestellt werden kann, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, bevor Anteile ausgegeben oder übertragen werden.

Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch deren Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Beauftragte sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilhabern, von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, verantwortlich oder haftbar. Sie haften auch nicht für Verluste, Kosten oder

Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsstelle muss jedoch angemessene Verfahren anwenden, um die Echtheit von Anweisungen zu klären.

Missbräuchliche Handelspraktiken und Market Timing

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Anlegern im Allgemeinen, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Teilfonds zu investieren, und rät von exzessiven, kurzfristigen und missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als „Market Timing“ bezeichnet werden, können sich negativ auf die Teilfonds und die Anteilinhaber auswirken. Beispielsweise kann der kurzfristige oder exzessive Handel durch die Anteilinhaber in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie die Grösse des Teilfonds und der Umfang seines Barmittelbestands das effiziente Management des Portfolios behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Performance des Teilfonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat ist bestrebt, missbräuchliche Handelspraktiken zu unterbinden und zu verhindern und so die damit verbundenen Risiken zu verringern. Hierzu setzt er unter anderem folgende Methoden ein:

- (i) In dem Masse, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfolioanlagen eines Teilfonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert pro Anteil kaufen oder zur Rücknahme einreichen, der nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, diese Tätigkeit, die manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet wird, zu unterbinden und ihr vorzubeugen. Hierzu macht er in angemessener Weise Gebrauch von seiner Befugnis, den Wert einer Anlage aufgrund von massgeblichen Überlegungen so anzupassen, dass der angemessene Marktpreis der betreffenden Anlage wiedergespiegelt wird.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilinhabern überwachen, um exzessive oder destabilisierende Handelspraktiken aufzudecken und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen ohne Begründung und ohne Zahlung einer Entschädigung jegliche Zeichnung oder Umwandlungstransaktion zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise den Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilinhaber schaden könnte. Der Verwaltungsrat kann zudem die Kontobewegungen von Anteilinhabern überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann die von ihm als angemessen erachteten Massnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu beschränken, unter anderem auch eine Rücknahmegebühr erheben, die bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ausmachen kann.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemindert oder ausgeschlossen werden können. Beispielsweise verbergen Nominee-Konten, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Teilfonds auf Nettobasis gebündelt werden können, die Identität der zugrundeliegenden Anleger eines Teilfonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

Führung von Geldkonten im Namen der Gesellschaft

Auf Umbrella-Ebene werden im Namen der Gesellschaft Geldkonten in verschiedenen Währungen geführt, auf denen Zeichnungsgelder von Anlegern, Rücknahmegelder für ehemalige Anteilinhaber und

Ausschüttungsbeträge für bestehende Anteilinhaber verwahrt werden sollen. Sämtliche Zahlungen für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zugunsten oder zulasten eines Teilfonds werden über ein solches Umbrella-Geldkonto abgewickelt und verwaltet und es werden keine derartigen Konten auf Teilfondsebene eingerichtet. Die Gesellschaft oder in ihrem Namen die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass die Beträge auf den Umbrella-Geldkonten – ob positiv oder negativ – dem betreffenden Teilfonds zugeordnet werden können, sodass die Bedingungen der Statuten, wonach die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds zu trennen sind und für jeden Teilfonds gesonderte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen geführt werden müssen, erfüllt sind. Bitte beachten Sie zudem die im Abschnitt „Führung von Umbrella-Geldkonten“ des Anhangs II des Prospekts beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit der Führung von Umbrella-Geldkonten, insbesondere, dass die sich auf solchen Konten befindenden Beträge nicht den Schutz der Kundengelder im Sinne des irischen Rechts genießen.

Zeichnung von Anteilen

Sämtliche Zeichnungsanträge müssen bei der Verwaltungsstelle spätestens zum betreffenden Handelsschluss eingehen (die Handelstage, der Handelsschluss und die Bewertungszeitpunkte sind in der jeweiligen Prospektergänzung des betreffenden Teilfonds aufgeführt). Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst nach eigenem Ermessen, ausnahmsweise einen oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Zeichnungsanträge zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags eingegangen.

Erstanträge sollten anhand eines Antragsformulars gestellt werden, das in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank per Fax (oder auf andere vom Verwaltungsrat festgelegte Weise) geschickt werden kann, vorbehaltlich der umgehenden Weiterleitung des unterzeichneten Antragsformulars im Original und anderer von der Gesellschaft vorgeschriebenen Unterlagen (beispielsweise sämtliche Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung) an die Verwaltungsstelle. Folgeanträge für den Erwerb von Anteilen nach der Erstzeichnung können bei der Verwaltungsstelle per Fax, elektronisch (zum Beispiel über ein elektronisches Nachrichtennetz für den Austausch von elektronischen Handelsmitteilungen zwischen Finanzorganisationen oder über ein ähnliches sicheres Netz, jeweils ein „Nachrichtennetz“) oder über sonstige vom Verwaltungsrat zugelassene Mittel gestellt werden, ohne dass die Originaldokumente vorgelegt werden müssen, sofern die Anträge die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Informationen enthalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass weder Erstanträge noch Folgeanträge per E-Mail akzeptiert werden. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen können nur geändert werden, indem der betreffende Anteilinhaber eine entsprechende schriftliche Anweisung im Original oder, wenn von der Verwaltungsstelle genehmigt, auf elektronischem Wege, z. B. über ein Nachrichtennetz, erteilt.

Der Anteilshandel findet auf der Grundlage eines in der Zukunft ermittelten Preises statt, Anteile werden zum am entsprechenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert ausgegeben.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt, sondern dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zugeführt. Wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmacht, wird ein Anteilsbruchteil ausgegeben, doch ein solcher Bruchteil darf nicht kleiner sein als ein Hundertstel eines Anteils.

Zahlungsweise

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Die Gesellschaft kann jedoch auch Zahlungen in anderen, von der Verwaltungsstelle genehmigten Währungen zum jeweils von der Verwaltungsstelle angegebenen Wechselkurs akzeptieren. Kosten und Risiken der Währungsumrechnung werden vom Anleger getragen.

Abwicklungstag

Der Zeichnungsbetrag muss bei der Verwaltungsstelle bis zum Abwicklungstag in frei verfügbaren Mitteln eingegangen sein. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Teilfonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht bis zum Abwicklungstag in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) der Verwaltungsrat die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger Zinsen in Höhe des in der jeweiligen Prospektergänzung angegebenen Zinssatzes belasten, die dem Teilfonds zufließen und zu denen alle weiteren Kosten, die der Gesellschaft infolge der verspäteten Zahlung entstanden sind, hinzukommen. Der Verwaltungsrat kann auf die Erhebung von Verzugszinsen und Kosten verzichten oder nur einen Teil davon einfordern. Die Gesellschaft hat zudem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers an einem Teilfonds ganz oder teilweise zu veräußern, um derartige Forderungen einzuziehen.

Eigentumsnachweis

Anteilinhaber erhalten am ersten Geschäftstag nach Ausführung der Anteilstransaktion eine Bestätigung über den Kauf von Anteilen. Der Eigentumsnachweis an den Anteilen erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsstelle ist dazu verpflichtet, im Auftrag der Gesellschaft die Identität jedes Antragstellers und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Eigentümer sowie die Herkunft der Zeichnungsgelder eingehend zu prüfen. Je nach Antrag kann die eingehende Prüfung der Identität des Antragstellers und der wirtschaftlichen Eigentümer sowie der Herkunft der Zeichnungsgelder entfallen, insbesondere wenn es sich beim Antragsteller um eine an einer anerkannten Börse notierte Gesellschaft oder um ein in einem Land zugelassenes Finanzinstitut handelt, dessen Gesetze in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Irland als den irischen Gesetzen gleichwertig anerkannt werden, oder wenn andere Bedingungen erfüllt sind, wie beispielsweise das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung, wonach die Anleger einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden, die Due-Diligence-Informationen zu diesen Anlegern für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden und diese Informationen auf Anfrage der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft kann ihre Verpflichtung zur ständigen Überwachung der Geschäftsbeziehung mit einem Anleger nicht an Dritte abtreten.

Die Verwaltungsstelle behält sich jeweils das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Antragstellers von ihr als erforderlich erachteten Informationen anzufordern. Von einer natürlichen

Person kann beispielsweise verlangt werden, das Original einer beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse wie beispielsweise eine Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder ein Bankkontoauszug und einem Nachweis des Steuerwohnsitzes vorzulegen. Bei Zeichnungsanträgen von Gesellschaften müssen diese unter Umständen ihre Gründungsurkunde (und gegebenenfalls eine Bescheinigung über etwaige Namensänderungen), ihre Statuten (oder ein gleichwertiges Dokument) sowie eine Liste der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder vorlegen. Die Verwaltungsstelle kann zur Prüfung der Herkunft der Zeichnungsgelder zusätzliche Informationen verlangen.

Die Identitätsüberprüfung jedes Anlegers muss vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung durchgeführt werden. Falls ein Antragsteller zu Prüfungszwecken verlangte Angaben nicht oder mit Verzögerung zur Verfügung stellt, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft den Antrag und die Zeichnungsgelder ablehnen.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, einen Antrag aus jeglichen Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall können die Zeichnungsgelder oder ein verbleibender Saldo davon ohne Zinsen auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder auf Gefahr des Antragstellers per Post zurückgezahlt werden.

Falls ein Antragsteller zu Prüfungszwecken verlangte Angaben nicht oder mit Verzögerung zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft den Antrag und die damit verbundenen Zeichnungsgelder ablehnen, oder sie kann sich weigern, einen Folgezeichnungs- oder einen Rücknahmeantrag auszuführen oder Rücknahmeerlöse auszuführen, bis die verlangten Informationen eingereicht werden. Deshalb kann eine solche Verzögerung oder ein solches Versäumnis zu einer Verzögerung bei der Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Dividendenbeträgen führen. Erhält die Gesellschaft unter solchen Bedingungen einen Rücknahmeantrag, wird sie diesen zwar bearbeiten, doch den entsprechende Rücknahmeerlös auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegen, wo er Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds bleibt. Der seine Anteile zurückgebende Anleger steht so lange im Rang eines ungesicherten Gläubigers des Teilfonds, bis die Voraussetzungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur vollen Zufriedenheit der Gesellschaft erfüllt wurden. Erst dann werden die Rücknahmeerlöse freigegeben.

Wir empfehlen Anteilhabern und künftigen Anlegern daher, dafür zu sorgen, dass alle von der Gesellschaft im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangten Unterlagen dieser unverzüglich nach der Zeichnung zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltungsstelle kann Informationen über Anleger an Dritte (Tochtergesellschaften, Anwälte, Prüfungsgesellschaften, Fondsverwalter, Steuer- oder Aufsichtsbehörden) weitergeben, wenn sie dies als notwendig oder angemessen erachtet, um den Handel mit Anteilen zu vereinfachen, insbesondere im Hinblick auf die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie ähnliche gesetzliche Bestimmungen. Die Verwaltungsstelle oder andere Dienstleister können ausserdem Informationen freigeben, wenn sie von einem Anleger dazu aufgefordert werden, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder im Zusammenhang mit Anträgen oder Untersuchungen von Regierungen und Selbstregulierungsorganisationen. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann der Verwaltungsrat zusätzliche Beschränkungen bezüglich Übertragung und Handel von Anteilen einführen.

Beneficial Ownership Regulations

Die Gesellschaft kann Informationen anfordern (unter anderem mittels gesetzlicher Mitteilungen), die für das Erstellen und die Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft in

Übereinstimmung mit den Beneficial Ownership Regulations erforderlich sind. Es gilt zu beachten, dass eine natürliche Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer gemäss Definition in der Beneficial Ownership Regulations („wirtschaftlicher Eigentümer“) gilt, unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, die Gesellschaft schriftlich über relevante Angaben zu ihrem Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige Änderungen (z.B. wenn sie aufhört, der wirtschaftliche Eigentümer zu sein) zu informieren.

Antragsteller sollten beachten, dass sich ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäss den Beneficial Ownership Regulations strafbar macht, wenn er: (i) die Bedingungen einer von oder im Namen der Gesellschaft erhaltenen Mitteilung bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums nicht einhält; (ii) in Antwort auf eine solche Mitteilung wesentliche Falschangaben macht; oder (iii) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der Gesellschaft unter bestimmten Umständen relevante Informationen zu seinem Status als wirtschaftlicher Eigentümer und gegebenenfalls zu Statusänderungen mitzuteilen, oder unter Vertäuschung von Pflichterfüllung wesentliche Falschangaben macht.

Informationen über den Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Angaben übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO darstellen können. Eine Kopie der Datenschutzerklärung der Gesellschaft ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an und zu jedem Handelstag zu dem am oder für den betreffenden Handelstag berechneten Nettoinventarwert pro Anteil zur Rücknahme einreichen (es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts ist zu dem Zeitpunkt ausgesetzt).

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind der Verwaltungsstelle, deren genaue Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, schriftliche Mitteilung oder auf elektronischem Wege, z. B. über ein Nachrichtennetz, oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu übermitteln und müssen alle von der Gesellschaft jeweils festgelegten Informationen enthalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rücknahmeanträge per E-Mail akzeptiert werden. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Sofern der Verwaltungsrat aufgrund besonderer Umstände nach eigenem Ermessen keine Ausnahmeregelung bestimmt hat, werden Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, vorausgesetzt dass sie vor Handelsschluss und vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages eingegangen sind. Rücknahmeanträge werden nur zur Bearbeitung angenommen, wenn bei der ursprünglichen Anteilszeichnung frei verfügbare Mittel eingegangen sind. Rücknahmeerlöse werden erst dann ausgezahlt, wenn das Antragsformular im Original und die vollständigen von der Gesellschaft oder in ihrem Namen verlangten Unterlagen (einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung) vorliegen und die Verfahren zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Stellt ein Anteilinhaber einen Rücknahmeantrag, dessen Ausführung zur Folge hätte, dass, je nach Regelung, die Anzahl oder der Nettoinventarwert der verbleibenden Anteile des Anteilinhabers den Mindestbesitz der betreffenden Klasse unterschreiten würde, kann die Gesellschaft, wenn es ihr angebracht scheint, den gesamten Anteilbestand eines solchen Anteilinhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich etwaiger Gebühren und Abgaben. Die im Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ beschriebene Rücknahmegebühr kann variieren. Einzelheiten zu einer möglichen derartigen Rücknahmegebühr können der jeweiligen Ergänzung entnommen werden.

Zahlungsweise

Rücknahmeerlöse werden auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde. Rücknahmeerlöse werden ausschliesslich auf das aktenkundige Konto eines Anteilhabers gezahlt.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) im Namen und zugunsten des Anteilhabers auf dessen Kosten und Gefahr veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb der in der jeweiligen Ergänzung genannten Frist ausgezahlt, sofern bei der ursprünglichen Anteilszeichnung frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Eingereichte Rücknahmeanträge können nicht widerrufen werden, ausser (i) mit dem schriftlichen Einverständnis der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder (ii) im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die zurückgenommenen Anteile haben keinen Anspruch auf Dividenden, die am oder nach dem Handelstag erklärt werden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden.

Rücknahmebeschränkungen

Beträgt die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden sollen, ein Zehntel oder mehr aller an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen die Rücknahme der ein Zehntel aller im Umlauf befindlichen Anteile übersteigenden Anteile verweigern. Bei einer solchen Verweigerung werden die an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilmässig gekürzt und die aufgrund der Verweigerung nicht zurückgenommenen Anteile so behandelt, als ob dafür ein Rücknahmeantrag für den darauffolgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle ursprünglich zur Rücknahme eingereichten Anteile zurückgenommen worden sind. Auf diese Weise aufgeschobene Rücknahmeanträge werden gegenüber anderen am jeweiligen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträgen nicht vorrangig behandelt. Anteile werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, der am jeweiligen Handelstag, an dem sie zurückgenommen werden, gilt.

Rücknahme gegen Sachwerte

Die Gesellschaft kann, mit Zustimmung der einzelnen Anteilhaber, Rücknahmeanträge auch durch die Übertragung von aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds stammenden Sachwerten an den antragstellenden Anteilhaber erfüllen, wobei deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, so als ob der Rücknahmeerlös in bar abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und anderer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung gezahlt würde. Die Gesellschaft kann eine Rücknahme gegen Sachwerte nur dann nach eigenem Ermessen beschliessen, wenn ein Anteilhaber Anteile im Wert von mindestens 5 % des NIW des entsprechenden Teilfonds zurückgeben möchte, wobei der Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf der ihm als Sachwerte

angebotenen Vermögenswerte und die Auszahlung des Verkaufserlöses abzüglich etwaiger von ihm zu tragenden Transaktionskosten zu verlangen. Die Beschaffenheit und Art der als Sachwerte an jeden Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte sind von der Gesellschaft (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle zu einer derartigen Vermögenswertübertragung) so zu bestimmen, wie sie es für gerecht und als den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse nicht abträglich erachtet.

Zwangsrücknahme von Anteilen und Steuerrückbehalt

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle unverzüglich unterrichten, wenn sie US-Personen oder Personen, die aus anderen Gründen den hierin aufgeführten Eigentumsbeschränkungen unterliegen, werden. Diese Anteilinhaber können aufgefordert werden, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, welche damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstösst, oder wenn der Anteilsbesitz einer Person rechtswidrig ist oder einen steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen oder geldwerten Nachteil oder eine entsprechende Verbindlichkeit oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft oder die Gemeinschaft der Anteilinhaber zur Folge hat oder haben könnte. Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Anteile von Personen einziehen, die nicht den Mindestbesitz halten. Eine solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der am oder für den betreffenden Handelstag berechnet wird, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Die Gesellschaft kann den Erlös aus dieser Zwangsrücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die sich aus dem Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber ergeben, einschliesslich jeglicher darauf zahlbaren Zinsen und Strafgebühren. Die Anleger werden auf das Kapitel „BESTEUERUNG“ dieses Prospekts verwiesen und insbesondere auf den darin enthaltenen Abschnitt „Besteuerung in Irland“, in dem die Umstände beschrieben werden, unter denen die Gesellschaft befugt ist, von den Zahlungen an die Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, Beträge für irische Steuerverbindlichkeiten einschliesslich darauf anfallender Zinsen und Strafgebühren einzubehalten und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um solche Verbindlichkeiten zu decken. Die betreffenden Anteilinhaber halten die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Rücknahme aller Anteile

Alle Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds können zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Gesellschaft ihre Absicht, diese Anteile zurückzunehmen, den Anteilinhabern mindestens vier Wochen, aber nicht mehr als zwölf Wochen vor einem Handelstag ankündigt; oder
- (b) wenn in Bezug auf die jeweilige Klasse oder den jeweiligen Teilfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung ein Sonderbeschluss zur Rücknahme aller Anteile ergeht.

Umwandlung von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbesitz, und die Mindesttransaktionsgrösse des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber die Umwandlung von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse (der „Ausgangsfonds“) gegen Anteile eines anderen Teilfonds (der „Zielfonds“) oder einer anderen Klasse gemäss der unten angegebenen Formel und dem beschriebenen Vorgehen beantragen. Umwandlungsanträge sind per Fax

oder schriftlicher Mitteilung bei der Verwaltungsstelle einzureichen und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Umwandlungsanträge müssen entweder vor Annahmeschluss für Rücknahmeaufträge des Ausgangsfonds oder vor Annahmeschluss für Zeichnungsanträge des Zielfonds eingehen, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher liegt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag des betreffenden Teilfonds ausgeführt, ausser wenn der Verwaltungsrat aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt hat und vorausgesetzt dass die Anträge vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt sowohl des Ausgangsfonds als auch des Zielfonds eingehen. Umwandlungsanträge werden nur entgegengenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnung vorliegen.

Wenn ein Umwandlungsantrag dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl Anteile entweder des Ausgangsfonds oder des Zielfonds hält, die geringer ist als der Mindestbesitz für den betreffenden Teilfonds, kann die Gesellschaft, wenn sie bzw. er dies für richtig hält, den gesamten Besitz des betreffenden Anteilinhabers an Anteilen des Ausgangsfonds in Anteile des Zielfonds umwandeln oder eine Umwandlung aus dem Ausgangsfonds ablehnen.

Bei der Umwandlung von Anteilen kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile von mindestens einem Hundertstel eines Anteils ausgeben, wenn der Wert der umgewandelten Anteile des Ausgangsfonds nicht ausreicht, um eine volle Anzahl Anteile des Zielfonds zu erwerben, und jeglicher verbleibende Restwert von weniger als einem Hundertstel eines Anteils wird von der Gesellschaft zur Deckung der administrativen Kosten einbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des Zielfonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times RP \times ER)}{SP}$$

Dabei ist: -

S = die Anzahl der Anteile des Zielfonds, die ausgegeben werden.

R = die Anzahl der Anteile des Ausgangsfonds, die umzutauschen sind;

RP = der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Umwandlungsantrags berechnete Rücknahmepreis für einen Anteil des Ausgangsfonds;

ER = der (etwaige) Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat am betreffenden Handelstag als tatsächlicher Wechselkurs festgelegt wird, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen dem Ausgangsfonds und dem Zielfonds gilt und wenn nötig angepasst wird, um den tatsächlichen Kosten einer solchen Wiederanlage Rechnung zu tragen;

SP = der Zeichnungspreis für einen Anteil des Zielfonds, der an jenem Bewertungszeitpunkt des Zielfonds ermittelt wurde, der auf den Eingang des Umwandlungsantrags folgt.

Umwandlungsgebühr

Der Verwaltungsrat beabsichtigt gegenwärtig nicht, eine Umwandlungsgebühr zu erheben. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, nach eigenem Ermessen eine Umwandlungsgebühr von bis zu 3 % des

Nettoinventarwerts pro Anteil des von der Umwandlung betroffenen Zielfonds zu erheben und hat die Anteilinhaber einen Monat im Voraus hierüber zu informieren.

Widerruf von Umwandlungsanträgen

Eingereichte Umwandlungsanträge können nicht widerrufen werden, ausser (i) mit dem schriftlichen Einverständnis der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters; oder (ii) bei Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer vom Antrag betroffenen Teilfonds.

Nettoinventarwert und Vermögensbewertung

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder – falls innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen bestehen – einer Klasse für den jeweiligen Handelstag wird von der Verwaltungsstelle gemäss den Statuten zum Bewertungszeitpunkt bestimmt. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages berechnet, indem das Vermögen des betreffenden Teilfonds (einschliesslich aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Erträge) ermittelt wird und die Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds (einschliesslich Rückstellungen für Steuern und Abgaben, aufgelaufener Aufwendungen und Gebühren, inklusive solcher, die bei einer anschliessenden Schliessung eines Teilfonds oder einer Klasse oder Liquidation der Gesellschaft anfallen werden, und sonstiger Verbindlichkeiten) davon abgezogen werden. Der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert wird am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ermittelt, indem der Teil des zum Bewertungszeitpunkt der betreffenden Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds berechnet und um die der Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten angepasst wird. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird entweder in der Basiswährung des Teilfonds oder in derjenigen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Fall festlegt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an einem oder für einen Handelstag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse geteilt und das Ergebnis auf zwei oder eine andere vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds gilt:

- (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, mit Ausnahme der unter (d), (e), (f), (g), (h), (i) und (j) genannten Anlagen, werden zum Mittelkurs bei Börsenschluss bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, ist die massgebende Börse bzw. der massgebende Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird. Bei an einer anerkannten Börse notierten oder gehandelten Wertpapieren, die jedoch mit einem Auf- oder Abschlag ausserhalb der massgebenden Börse oder des massgebenden Marktes erworben oder gehandelt werden, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags zum Bewertungszeitpunkt bei der Bewertung berücksichtigt werden, sofern sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass ein solches Verfahren für die Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden oder die zwar an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, für die aber keine solche Notierung bzw. kein solcher Wert verfügbar ist oder deren verfügbare Notierung bzw. verfügbarer Wert den fairen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum wahrscheinlichen Veräusserungswert angesetzt, der (i) von der Verwaltungsgesellschaft oder dem

Verwaltungsrat oder (ii) von einer von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Verwaltungsrat ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) oder (iii) auf andere Weise nach Treu und Glauben geschätzt wird, sofern die Verwahrstelle diesem Wert zustimmt. Wenn für Rententpapiere keine verlässliche Marktnotierung verfügbar ist, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand einer vom Verwaltungsrat erstellten Matrixmethode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Bonitätseinstufung, Rendite, Fälligkeit und ähnlichen anderen Merkmalen bewertet werden.

- (c) Barmittel und Bareinlagen werden zum Nennwert bewertet, ggf. zuzüglich der bis zum Ende des Tages, an welchem der Bewertungszeitpunkt eintritt, aufgelaufenen Zinsen.
- (d) An einem geregelten Markt gehandelte Derivate, z. B. Terminkontrakte, Optionen und Index-Futures sind zu dem vom Markt bestimmten Abwicklungspreis zu bewerten. Ist kein Abwicklungspreis vorhanden, kann das Derivat gemäss Absatz (b) bewertet werden.
- (e) Unter Berücksichtigung von Artikel 11 EMIR und der damit verbundenen Delegierten Verordnung Nr. 149/2013 der Kommission werden im Freiverkehr („over the counter“, OTC) gehandelte Derivate, z. B. Swaps und Swaptions, täglich auf der Grundlage einer Notierung der betreffenden Gegenpartei bewertet, wobei diese Bewertung mindestens einmal wöchentlich von der betreffenden Gegenpartei geprüft und bestätigt und mindestens einmal monatlich von einer von der Verwahrstelle genehmigten Partei überprüft wird (die „Gegenpartei-bewertung“). Derartige Derivatkontrakte sowie sonstige Derivate, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht über eine Clearingstelle abgewickelt werden, können auch zum Marktwert des Kontrakts angesetzt werden, oder falls es unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich ist, den Kontrakt anhand des Marktpreises zu bewerten, kann der Wert des Kontrakts anhand eines zuverlässigen Preismodells sorgfältig ermittelt werden.
- (f) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden täglich anhand von frei verfügbaren Marktpreisen bewertet.
- (g) Unbeschadet des Absatzes (a) sind Anteile von Anlagefonds zum zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zu dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, wenn sie an einer anerkannten Börse gehandelt werden, gemäss Absatz (a) zu bewerten.
- (h) Bei Teilfonds, die Geldmarktfonds sind, kann der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Anlagen nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn diese Teilfonds die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllen und eine Beurteilung der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten vor dem Hintergrund der Bewertung nach dem Marktwert gemäss den Vorschriften der Zentralbank vorgenommen wird.
- (i) Bei Teilfonds, die keine Geldmarktfonds sind, kann der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft Geldmarktinstrumente in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.
- (j) Der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann den Wert beliebiger Anlagen anpassen, wenn sie angesichts ihrer Währung, ihrer Marktgängigkeit, der anwendbaren Zinssätze, der erwarteten Dividendensätze, der Laufzeit, Liquidität oder aufgrund anderer einschlägiger Überlegungen der Ansicht sind, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage zu widerspiegeln.

- (k) Ein in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückter Wert ist zu dem jeweils aktuellen Wechselkurs, den der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsstelle oder einer ihrer Beauftragten als angemessen bestimmt, in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umzurechnen.

Wenn der Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsgesellschaft dies für erforderlich erachtet, kann eine bestimmte Anlage mit einer alternativen, von der Verwahrstelle zugelassenen Bewertungsmethode bewertet werden.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist jede im Namen der Gesellschaft vom Verwaltungsrat, von der Verwaltungsgesellschaft, von einem von ihnen errichteten Ausschuss oder von einer ordnungsgemäss ermächtigten Person getroffene Entscheidung zur Bewertung einer Anlage oder Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Klasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil endgültig und für die Gesellschaft sowie gegenwärtige, ehemalige oder künftige Anteilinhaber verbindlich.

Ungeachtet der Tatsache, dass Zeichnungsgelder, Rücknahmegelder und Ausschüttungsbeträge auf Geldkonten verwahrt werden und als Vermögenswerte eines Teilfonds gelten und diesem zuzuordnen sind, gilt Folgendes:

- (a) Zeichnungsgelder, die ein Anleger vor dem Handelstag des Teilfonds, dessen Anteile er zu zeichnen wünscht oder beabsichtigt, einzahlt, werden erst im Anschluss an den Bewertungszeitpunkt des Handelstages, an welchem dem Anleger Anteile des Teilfonds zugeteilt werden, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds berücksichtigt.
- (b) Mit der Rücknahme und Annullierung von Anteilen an einem Handelstag werden Rücknahmeerlöse, die auf einem Umbrella-Geldkonto aufbewahrt werden und dem Anleger im Anschluss an den Handelstag des jeweiligen Teilfonds, an dem die Anteile zurückgenommen wurden, ausbezahlt sind, bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds nicht als Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt; und
- (c) Mit dem Tag, an dem eine Dividende erklärt und auf das Umbrella-Geldkonto eingezahlt wurde, werden an einen Anteilinhaber zahlbare Dividendenbeträge bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht mehr als Vermögenswert des Teilfonds berücksichtigt.

Aussetzung der Vermögensbewertung

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Klasse oder die Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse jederzeit vorübergehend aussetzen:

- a) wenn (ausserhalb von nationalen Feiertagen oder üblichen Wochenenden) eine anerkannte Börse, an denen die Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) wenn Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen und in Folgeder eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist oder den Interessen von Anteilhabern schaden würde oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Anlagen auf das oder von dem entsprechenden Konto der Gesellschaft zu überweisen; oder
- c) wenn die üblicherweise zur Feststellung des Wertes von Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel gestört sind; oder

- d) wenn sich aus einem beliebigen Grund der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen, zeitnah oder genau feststellen lässt, oder
- e) wenn sich die Zeichnungserlöse nicht auf das oder von dem Konto eines Teilfonds übertragen lassen, die Gesellschaft nicht in der Lage ist, zur Auszahlung von Rücknahmebeträgen erforderliche Mittel aus dem Ausland abziehen, oder wenn sich diese Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchführen lassen, oder
- f) wenn ein Master-Fonds (in dem Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer Klasse angelegt sind) die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, den Rückkauf und den Umtausch seiner Anteile aussetzt.
- g) wenn die Gesellschaft und die Verwahrstelle vereinbart haben, die Gesellschaft zu liquidieren oder einen Teilfonds zu schliessen; oder
- h) wenn es aus anderen Gründen unmöglich ist, den Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds zu ermitteln.

Wird die Bewertung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse ausgesetzt, ist die Zentralbank und die Verwahrstelle unverzüglich, und auf jeden Fall noch am selben Handelstag darüber zu unterrichten und die Aussetzung ist auf Bloomberg unter www.bloomberg.com zu publizieren. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden. Anteilinhaber können Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeanträge widerrufen, vorausgesetzt dass die Mitteilung über den Widerruf vor Beendigung der Aussetzung bei der Verwaltungsstelle eingeht. Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge, die nicht widerrufen wurden, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung zu dem an diesem Tag geltenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmepreis bearbeitet.

Die Zentralbank kann von der Gesellschaft auch verlangen, die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend auszusetzen, wenn dies ihres Erachtens im besten Interesse der Öffentlichkeit und der Anteilinhaber geschieht.

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Ausschüttungen auf Anteile sämtlicher Klassen und Teilfonds der Gesellschaft festzusetzen und zu leisten. Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Teilfonds und Klassen ist in der entsprechenden Ergänzung dargelegt. Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht abgefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall fallen diese Ausschüttungen dem Vermögen des Teilfonds zu, mit dem sie zusammenhängen. Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang auch den Abschnitt „DIE ANTEILE“ – „Führung von Geldkonten im Namen der Gesellschaft“ sowie den sich in Anhang II befindenden Risikofaktor „Führung von Umbrella-Geldkonten“.

Besteuerung aufgrund von bestimmten Ereignissen

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise unter anderem Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalgewinnsteuer, Vermögenssteuer, Stempelsteuern oder andere Arten von Steuern auf Ausschüttungen oder angenommene Ausschüttungen eines Teilfonds, auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne innerhalb eines Teilfonds, auf erhaltene oder aufgelaufene Erträge oder auf Erträge, die in einem Teilfonds als erhalten angenommen werden, entrichten müssen. Die diesbezügliche Steuerpflicht hängt von den Steuergesetzen und -praktiken des Landes, in dem die Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen wurden sowie vom Wohnsitzland und der Nationalität des Anteilinhabers ab. Die Steuergesetze und -praktiken können sich jederzeit ändern.

Änderungen der Steuergesetze Irlands oder eines anderen Landes können die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, das gesetzte Anlageziel zu erreichen oder Erträge an die Anteilhaber auszuschütten, und können den Wert der Anlagen eines Teilfonds oder die ausgeschütteten Erträge beeinflussen. Solche Änderungen, die auch retroaktiv wirksam sein könnten, könnten sich auf die Gültigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen zu Steuerangelegenheiten, die auf der gegenwärtigen Steuergesetzgebung und Steuerpraxis beruhen, auswirken. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die Ausführungen zur Besteuerung in diesem Prospekt auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetze und Rechtspraxis eingeholt hat. Wie bei jeder anderen Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage im Teilfonds herrschende oder angenommene Steuersituation unverändert bestehen bleibt.

Wenn die Gesellschaft wegen des Eintretens eines steuerbaren Ereignisses in irgendeinem Hoheitsgebiet steuerpflichtig wird und unter Umständen Zinsen oder Säumniszuschläge im Zusammenhang mit diesen Steuern zahlen muss, ist sie berechtigt, von der wegen eines solchen Ereignisses anfallenden Zahlung so viel abzuziehen oder zwangsmässig so viele Anteile des Anteilhabers oder wirtschaftlich Berechtigten einzuziehen oder zu annullieren, wie nötig ist, um die Steuerschuld nach Abzug etwaiger Rücknahmekosten zu decken. Der betreffende Anteilhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn sie bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses Steuern und darauf anfallende Zinsen oder Säumniszuschläge entrichten muss, auch wenn kein derartiger Abzug, keine Aneignung, oder Annullierung vorgenommen wurde.

Anteilhaber und potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken aufmerksam gemacht. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „BESTEUERUNG“ dieses Prospekts.

5. BESTEUERUNG

Allgemein

Die folgende Zusammenfassung bestimmter relevanter Steuervorschriften beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und Praktiken und sollte nicht als Rechts- oder Steuerberatung aufgefasst werden. Die Ausführungen stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und behandeln nicht alle Steuerfolgen, die auf die Gesellschaft und alle Anlegerkategorien zutreffen, da für einige von ihnen möglicherweise besondere Regeln gelten. Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs, der Rücknahme, des Tausches, der Umwandlung oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, in dem sie ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie aufgrund ihrer individuellen Situation steuerpflichtig sind, bei ihrem Fachberater zu erkundigen.

Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die Ausführungen zur Besteuerung in diesem Prospekt auf Auskünften beruhen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die in der jeweiligen Rechtsordnung zum Datum dieses Prospekt geltenden Gesetze und Rechtspraxis eingeholt hat. Wie bei jeder anderen Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft herrschende oder angenommene Steuersituation unverändert bestehen bleibt.

Etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, welche die Gesellschaft aus ihren Anlagen (die keine Wertpapiere irischer Emittenten sind) erwirtschaftet, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuer- bzw. quellensteuerpflichtig sein. Es muss damit gerechnet werden, dass der Gesellschaft möglicherweise keine verminderten Quellensteuersätze im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und derartigen Ländern gewährt werden. Falls sich dies ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückerstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht neu berechnet, sondern die Gutschrift den bestehenden Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückerstattung anteilig zugewiesen.

Je nach der geltenden Steuergesetzgebung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit Anteilhaber besitzen und/oder in dem sie wohnhaft oder niedergelassen sind, entsteht für sie möglicherweise eine Steuerschuld, wenn sie eine Dividendenausschüttung erhalten, Anteile zurückgeben, umwandeln, tauschen oder übertragen oder wenn ihnen nach Auflösung der Gesellschaft ein Liquidationserlös ausgezahlt wird. Für Anteilhaber, die Staatsangehörige bestimmter Länder sind oder ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in bestimmten Ländern haben, in denen Gesetze gegen Offshore-Fonds bestehen, sind die nicht ausgeschütteten Erträge und Kapitalgewinne der Gesellschaft möglicherweise steuerpflichtig. Der Verwaltungsrat, die Gesellschaft und die einzelnen Beauftragten der Gesellschaft haften nicht für die individuellen Steuerangelegenheiten der Anteilhaber.

Besteuerung in Irland

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetzgebung und -praxis, die für die in diesem Prospekt behandelten Transaktionen relevant sind. Die Informationen beruhen auf den zum Veröffentlichungsdatum des Prospekts geltenden Gesetzen und Praktiken sowie offiziell gängigen Auslegungen, welche sich jederzeit ändern können. Potenziellen Anlegern und Anteilhabern wird daher empfohlen, ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft und die Anteilhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, in der nachstehend beschriebenen Weise zu besteuern sind.

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die nachstehenden Definitionen.

„IREF“

steht für Irish Real Estate Fund oder irischer Immobilienfonds und bezeichnet einen nach irischem Recht regulierten Fonds, der kein OGAW ist oder einen seiner Teilfonds, wenn es sich um einen Umbrella-Fonds handelt,

- (a) der mindestens 25 % des Werts seines Vermögens am Ende der unmittelbar vorausgegangenen Rechnungsperiode direkt oder indirekt aus bestimmten irischen Immobilienanlagen („IREF-Anlagen“) ableitet, oder
- (b) falls Absatz (a) oben nicht zutrifft, bei dem angenommen werden kann, dass der Hauptzweck des Fonds bzw. Teilfonds ganz oder zum Teil darin besteht, IREF- Anlagen zu erwerben oder Geschäfte mit IREF-Anlagen zu tätigen, deren Gewinne – abgesehen von den in der Gesetzgebung über regulierte Investmentfonds vorgesehenen Ausnahmen – der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Kapitalgewinnsteuer unterliegen, einschliesslich und ohne den allgemeinen Gehalt der vorstehenden Aussage einzuschränken, Geschäfte, die entweder als (i) Handel mit oder Entwicklung von Grundstücken oder als (ii) Vermietung von Liegenschaften betrachtet werden können.

Trifft dies auf einen Teilfonds eines Umbrella-Fonds zu, so wird zur Berechnung, Einschätzung und Einziehung von Steuerverbindlichkeiten jeder Teilfonds des Umbrella-Fonds als separate Rechtseinheit behandelt.

„In Irland ansässige Person“

- eine natürliche Person, die ihren Steuerwohnsitz in Irland hat.
- ein Trust, der seinen Steuersitz in Irland hat.
- eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat.

Eine natürliche Person gilt als in einem Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) mindestens 183 Tage in einem Steuerjahr oder (2) mindestens 280 Tage in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person sich in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland aufgehalten hat. Zur Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich zu einer beliebigen Tageszeit in Irland aufhält. Diese Regelung zur Aufenthaltsbestimmung gilt seit dem 1. Januar 2009 (zuvor wurden bei der Ermittlung der Tage, an denen sich eine natürliche Person in Irland aufhielt, nur jene Tage berücksichtigt, an denen sich die Person am Ende des Tages (um Mitternacht) in Irland befand).

Ein Trust gilt als in Irland ansässig, wenn der Trustee oder (falls es mehr als einen gibt) die Mehrheit der Trustees in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland hat, gilt ungeachtet ihres eingetragenen Firmensitzes als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von Personen kontrolliert, die ihren Sitz in EU- Mitgliedstaaten oder in Ländern haben, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, notiert. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie dazu führen würde,

dass ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland oder in einem Land, mit welchem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, verwaltet und beherrscht wird, aber nicht in diesem anderen Land ansässig ist, weil es nicht dort gegründet wurde, kein Steuerdomizil hat.

oder

- die Gesellschaft wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

Mit dem irischen Finance Act 2014 wurden die Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, geändert. Diese neuen Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften sollen gewährleisten, dass in Irland gegründete Unternehmen sowie Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet wurden, die aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, als in Irland steuerlich ansässig gelten, ausser wenn das betroffene Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land in einem anderen Land als Irland ansässig ist (und somit nicht in Irland steuerlich ansässig ist). Für Gesellschaften, die vor diesem Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Regeln (ausser in Einzelfällen) erst ab dem 1. Januar 2021.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmung des Steuersitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen schwierig sein kann, und verweisen potenzielle Anleger auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Section 23A des Steuergesetzes.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- eine natürliche Person, die für Steuerzwecke ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- ein Trust, der für Steuerzwecke seinen gewöhnlichen Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn sie in den drei vorangegangenen Steuerjahren in Irland ansässig war (d. h. sie wird mit Wirkung zum Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland). Eine natürliche Person bleibt eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis sie drei Steuerjahre lang nicht in Irland ansässig gewesen ist. Zum Beispiel behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in Irland ansässig war und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und im selben Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bei einem Trust ist das Konzept des gewöhnlichen Sitzes etwas unklar und hängt vom steuerlichen Sitz ab.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“

- eine Pensionseinrichtung, die eine steuerbefreite Pensionseinrichtung („*pension scheme*“) im Sinne von Section 774 des Steuergesetzes oder ein Rentenvertrag („*retirement annuity contract*“) oder eine Treuhandeinrichtung („*trust scheme*“) im Sinne von Section 784 oder 785 des Steuergesetzes ist;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft („*company carrying on life business*“) im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes;
- ein Anlageorganismus („*investment undertaking*“) im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- eine spezielle Anlageeinrichtung („*special investment scheme*“) im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;

- eine gemeinnützige Einrichtung, die eine Person („*person*“) im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes ist;
- ein Anlagefonds („*unit trust*“) auf den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes zutrifft;
- ein qualifizierter Fondsmanager (*qualifying fund manager*), auf den Section 784A(1)(a) des Steuergesetzes zutrifft, wenn die Anteile Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft („*qualifying management company*“) im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes;
- eine Investmentgesellschaft („*investment limited partnership*“) im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- ein Verwalter eines privaten Rentensparkontos („*personal retirement savings account*“, PRSA), der im Namen einer Person handelt, die gemäss Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat, und die Anteile sind Vermögenswerte eines PRSA;
- eine Kreditgenossenschaft („*credit union*“) im Sinne von Section 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act, 1997);
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Anlagegefäss („*fund investment vehicle*“) im Sinne von Section 37, National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen einziger wirtschaftlich Berechtigter der Finanzminister ist, oder der Staat, der über die National Treasury Management Agency tätig wird;
- ein Unternehmen, welches der Körperschaftsteuer gemäss Sektion 110(2) des Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, unterliegt; oder
- alle anderen in Irland ansässigen Personen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, die aufgrund der Steuergesetzgebung oder gemäss der schriftlich niedergelegten Praxis oder Ermächtigung der Steuerbehörde berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, ohne dass der Gesellschaft daraus eine Steuerpflicht erwächst oder eine ihr gewährte Steuerbefreiung gefährdet wird;

Voraussetzung hierfür ist, dass sie die relevante Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

„Vermittler“

ist eine Person, die

- ein Geschäft betreibt, bei dem sie Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte entgegennimmt; oder
- Anteile an einem Anlageorganismus für Dritte hält.

„Anerkanntes Clearingsystem“

die in Section 246A des Steuergesetzes aufgeführten Clearingsysteme (u. a. Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein anderes Clearingsystem, welches für die Zwecke von Part 27 Chapter 1A des Steuergesetzes von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wurde.

„Relevante Erklärung“

die für den Anteilinhaber massgebliche Erklärung gemäss Schedule 2B des Steuergesetzes.

„Massgeblicher Zeitraum“

ein Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt, und jeder folgende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach Ablauf der vorherigen massgeblichen Periode beginnt.

Die Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Die Gesellschaft unterliegt daher keiner irischen Einkommen- oder Kapitalgewinnsteuer.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei Eintreten eines „steuerbaren Ereignisses“ bei der Gesellschaft entstehen. Als steuerbares Ereignis gelten alle an Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräusserung von Anteilen (eine fiktive Veräusserung tritt bei Ablauf einer massgebenden Frist ein) oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer im Zusammenhang mit einem Übertragungsgewinn angefallenen Steuerverbindlichkeit. Der Gesellschaft entsteht keine Steuerpflicht bei einem steuerbaren Ereignis bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerbaren Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Voraussetzung hierfür ist, dass eine relevante Erklärung abgegeben wird und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, aus denen hervorgeht, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind. Wird keine relevante Erklärung abgegeben oder ergreift ein Teilfonds keine gleichwertigen Massnahmen (siehe Abschnitt „Gleichwertige Massnahmen“ unten), so wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerbar:

- der Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft nach handelsüblichen Bedingungen und wie unter nicht miteinander verbundenen Parteien, bei welchem der Anteilinhaber keine Zahlung erhält;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen ein steuerbares Ereignis sein können) in Verbindung mit Anteilen, die in einem von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Rechte an Anteilen durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten erfolgt; und
- der Umtausch von Anteilen infolge einer Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerbaren Ereignisses in irgendeinem Rechtshoheitsgebiet infolge von Handlungen oder Unterlassungen eines Anteilinhabers eine Steuerverbindlichkeit, einschliesslich Zinsen und Geldstrafen, so ist sie berechtigt, von der für das steuerbare Ereignis an den betreffenden Anteilinhaber zu leistenden Zahlung einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers einzuziehen oder zu annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags sowie der darauf erhobenen Zinsen und Geldstrafen notwendig ist. Der betreffende Anteilinhaber, auf dessen Anteilsbestand das steuerbare Ereignis eingetreten ist, hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die diese erleidet, wenn ihr infolge eines steuerbaren Ereignisses eine Steuerpflicht entsteht, allerdings nur insoweit als kein Einbehalt, kein Einzug und keine Annullierung vorgenommen wurde und wenn das steuerbare Ereignis aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des betreffenden Anteilinhabers eingetreten ist.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Quellensteuer für Dividenden zum Standardinkommensteuersatz (zurzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft gegenüber dem Zahler eine Erklärung darüber abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und einen wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat. Damit hat sie das Recht, derartige Dividenden ohne Einbehaltung der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu beziehen.

Stempelsteuer

In Irland ist für die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer zu entrichten. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Grundbesitz oder anderen Arten von Vermögenswerten abgegolten, so kann auf die Übertragung derartiger Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer für die Abtretung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die fraglichen Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und dass die Abtretung oder Übertragung keinen Bezug zu Immobilien in Irland oder zu Rechten oder Beteiligungen an derartigem Eigentum oder zu Aktien oder handelbaren Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft hat (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B (1) des Steuergesetzes (aber kein IREF ist) oder eine „*qualifying company*“ im Sinne von Section 110 des Steuergesetzes ist).

Besteuerung der Anteilinhaber

In einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, begründen kein steuerbares Ereignis für die Gesellschaft. (Die Gesetze sind jedoch nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Absatz beschriebenen Bestimmungen bezüglich Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auch im Falle von steuerbaren Ereignissen gelten, die sich aus einer fiktiven Veräußerung ergeben. Daher sollten die Anteilinhaber den obigen Rat befolgen und sich diesbezüglich an ihren Steuerberater wenden). Folglich braucht die Gesellschaft keine irischen Steuern auf derartige Zahlungen einzubehalten, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz von Anteilhabern befinden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, oder im Besitz von Anteilhabern, die ausserhalb von Irland ansässig sind und die eine relevante Erklärung abgegeben haben. Allerdings können Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder die ausserhalb von Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber deren Anteile einer Zweigstelle oder Niederlassung in Irland zugeschrieben werden können, dennoch für Ausschüttungen oder für die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile der irischen Steuer unterliegen.

Sofern Anteile bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Anmerkung im vorstehenden Absatz bezüglich des Entstehens eines steuerbaren Ereignisses bei fiktiven Veräußerungen), hat ein steuerbares Ereignis normalerweise die nachstehenden Steuerfolgen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft braucht bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses für einen Anteilinhaber keine Steuer einzubehalten, wenn (a) der Anteilinhaber in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der Anteilinhaber zum oder um den Zeitpunkt, an dem der Antrag zur Zeichnung gestellt wurde oder die Anteile erworben wurden, eine relevante Erklärung abgegeben hat

und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr korrekt sind. Liegt keine relevante Erklärung vor (oder wurde eine solche nicht fristgemäss eingereicht) und ergreift die Gesellschaft keine gleichwertigen Massnahmen (siehe Abschnitt „Gleichwertige Massnahmen“ unten), entsteht bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses eine Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft, auch wenn der Anleger weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die einzubehaltende Steuer wird nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, braucht die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses keine Steuer einzubehalten, sofern entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen.

Wenn Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) die jeweiligen Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben haben, wonach die Gesellschaft keine Informationen besitzt, aus denen hervorgeht, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, sind diese Anteilinhaber hinsichtlich der Erträge und Veräusserungsgewinne aus ihren Anteilen in Irland nicht steuerpflichtig. Hingegen ist jede nicht in Irland ansässige juristische Person, die ihre Anteile direkt oder indirekt über eine Zweigstelle oder Niederlassung in Irland besitzt, für Erträge oder Veräusserungsgewinne ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig.

Werden Steuern von der Gesellschaft einbehalten, weil der Anteilinhaber keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, so sieht die irische Gesetzgebung vor, dass die Steuern nur Unternehmen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie bestimmten erwerbsunfähigen Personen oder in bestimmten anderen Einzelfällen erstattet werden können.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine entsprechende relevante Erklärung abgegeben hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, und sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft wurden, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen (bei denen die Zahlung jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgt) an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern zu einem Satz von 41 % (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine juristische Person ist und eine relevante Erklärung vorliegt) einbehalten. Analog hat die Gesellschaft auf andere Ausschüttungen an den Anteilinhaber oder auf Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräusserung (siehe unten) von Anteilen eines Anteilinhabers, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ausser bei steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine relevante Erklärung abgegeben haben), Steuern zum Steuersatz von 41 % (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine relevante Erklärung vorliegt) einzubehalten.

Mit dem Finance Act 2006 (das später durch den Finance Act 2008 ergänzt wurde) wurde eine Regelung hinsichtlich einer automatischen „Exit Tax“ eingeführt. Diese gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und ist in Bezug auf Anteile an der Gesellschaft zu zahlen, die diese Anteilinhaber jeweils am Ende eines massgeblichen Zeitraums besitzen. Für derartige Anteilinhaber (sowohl juristische als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass sie ihre Anteile bei Ablauf des massgeblichen Zeitraums veräussert haben („fiktive Veräusserung“). Die angenommenen Gewinne der Anteilinhaber aus der fiktiven Veräusserung, die

gegebenenfalls infolge der Wertsteigerung der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der „Exit Tax“, je nachdem, welches Ereignis später eintrat, aufgelaufen sind, werden (jeweils ohne Indexierungsfreibetrag („indexation relief“) berechnet) zum Steuersatz von 41 % besteuert (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine relevante Erklärung vorliegt).

Um auszurechnen, ob bei einem folgenden steuerbaren Ereignis (das nicht der Ablauf eines folgenden massgebenden Zeitraums und keine jährlich oder häufiger vorgenommene Zahlung ist) weitere Steuern anfallen, wird die vorhergehende fiktive Veräusserung vorläufig ignoriert und die entsprechende Steuer normal berechnet. Bei der Berechnung dieser Steuer wird für jegliche anlässlich der vorangegangenen fiktiven Veräusserung gezahlte Steuer umgehend eine Steuergutschrift gewährt. Ist die bei dem folgenden steuerbaren Ereignis anfallende Steuer höher als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräusserung angefallene Steuer, hat die Gesellschaft die Differenz einzubehalten. Ist die bei dem folgenden steuerbaren Ereignis anfallende Steuer niedriger als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräusserung angefallene Steuer, so wird der Steuerüberschuss von der Gesellschaft an den Anteilinhaber (unter Berücksichtigung des Abschnitts „15 %-Grenze“ unten) zurückerstattet.

10 %-Grenze

Die Gesellschaft muss keine Steuer („Exit Tax“) für eine fiktive Veräusserung einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d. h. der Anteile im Besitz der Anteilinhaber, für die die Erklärungspflichten nicht gelten) der Gesellschaft (oder eines Teilfonds, da es sich um einen Umbrella-Fonds handelt) weniger als 10 % des Gesamtwerts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ausmacht und die Gesellschaft sich dafür entschieden hat, der irischen Steuerbehörde in jedem Jahr, in dem die Mindestgrenzen zur Anwendung kommen, bestimmte Angaben zu jedem einkommensteuerpflichtigen Anteilinhaber (der „steuerpflichtige Anteilinhaber“) zu übermitteln. In diesem Fall ist nicht die Gesellschaft oder der Teilfonds (oder deren Dienstleister), sondern der Anteilinhaber selbst auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagter Anleger“) für die Entrichtung der Steuer auf die bei einer fiktiven Veräusserung anfallenden Gewinne verantwortlich. Nachdem die Gesellschaft die steuerpflichtigen Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie die erforderliche Meldung erstatten wird, ist davon auszugehen, dass sie sich für die Steuerberichterstattung entschieden hat.

15 %-Grenze

Wie oben ausgeführt wird die Gesellschaft den Überschussbetrag an die Anteilinhaber zurückzahlen, wenn die Steuer auf das nachfolgende steuerbare Ereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangehende fiktive Veräusserung (z. B. aufgrund von Verlusten nach einer tatsächlichen Veräusserung). Wenn hingegen der Wert der steuerpflichtigen Anteile der Gesellschaft (bzw. eines Teilfonds, da es sich um einen Umbrella-Fonds handelt) unmittelbar vor dem nächsten steuerbaren Ereignis weniger als 15 % des Gesamtwerts aller Anteile ausmacht, kann die Gesellschaft (oder ein Teilfonds) bestimmen, dass alle Steuerüberschüsse direkt von der irischen Steuerbehörde an die Anteilinhaber zurückgezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft diese Veranlagungsart gewählt hat, sobald sie die Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis setzt, dass alle Steuerrückerstattungen auf Antrag des Anteilinhabers direkt von der irischen Steuerbehörde gezahlt werden.

Sonstige

Um mehrere steuerbare Ereignisse für fiktive Veräusserungen für mehrere Anteile zu vermeiden, kann die Gesellschaft gemäss Section 739D(5B) des Steuergesetzes unwiderruflich beschliessen, den Anteilsbestand jedes Jahr vor der fiktiven Veräusserung zum 30. Juni bzw. 31. Dezember zu bewerten. Auch wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht ganz eindeutig sind, werden sie im Allgemeinen so ausgelegt, dass einem Teilfonds ermöglicht werden soll, Anteile in Sechsmonatspaketen zusammenzufassen, um die Berechnung der Exit Tax zu vereinfachen, da ansonsten an verschiedenen Tagen

des Jahres Wertermittlungen erforderlich wären, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wäre.

Die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) hat einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen veröffentlicht. Darin werden die praktischen Aspekte für die Umsetzung der vorgenannten Berechnungen und Ziele erörtert.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, können (je nach ihrer persönlichen Steuersituation) trotzdem noch zur Zahlung von Steuern oder Nachsteuern für Ausschüttungen oder Gewinne, die bei der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile angefallen sind, verpflichtet sein. Andererseits können sie auch Anspruch auf eine Rückerstattung aller oder einiger Steuern haben, die bei einem steuerbaren Ereignis von der Gesellschaft einbehalten wurden.

Gleichwertige Massnahmen

Mit dem Finance Act 2010 wurden zur Änderung der Regelungen im Zusammenhang mit den relevanten Erklärungen Massnahmen eingeführt, die allgemein als „gleichwertige Massnahmen“ bezeichnet werden. Vor Einführung des Finance Act 2010 galt, dass für einen Anlageorganismus bei Eintreten von steuerbaren Ereignissen für einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des steuerbaren Ereignisses weder in Irland ansässig war noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, keine Steuerpflicht entstand, sofern eine relevante Erklärung vorhanden war und der Gesellschaft keine Informationen vorlagen, aus denen hervorging, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutrafen. Lag keine entsprechende Erklärung vor, wurde davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte. Der Finance Act 2010 enthielt jedoch Bestimmungen, infolge derer die obige Ausnahme auf Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, angewandt werden darf, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an solche Anteilinhaber vermarktet wird und er gleichwertige Massnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und er von der Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen (PPIU)

Mit dem Finance Act 2007 wurden Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen erlassen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Anteile von Anlageorganismen besitzen. Mit diesen Bestimmungen wurde der Begriff des „*Personal Portfolio Investment Undertaking*“ (Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen, „PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen gilt ein Anlageorganismus dann als PPIU eines bestimmten Anlegers, wenn dieser Anleger die Auswahl der Vermögenswerte des Anlageorganismus ganz oder teilweise direkt oder über Personen, die mit ihm verbunden sind oder in seinem Namen handeln, beeinflussen kann. Je nach den Umständen einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus für keinen, einige oder alle Einzelanleger als PPIU gelten, wobei er nur ein PPIU für diejenigen Personen ist, welche die Auswahl „beeinflussen“ können. Gewinne, die am oder nach dem 20. Februar 2007 aus einem steuerbaren Ereignis hinsichtlich eines Anlageorganismus, der ein PPIU für eine Person ist, angefallen sind, werden zu einem Steuersatz von 60 % besteuert. Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen breit vermarktet werden und öffentlich zugänglich sind oder wenn es sich bei den vom Anlageorganismus getätigten Anlagen nicht um Immobilien handelt. Weitere Einschränkungen gelten unter Umständen bei Anlagen in Grundstücken oder nicht börsengehandelten Wertpapieren, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Steuermeldepflicht

Gemäss Artikel 891C des irischen Steuergesetzes und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jedes Jahr bestimmte Informationen zu den von Anlegern gehaltenen Anteilen zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören Name, Adresse und Geburtsdatum (falls vermerkt) der Anteilinhaber sowie der Wert der von ihnen gehaltenen Anteile. Bei Anteilen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, beinhalten diese Informationen ausserdem die Steuernummer des Anteilinhabers (d. h. eine irische Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, bei natürlichen Personen die irische Sozialversicherungsnummer (PPS-Nr.)) oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis darauf, dass diese Information nicht angegeben wurde. Bei folgenden Anteilinhabern müssen keine Details angegeben werden:

- Steuerbefreite in Irland ansässige Investoren (wie oben definiert);
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (sofern die erforderliche Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Sofern die Gesellschaft jedoch unter die Definition eines Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Steuergesetzes fällt, unterliegt die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht der Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder des Erbfalls in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der seine Anteile veräussernde Anteilinhaber (der „Veräusserer“) am Datum der Veräusserung in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum Bewertungszeitpunkt Bestandteil der Schenkung oder der Erbschaft sind.

Hinsichtlich des steuerlichen Sitzes in Irland zum Zweck der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für Personen ohne Wohnsitz in Irland. Ein Schenkungsempfänger oder Abtretender ohne Wohnsitz in Irland gilt zu dem betreffenden Datum nicht als in Irland ansässige Person oder als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, ausser wenn:

- i) die Person in den fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in welches das Datum fällt, in Irland ansässig gewesen ist; und
- ii) diese Person zu diesem Datum entweder in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vereinigtes Königreich

Im Folgenden werden einige Aspekte der für die in diesem Prospekt angesprochenen Transaktionen relevanten Steuergesetze und -praktiken des Vereinigten Königreichs kurz zusammengefasst. Die Informationen beruhen auf den zum Veröffentlichungsdatum des Prospekts geltenden Gesetzen und Praktiken sowie offiziell gängigen Auslegungen, welche sich jederzeit ändern können. Potenziellen Anlegern und Anteilinhabern wird daher empfohlen, ihre Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Wenn nichts anderes angegeben ist, gelten die folgenden Ausführungen für alle Anteilklassen und Teilfonds der Gesellschaft. Die in diesem Abschnitt behandelten Regelungen sind komplex. Potenziellen Anlegern und Anteilinhabern wird daher empfohlen, ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass diese für britische Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Sofern die Gesellschaft nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt, unterliegen ihre Gewinne und Erträge im Vereinigten Königreich keinen Steuern (abgesehen von Quellensteuern bei von der Gesellschaft erwirtschafteten, aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs stammenden Zins- oder sonstigen Erträgen), vorausgesetzt dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich keine Geschäfte über eine feste Geschäftsstelle oder einen im Vereinigten Königreich ansässigen Vertreter tätigt, die eine ständige Niederlassung für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich darstellen. Die Gewinne aus solchen Geschäften im Vereinigten Königreich unterliegen keinen britischen Steuern, wenn die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter entweder die Voraussetzungen für eine gesetzliche Befreiung für Broker oder die Voraussetzungen für eine im Allgemeinen als „investment manager exemption“ bezeichneten gesetzlichen Befreiung für Anlageverwalter im Sinne des britischen Corporation Tax Act 2010 erfüllen.

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind bestrebt, ihre Geschäfte so zu führen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, sofern dies in ihrer Macht liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ihnen dies jederzeit gelingt.

Britische Anteilinhaber

Von der Gesellschaft an im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber geleistete Dividenden und sonstige ertragsähnliche Ausschüttungen unterliegen – unabhängig davon, ob sie reinvestiert werden und je nach den persönlichen Umständen der Anteilinhaber – der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Anteilinhaber, die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, können von der Steuer auf Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die von der Gesellschaft geleistet wurden, befreit sein, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, sollten beachten, dass die in Teil 6 des Corporation Tax Act 2009 (die „Regelungen für Kreditbeziehungen“) enthaltenen Steuerregelungen für die meisten Unternehmensschulden vorsehen, dass – sofern ein Anteilinhaber zu einem beliebigen Zeitpunkt während einer Abrechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält (z. B. Anteile) und dieser Offshore-Fonds zu einem Zeitpunkt während dieser Periode den „Qualifying-Investments-Test“ nicht besteht – die von diesem Anteilinhaber gehaltene Beteiligung in dieser Abrechnungsperiode so behandelt wird, als wenn es sich hierbei um Ansprüche im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Regelungen für Kreditbeziehungen handeln würde. Ein Offshore-Fonds besteht den „Qualifying-Investments-Test“ nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens nach Marktwert (ungeachtet der für eine Anlage vorgesehenen Barmittel) aus Staats- und Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen kollektiven Anlagevehikeln bestehen, die zu irgendeinem Zeitpunkt in der besagten Abrechnungsperiode selbst nicht den „Qualifying-Investments-Test“ bestehen.

Die Anteile der Gesellschaft stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Bei bestimmten Teilfonds und Klassen der Gesellschaft ist es aufgrund ihrer Anlagepolitik möglich, dass sie den „Qualifying-Investments-Test“ nicht bestehen. In einem solchen Fall werden die jeweiligen Anteile für die Zwecke der Körperschaftsteuer im Sinne der Regelungen für Kreditbeziehung behandelt, was bedeutet, dass die von einem Anteilinhaber aus diesen Anteilen in einem Rechnungszeitraum erwirtschafteten Renditen (darunter Erträge, Gewinne und Verluste) als Einnahmen bzw. Ausgaben nach dem Fair Value-Ansatz besteuert werden bzw. zu einer Steuererleichterung führen. Dementsprechend kann ein solcher Anteilinhaber, der Anteile erwirbt, je nach Steuersituation, einer Körperschaftsteuer auf einen nicht realisierten Wertzuwachs seines Anteilsbesitzes unterliegen

(ebenso kann er infolge eines nicht realisierten Wertverlusts seines Anteilsbesitzes von einer Erleichterung der Körperschaftsteuer profitieren).

Bei Teilfonds oder Anteilsklassen, welche den „Qualifying-Investments-Test“ bestehen, unterliegen Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, je nach persönlicher Situation, in der Regel der britischen Einkommensteuer auf von der Gesellschaft erhaltene Dividenden in Höhe des jeweils geltenden Satzes. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass per 6. April 2016 auf von natürlichen Personen erhaltene Dividenden keine Steuergutschrift mehr angewendet wird.

Besteht ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse den „Qualifying-Investments-Test“ nicht, unterliegt ein einkommensteuerpflichtiger britischer Anteilinhaber in der Regel der britischen Einkommensteuer auf Ausschüttungen zum vollen Grenzsteuersatz.

Offshore-Fonds-Vorschriften

Die Gesellschaft unterliegt den Vorschriften für britische Offshore-Fonds, die in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (TIOPA 2010) und der Offshore Funds Regulations 2009 enthalten sind. In diesen Vorschriften definiert sich ein Offshore-Fonds über seine Merkmale. Anleger gelten als an einem Offshore-Fonds beteiligt, wenn sie keinen Einfluss auf die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens haben und davon ausgehen können, eine Anlage ausschliesslich oder fast ausschliesslich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds veräussern zu können. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft (oder ihre etwaigen Teilfonds oder Anteilsklassen) diese Merkmale aufweist und unter diese Definition fällt, was bedeutet, dass jeder Teilfonds und jede Klasse im Sinne der Steuerverordnung für Offshore-Fonds einen gesonderten Offshore-Fonds darstellen. Folglich unterliegt die Gesellschaft (samt ihrer Teilfonds und Klassen) grundsätzlich den Offshore-Fonds-Vorschriften.

Gemäss der Steuerverordnung für Offshore-Fonds werden zum Zeitpunkt eines Verkaufs, einer Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung aufgelaufene Gewinne eines Anteilinhabers, der im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässig ist und eine Beteiligung am Offshore-Fonds hält, als Offshore-Erträge (*offshore income gains*) und nicht als Kapitalgewinne (*capital gain*) besteuert, es sei denn, der Teilfonds ist während der gesamten Zeit der Beteiligung des Anteilinhabers von der britischen Steuerbehörde als „Meldefonds“ anerkannt. Zum Datum dieses Prospekts waren alle Klassen von der britischen Steuerbehörde als „Meldefonds“ anerkannt. Bei einem Teilfonds mit Meldefondsstatus werden sämtliche bei einem Verkauf, einer Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung der Beteiligung an einem Meldefonds aufgelaufenen Erträge eines Anteilinhabers als Kapitalgewinne besteuert, wobei nicht ausgeschüttete versteuerte Erträge wie Kapitalkaufwand behandelt werden. (Anleger in Teilfonds ohne Meldefondsstatus würden keiner Steuer auf von diesem Teilfonds einbehaltenen Erträgen unterliegen.)

Die Gesellschaft kann mehrere Anteilsklassen und mehrere Teilfonds besitzen. Bei mehr als einer Anteilsklasse ist jede laut Teil 1 der Steuerverordnung für Offshore-Fonds als eigenständiger Offshore-Fonds anzusehen und muss für jede einzelne von ihnen ein Antrag auf Meldefondsstatus gestellt werden. Gemäss der Steuerverordnung für Offshore-Fonds haben Meldefonds jedem britischen Anteilinhaber einer Anteilsklasse für jeden Rechnungszeitraum die der Beteiligung des jeweiligen Anteilinhabers zuzuordnenden Erträge der Anteilsklasse in diesem Zeitraum (unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet wurden) zu melden. Die auf diese Weise gemeldeten Erträge werden wie eine zusätzliche Ausschüttung der Anteilsklasse an den Anteilinhaber behandelt. Diese gemeldeten Erträge eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhabers unterliegen deshalb möglicherweise der britischen Steuer, so als ob es sich bei diesen gemeldeten Erträgen um Ausschüttungen ihrer Anteile handeln würde, unabhängig davon, ob die Ausschüttungen tatsächlich stattfinden. Die Gesellschaft legt

in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Meldefonds jedem britischen Anteilhaber mit Beteiligung an einem Meldefonds für jede Rechnungsperiode einen Bericht vor.

Obwohl sich der Verwaltungsrat bemühen wird, sicherzustellen, dass alle Anteilsklassen als Meldefonds anerkannt werden und bleiben, kann nicht garantiert werden, dass alle Anteilsklassen diesen Status erhalten oder diesen in zukünftigen Rechnungsperioden der Gesellschaft oder der jeweiligen Anteilsklasse auch behalten. Bei Ablehnung eines Antrags auf Meldefondsstatus oder Aberkennung eines solchen Status würden sämtliche aus einem Verkauf, einer Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen (einschliesslich der fiktiven Veräußerung im Todesfall) entstehenden Gewinne eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilhabers als Offshore-Erträge und nicht als Kapitalgewinne besteuert. Bei Fonds, die den Meldefondsstatus verlieren, kann sich ein Anteilhaber für eine fiktive Veräußerung entscheiden, sodass sämtliche bis dahin aufgelaufenen Erträge als Kapitalgewinne versteuert werden und seine Anlage ab diesem Zeitpunkt wie eine Beteiligung an einem Teilfonds ohne Meldefondsstatus behandelt wird. Anteilhaber, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben, können jedoch verlangen, auf der Grundlage der zurückgeführten Erträge besteuert zu werden. Die genauen Folgen eines solchen Vorgehens hängen von der persönlichen Steuersituation eines Anteilhabers ab.

Die Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds, bei der die der ursprünglichen Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte und Rechte der Beteiligung am Kapital und den Erträgen nicht dieselben sind wie bei der neuen Anteilsklasse, gilt in der Regel als steuerbare Veräußerung und anschließender Erwerb von Anteilen. Laut Section 103 F des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (TCGA) gilt dies jedoch normalerweise nicht, wenn Anleger lediglich zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen desselben Teilfonds wechseln.

Verhinderung von Steuerumgehung

Ein Anleger, der eine natürliche Person ist, vor weniger als fünf Veranlagungsjahren noch zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig war und in dieser Zeit seine Beteiligung veräussert hat, kann, je nach seinen persönlichen Umständen, bei seiner Rückkehr ins Vereinigte Königreich dort in Bezug auf etwaige Offshore-Erträge einkommensteuerpflichtig oder in Bezug auf Gewinne aus einem Meldefonds kapitalgewinnsteuerpflichtig sein.

Einkommensteuerpflichtige Anleger, die natürliche Personen sind, werden auf Chapter 2 Part 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen. Die dort enthaltenen Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerumgehung behandeln die Übertragung von Vermögenswerten an Personen im Ausland, die aufgrund der herrschenden Umstände zur Folge haben kann, dass solche natürlichen Personen in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge aus der Gesellschaft einer Steuer unterliegen können.

Section 13

Wir weisen im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässige Anteilhaber auf die Bestimmungen von Section 13 TCGA („Section 13“) sowie die ergänzende Bestimmung der Steuerverordnung für Offshore-Fonds hin. Section 13 könnte für Personen, die für britische Steuerzwecke als Teilhaber („*participator*“) an der Gesellschaft beteiligt sind (darunter fallen auch Anteilhaber), dann von Bedeutung sein, wenn der Gesellschaft ein steuerbarer Gewinn entsteht (zum Beispiel durch die Veräußerung einer Anlage) und die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise und von einer derart geringen Anzahl Personen beherrscht wird, dass sie, wenn sie zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als Gesellschaft mit engem Aktionärskreis („*close company*“) gelten würde. Die Anwendung von Section 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil eines der Gesellschaft zufallenden Gewinns dieser Person direkt zugefallen wäre.

Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung der Person an der Gesellschaft entspricht. Dieser Person würde jedoch keine Steuerschuld gemäss Section 13 in Bezug auf den der Gesellschaft zufallenden steuerbaren Gewinn entstehen, wenn der Gesamtanteil am Gewinn, der gemäss Section 13 dieser Person sowie allen für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich mit ihr verbundenen Personen zuzuordnen ist, nicht mehr als 25 % des Gewinns ausmacht. Bei Veräusserungen durch die Gesellschaft fällt keine Steuer gemäss Section 13 an, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, deren Hauptzweck darin besteht, die Kapitalgewinnsteuer oder die Körperschaftsteuer zu umgehen.

Da die Erträge aus der Veräusserung von Beteiligungen an Teilfonds ohne Meldefondsstatus als Offshore-Erträge zu versteuern sind, verwendet die Steuerverordnung für Offshore-Fonds für sämtliche Verweise auf „steuerbare Erträge“ (*chargeable gains*) in Section 13 den Begriff „Offshore-Erträge“ (*offshore income gains*). Es bestehen einige Zweifel daran, dass die Steuerverordnung für Offshore-Fonds ihren beabsichtigten Zweck tatsächlich erfüllt, da sie so ausgelegt werden kann, als ob sie nur für Offshore-Erträge aus Offshore-Fonds und nicht für Kapitalgewinne gelten würde. Trotz dieser Zweifel wäre es ratsam, davon auszugehen, dass die Steuerverordnung für Offshore-Fonds für alle von Offshore-Fonds erzielten Kapitalgewinne genauso gilt wie Section 13, da dies bei Entwurf des Gesetzes die Absicht der britischen Steuerbehörde zu sein schien.

Auf die Ausgabe von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer oder SDRT an. Anteilsübertragungen (oder Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen) unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Stempelsteuer oder SDRT, sofern die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen sind.

Besteuerung auf der Grundlage der zurückgeführten Erträge

Für Anteilinhaber, die natürliche Personen und im Vereinigten Königreich ansässig sind, ihren Wohnsitz zu Zwecken der Besteuerung im Vereinigten Königreich aber ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben, könnte unter bestimmten Umständen und Bedingungen im Hinblick auf den oben genannten Steueraufwand eine Besteuerung auf der Grundlage der zurückgeführten Erträge infrage kommen. Aufgrund der komplexen Regelungen wird Anlegern empfohlen, sich diesbezüglich an ihren Steuerberater zu wenden.

Beherrschte ausländische Gesellschaften (controlled foreign companies)

Der TIOPA 2010 enthält Bestimmungen (im Allgemeinen als „Regelungen für beherrschte ausländische Gesellschaften“ bezeichnet), wonach bestimmte im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen einer Körperschaftsteuer auf Gewinne von Unternehmen unterliegen, die ihren Sitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben und an denen sie beteiligt sind. Diese Regelungen betreffen in der Regel im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die zu mindestens 25 % an den Gewinnen eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen, aber von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrschten Unternehmens beteiligt sind (in diesem Zusammenhang beziehen sich die 25 % des Gewinns auf die gesamte Gesellschaft). Das Gesetz zielt nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ab.

Für britische Unternehmen, die Teilhaber an einem Offshore-Fonds sind, der normalerweise als beherrschte ausländische Gesellschaft gelten würde, gibt es bestimmte Ausnahmen von den Regelungen für beherrschte ausländische Gesellschaften, vorausgesetzt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) die beherrschte ausländische Gesellschaft ist und bleibt ein Offshore-Fonds;
- ii) das britische Unternehmen ist davon überzeugt, dass zu Beginn des jeweiligen Rechnungszeitraums (und immer wenn sich die Beteiligung an den von ihm gehaltenen Offshore-Fonds

ändert) weniger als 25 % der steuerbaren Gewinne der beherrschten ausländischen Gesellschaft dem britischen Unternehmen und den mit ihm verbundenen Unternehmen zuzuweisen sind; und

- iii) die Erfüllung der Bedingungen der Offshore-Fonds-Ausnahmeregelung durch das britische Unternehmen ist nicht auf vom britischen Unternehmen oder von einer mit ihm verbundenen Person unternommene Schritte zurückzuführen.

Mit dieser Ausnahmeregelung soll vermieden werden, dass ein britisches Unternehmen, das im Rahmen der Regelungen für beherrschte ausländische Gesellschaften normalerweise kein steuerpflichtiges Unternehmen wäre, durch die Zunahme seiner Beteiligung am Offshore-Fonds infolge der Handlungen anderer unabhängiger Anleger zu einem steuerpflichtigen Unternehmen wird.

Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 („HIRE“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuer-meldepflicht ausländischer Konten („FATCA“) stellen ein umfassendes Meldesystem dar, das die Vereinigten Staaten („die USA“) eingeführt haben, um sicherzustellen, dass spezifizierte US-Personen, die Vermögenswerte ausserhalb der USA besitzen, den korrekten Betrag an US-amerikanischen Steuern entrichten. Gemäss FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräusserung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus amerikanischer Quelle abwirft, die an ein ausländisches Finanzinstitut („FFI“) gezahlt werden, erhoben, es sei denn, das FFI unterzeichnet mit der US-amerikanischen Steuerbehörde („IRS“) einen **FFI-Vertrag** oder das FFI ist in einem Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“) ansässig (siehe unten). Der FFI-Vertrag erlegt dem FFI Pflichten auf, wie die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht konformen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloss die Erhebung einer Quellensteuer) zum erklärten Ziel haben und ihre Einhaltung in manchen Rechtsgebieten für FFI schwierig ist, haben die USA zur Umsetzung von FATCA ein System zwischenstaatlicher Abkommen entwickelt. Diesbezüglich schloss die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „irische IGA“) ab, und der irische Finance Act 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Verordnungen zu den Registrierungs- und Meldeverfahren ermöglicht, die sich aus dem irischen IGA ergeben. Die irische Steuerbehörde erliess (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. Nr. 292 von 2014, welche am 1. Juli 2014 in Kraft trat. Am 1. Oktober 2014 veröffentlichte die irische Steuerbehörde erstmals ergänzende Leitlinien, die im Mai 2018 zuletzt aktualisiert wurden.

Das irische IGA soll irischen FFIs die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäss dem irischen IGA legt jedes irische FFI (sofern nicht von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde jährlich Informationen über die in Frage kommenden US-amerikanischen Anleger vor. Die irische Steuerbehörde übermittelt diese Informationen dann (bis zum 30. September des Folgejahres) an die IRS, ohne dass das ausländische Finanzinstitut („FFI“) einen FFI-Vertrag mit der IRS abschliessen muss. Das FFI muss sich jedoch in der Regel bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) erhält.

Gemäss dem irischen IGA müssen FFI im Allgemeinen diesen Quellensteuerabzug von 30 % nicht vornehmen. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat beliebige Massnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Gemeinsamer Meldestandard

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der „**Standard**“) und den darin enthaltenen gemeinsamen Meldestandard („**CRS**“) heraus. Dieser wird in Irland durch das anwendbare internationale Recht und die irischen Steuergesetze umgesetzt. Zudem verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“) welche durch das anwendbare irische Steuergesetz in irisches Recht umgesetzt wurde.

Das Hauptziel des Gemeinsamen Meldestandards und der DAC2 (zusammen als „**CRS**“ bezeichnet) besteht darin, einen jährlichen automatischen Austausch von bestimmten Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten und EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Der CRS basiert weitgehend auf dem System zwischenstaatlicher Abkommen zur Umsetzung von FATCA und die beiden Meldeverfahren weisen demzufolge wesentliche Ähnlichkeiten auf. Während gemäss FATCA im Grunde jedoch nur bestimmte Informationen bezüglich spezifizierter US-Personen an die IRS gemeldet werden müssen, ist der CRS aufgrund der zahlreichen an diesem System teilnehmenden Staaten weiter gefasst.

Ganz allgemein formuliert verlangt der CRS von den irischen Finanzinstituten die Identifizierung ihrer in anderen teilnehmenden Staaten oder EU-Mitgliedstaaten ansässigen Kontoinhaber (und in bestimmten Fällen der beherrschenden Personen dieser Kontoinhaber) und die jährliche Meldung spezifischer Informationen betreffend solche Kontoinhaber (sowie in bestimmten Fällen spezifischer Informationen betreffend identifizierte beherrschende Personen) an die irische Steuerbehörde (welche diese Informationen an die zuständige Steuerbehörde des Landes weiterleitet, in dem der betreffende Kontoinhaber ansässig ist). Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gesellschaft zum Zwecke des CRS als irisches Finanzinstitut behandelt wird.

Weitere Informationen zu den CRS-Vorschriften für die Gesellschaft finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „CRS-Datenschutzerklärung“.

CRS-Datenschutzerklärung

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie beabsichtigt, alle gegebenenfalls erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die ihr (i) gemäss dem Standard und besonders dem darin enthaltenen gemeinsamen Meldestandard, der in Irland durch das anwendbare internationale Recht und die irischen Steuergesetze umgesetzt wird, und (ii) gemäss der DAC2, die in Irland durch die anwendbaren irischen Steuergesetze umgesetzt wird, obliegenden Pflichten zu erfüllen, um sicherzustellen, dass sie ab dem 1. Januar 2016 entweder mit dem CRS konform ist oder als damit konform gilt.

Diesbezüglich ist die Gesellschaft gemäss Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act und den entsprechenden Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuersituation jedes Anteilhabers einzuholen (und in bestimmten Situationen auch Informationen über relevante beherrschende Personen solcher Anteilhaber).

Je nach Sachlage ist die Gesellschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Informationen und weitere Finanzinformationen betreffend die Beteiligung eines Anteilhabers an der Gesellschaft an die irische Steuerbehörde weiterzuleiten (in bestimmten Situationen auch Informationen bezüglich relevanter beherrschender Personen dieser Anteilhaber). Wird ein Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert, so leitet die irische Steuerbehörde das meldepflichtige Konto betreffende Informationen an das Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) weiter.

Einen Anteilhaber (oder im Bedarfsfall relevante beherrschende Personen) betreffende Informationen, die gegebenenfalls gemeldet werden, umfassen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer, Kontostand bzw. –wert am Jahresende (oder, falls das Konto während des Jahres geschlossen wurde, der Kontostand bzw. –wert am Datum, an dem das Konto geschlossen wurde), jegliche Zahlungen (einschliesslich Rücknahmeerlöse, Dividendenausschüttungen und Zinszahlungen), die im Kalenderjahr über das Konto liefen, Steuerdomizil(e) und Steueridentifikationsnummer(n).

Weitere Informationen zu den Steuermeldepflichten der Gesellschaft erhalten Anteilhaber (und relevante beherrschende Personen) auf der Website der irischen Steuerbehörde <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> sowie zum CRS auf <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle oben verwendeten Fachbegriffe haben, sofern sie oben nicht anders definiert werden, dieselbe Bedeutung wie im Standard respektive in der DAC2.

Verbindliche Offenlegungsregelungen – (DAC6)

Die DAC6-Richtlinie, die seit dem 25. Juni 2018 in Kraft ist, legt fest, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2020 gemeinsame Regeln über die verbindliche Offenlegung einführen und sich alle erhaltenen Berichte gegenseitig zur Verfügung stellen müssen. DAC6 auferlegt in der EU tätigen Steuerberatern, Buchhaltern, Rechtsanwälten, Banken, Finanzberatern und sonstigen Intermediären, die aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Umsetzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwalten, verbindliche Meldepflichten. Unter die Richtlinie fallen auch Personen, die Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen leisten, wenn sie vernünftigerweise wissen müssten, dass sie diese Funktion wahrnehmen. Befindet sich der Intermediär ausserhalb der EU oder obliegt ihm eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, so fällt die Meldepflicht an den Steuerzahler.

Die in diesem Prospekt in Erwägung gezogenen Geschäfte können in den Anwendungsbereich der verbindlichen Offenlegungsregelungen aus der EU-Richtlinie 2018/822 oder gleichwertige Bestimmungen in irischen Gesetzen fallen und gelten möglicherweise als meldepflichtige (grenzüberschreitende) Gestaltungen im Sinne dieser Vorschriften. Falls die betreffenden Geschäfte diese Kriterien erfüllen, müssen Personen, auf welche die Definition des „Intermediärs“ zutrifft, solche Geschäfte gemäss diesen Vorschriften gegebenenfalls an die Steuerbehörden melden. Da die EU-Richtlinie 2018/822 in den einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht in Landesrecht umgesetzt wurde, ist der tatsächliche Umfang der verpflichtenden Offenlegungsregelungen noch nicht bekannt.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die am 20. Dezember 2011 in Irland gegründet und unter der Nummer 507710 eingetragen wurde. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der im Adressverzeichnis am Anfang des Prospekts angegebenen Adresse.
- (c) Gemäss Artikel 3.00 der Statuten besteht der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in Wertpapieren und/oder anderen in den OGAW-Verordnungen aufgeführten liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung.
- (d) Das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft umfasst 500.000.000.000 nennwertlose Anteile und 2 rückkaufbare, nicht gewinnberechtigende, nennwertlose Anteile zu je EUR €1.00. Die nicht gewinnberechtigenden Anteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Bei einer Auflösung haben deren Inhaber nur Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, nicht aber auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Anteile am Gesellschaftskapital in der von ihm als angebracht erachteten Weise und zu den seiner Meinung nach angemessenen Bedingungen zuzuteilen. Derzeit sind zwei nicht gewinnberechtigende Anteile im Umlauf, die von den Zeichnern der Gesellschaft übernommen wurden und nach wie vor gehalten werden.

2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten

- (a) Die mit den Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds oder durch einen auf einer Generalversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds gefassten ordentlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und den Inhabern der nicht gewinnberechtigenden Anteile, die berechtigt sind, an einer Generalversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, unterzeichnet wurde, ist ebenso gültig und für alle Zwecke wirksam, wie wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre. Wenn er als ausserordentlicher Beschluss bezeichnet wird, dann gilt er als ausserordentlicher Beschluss.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte werden durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangig sind, nicht geändert.
- (d) Es bestehen keine Vorzugsrechte bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

3. Stimmrechte

Für Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- (a) Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht.
- (b) Jeder Anteilinhaber oder Inhaber von nicht gewinnberechtigten Anteilen, der persönlich anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird und an einer Abstimmung durch Handaufheben teilnimmt, hat Anspruch auf eine Stimme.
- (c) Die Generalversammlung entscheidet durch Handaufheben über die ihr zur Abstimmung vorgelegten Beschlüsse, sofern nicht vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses einer solchen Abstimmung vom Versammlungsvorsitzenden oder von mindestens drei persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftern oder von einem oder mehreren Gesellschaftern, der/die mindestens ein Zehntel aller Stimmrechte der persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen und an der Versammlung stimmberechtigten Gesellschafter vertreten, oder von einem oder mehreren Gesellschaftern, die Anteile halten, die sie zur Abstimmung an der Versammlung berechtigen und auf die insgesamt mindestens ein Zehntel des auf alle stimmberechtigten Anteile eingezahlten Kapitals eingezahlt wurde, eine Abstimmung nach Kapitalanteilen verlangt wird. Wird keine Abstimmung nach Kapitalanteilen verlangt, reichen eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst bzw. abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde und ein entsprechender Eintrag im Protokollbuch der Versammlungen der Gesellschaft als Beleg für diese Tatsache aus, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen nachzuweisen sind.
- (d) Bei Abstimmung nach Kapitalanteilen hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und hat jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf insgesamt eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilinhaber, der Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, braucht nicht alle seine Stimmen abzugeben bzw. mit allen Stimmen in gleicher Weise abzustimmen.
- (e) Ergibt sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder nach Kapitalanteilen Stimmengleichheit, fällt der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Handzeichen stattfindet oder die Abstimmung nach Kapitalanteilen beantragt wurde, den Stichentscheid.
- (f) Jegliche Person (unabhängig davon, ob sie selbst Anteile hält oder nicht) kann zum Bevollmächtigten ernannt werden, und ein Anteilinhaber kann mehr als einen Bevollmächtigten zur Teilnahme an ein und derselben Versammlung benennen.
- (g) Ein Dokument, mit dem ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft oder, falls in der Einladung zur Versammlung etwas anderes festgelegt wird, am angegebenen anderen Ort auf die festgelegte Weise und bis zum angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft mit der Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne bezahltes Rückporto) Vollmachtsformulare an Anteilinhaber versenden und darin die Ernennung des Bevollmächtigten entweder offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder irgendeine andere Person als Bevollmächtigten vorschlagen.
- (h) Zur Annahme bedürfen ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse der einfachen Mehrheit der von den persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf der Versammlung, auf der der Beschluss zur

Abstimmung vorgelegt wird, abgegebenen Stimmen. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden und an der Versammlung abstimmenden Anteilhaber; dasselbe gilt für Beschlüsse zur Änderung der Statuten.

- (i) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie, die jeweils berechtigt sind, an einer solchen Generalversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, oder von einer anderen im Gesetz vorgeschriebenen Mehrheit unterschrieben ist, ist ebenso gültig und für alle Zweck wirksam, wie wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie gefasst worden wäre, und kann aus mehreren Urkunden gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Anteilhabern oder für einen oder mehrere Anteilhaber ausgefertigt sind.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft einberufen. Die Gesellschaft muss jedes Jahr zusätzlich zu sonstigen während des Jahres stattfindenden Versammlungen eine Generalversammlung als ihre Jahresgeneralversammlung abhalten. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahresgeneralversammlungen der Gesellschaft dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen. Die erste Jahresgeneralversammlung muss weder im Jahr der Gründung der Gesellschaft noch im darauf folgenden Jahr stattfinden, vorausgesetzt dass sie innerhalb von achtzehn Monaten nach der Gründung abgehalten wird.
- (b) Einladungen zur Jahresgeneralversammlung und zu Versammlungen, auf denen ein ausserordentlicher Beschluss gefasst werden soll, müssen den Anteilhabern mindestens einundzwanzig Tage im Voraus, Einladungen zu jeder anderen Generalversammlung mindestens sieben Tage im Voraus zugestellt werden.
- (c) Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter anwesend sind. Wird eine Generalversammlung zur Erörterung einer Änderung der Rechte einer Anteilkategorie einberufen, bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit zweier Anteilhaber oder deren bevollmächtigter Vertreter, die mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse halten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Abhaltung einer Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist die Versammlung, falls sie auf Ersuchen von Anteilhabern oder durch Anteilhaber einberufen worden ist, aufzulösen. In allen anderen Fällen wird sie auf die gleiche Zeit, den gleichen Tag und Ort in der nächsten Woche oder einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Termin und Ort vertagt, und wenn auf der vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt erreicht worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben, und bei einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse, die zur Erörterung der Änderung von Rechten von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Klasse einberufen worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilhaber, der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder durch seinen Bevollmächtigten gegeben. Alle Generalversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit nicht für Versammlungen von Teilfonds oder Klassen etwas anderes angegeben ist, und vorbehaltlich des Aktiengesetzes auch für gesonderte Versammlungen jedes einzelnen

Teilfonds oder jeder einzelnen Klasse, auf denen ein Beschluss vorgelegt wird, mit dem die Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds oder dieser Klasse geändert werden.

5. **Berichte und Abschlüsse**

Die Gesellschaft erstellt zum 31. Januar jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 31. Juli jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss. Der geprüfte Jahresbericht mit Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht, der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Halbjahresperiode. Die Berichte werden Anteilszeichnern jeweils vor Abschluss der Zeichnungsvereinbarung ausgehändigt und den Anteilhabern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt und stehen dem Publikum in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle (siehe Adressverzeichnis) zur Verfügung.

6. **Mitteilungen und Ankündigungen an Anteilhaber**

Mitteilungen und Ankündigungen an Anteilhaber bzw. den erstgenannten Anteilhaber bei gemeinsamen Anteilhabern gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie folgendermassen zugestellt worden sind:

ART DER ZUSTELLUNG	GILT ALS ZUGESTELLT
Persönliche Übergabe:	Am Liefertag oder, falls ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zugestellt, am darauffolgenden Geschäftstag.
Auf dem Postweg (frankiert):	24 Stunden nach Aufgabe.
Per Fax:	Am Tag, an dem die positive Übermittlungsbestätigung vorliegt.
Auf elektronischem Weg:	Am Tag, an welchem die elektronische Mitteilung an das vom Anteilhaber angegebene elektronische Informationssystem versandt wurde.
Veröffentlichung der Mitteilung:	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung
Bekanntmachung der Mitteilung:	Verbreitung in dem Land bzw. den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden.

7. **Übertragung von Anteilen**

- (a) Die Übertragung von Anteilen kann schriftlich in einer beliebigen üblichen oder allgemein verbreiteten Form erfolgen. Sie muss vom Übertragenden oder in seinem Auftrag per Unterschrift bestätigt werden, und jede Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten.
- (b) Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsunterlagen festsetzen, wobei diese Gebühr nicht mehr als 5 % des am Handelstag vor dem Übertragungsdatum ermittelten Nettoinventarwerts der übertragenen Anteile ausmachen darf.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung eines Anteils nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, unter anderem wenn:

- (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger in Folge dieser Übertragung eine geringere Anzahl Anteile als den Mindestbesitz halten würde, oder wenn der

- Übertragungsempfänger dadurch weniger als den Mindestzeichnungsbetrag erhalte;
- (ii) für die Übertragungsurkunde nicht alle angefallenen Steuern und/oder Stempelabgaben gezahlt worden sind;
 - (iii) die Übertragungsurkunde nicht am Gesellschaftssitz oder an der vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Stelle zusammen mit dem vom Verwaltungsrat verlangten Nachweis für das Übertragungsrecht des Übertragenden, den vom Verwaltungsrat in diesem Zusammenhang verlangten Angaben und Erklärungen des Übertragungsempfängers – darunter solche Angaben und Erklärungen, die auch von einem Antragsteller auf Anteile der Gesellschaft verlangt werden können – und der Gebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils für die Eintragung einer Übertragungsurkunde festgesetzt wird, eingereicht wird; oder
 - (iv) der Verwaltungsrat weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person entgegen der in diesem Prospekt dargelegten Eigentumsbeschränkungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erlangen würde oder wenn sie einen rechtlichen, regulatorischen, geldwerten, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse oder für die Gesamtheit der Anteilhaber zur Folge hätte.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeiträumen ausgesetzt werden, doch darf eine solche Aussetzung nicht länger als 30 Tage dauern.

8. Mitglieder des Verwaltungsrats

Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Statuten bezüglich des Verwaltungsrats:

- (a) Sofern durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Generalversammlung nichts anderes festgelegt wird, besteht der Verwaltungsrat aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern.
- (b) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Anteilhaber sein.
- (c) Die Statuten enthalten keine Bestimmungen, die verlangen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder turnusmässig ausscheiden müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in einer Sitzung, in der die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder einem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft beteiligt ist, oder die Festlegung oder Änderung der Anstellungsbedingungen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds besprochen wird, abstimmen und zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, doch darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss bezüglich seiner eigenen Bestellung nicht abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt werden.
- (e) Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf diejenige Vergütung, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Prospekt angegeben wird. Zudem können ihnen alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstehen. Des Weiteren können sie Anspruch auf zusätzliche Vergütung

haben, falls von ihnen verlangt wird, für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen. An die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende zusätzliche Vergütungen werden in den regelmässigen Berichten der Gesellschaft aufgeführt. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“.

- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann neben seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied innerhalb der Gesellschaft jedes andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung mit Ausnahme des Amtes des Abschlussprüfers zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtsdauer oder anderer Merkmale bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht gleichzeitig im Verwaltungsrat der Verwahrstelle sitzen.
- (g) Ein Verwaltungsratsmitglied verliert durch sein Amt nicht die Fähigkeit, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschliessen. Des Weiteren können Verträge oder Abmachungen, die von der oder für die Gesellschaft abgeschlossen bzw. getroffen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied ein irgendwie geartetes Interesse besitzt, nicht angefochten werden. Verwaltungsratsmitglieder, die ein solches Interesse besitzen, brauchen gegenüber der Gesellschaft auf Grund dessen, dass sie dieses Amt bekleiden, oder wegen der dadurch geschaffenen Treuhandbeziehung für einen Gewinn, den sie durch einen solchen Vertrag oder eine solche Abmachung erzielt haben, keine Rechenschaft abzulegen. Sie müssen ihr Interesse allerdings entweder auf der Sitzung des Verwaltungsrats, auf dem der Vorschlag zum Abschluss des Vertrags bzw. zum Treffen dieser Abmachung erstmals erörtert wird, oder, falls zum Datum der betreffenden Sitzung kein Interesse ihrerseits am vorgeschlagenen Vertrag oder an der vorgeschlagenen Abmachung bestand, auf der Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem ein solches Interesse entstanden ist, erklären. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat darüber, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und ein Interesse an Verträgen und Vereinbarungen haben könnte, die im weiteren Verlauf mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen werden, gilt als ausreichende Erklärung seines Interesses in Bezug auf solche Verträge bzw. Vereinbarungen.
- (h) Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht über Verträge, Vereinbarungen oder irgendwelche Vorschläge abstimmen, an denen sie wesentlich beteiligt sind oder die ihnen eine Pflicht übertragen, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht. Sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen wird, dürfen Verwaltungsratsmitglieder ausserdem bei einer Sitzung, die einen Beschluss zu fassen hat, über den sie nicht abstimmen dürfen, nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen jedoch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um Vorschläge bezüglich anderer Gesellschaften geht, an denen sie direkt oder indirekt als Geschäftsführer oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt sind, sofern sich weniger als fünf Prozent der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, im Besitz oder wirtschaftlichem Eigentum dieser Verwaltungsratsmitglieder befinden. Verwaltungsratsmitglieder dürfen auch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der ein Angebot von Anteilen betrifft, an denen sie als Beteiligte bei der Festübernahme oder Unter-Festübernahme ein Interesse haben. Sie dürfen auch in Bezug auf die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das sie der Gesellschaft geliehen haben, oder in Bezug auf die Bereitstellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zugunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die sie

ganz oder teilweise die Haftung übernommen haben, oder über Vorschläge zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder abstimmen.

- (i) Ein Verwaltungsratsmitglied hat beim Eintreten der folgenden Ereignisse sein Amt niederzulegen:
- (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied mittels schriftlicher von ihm unterschriebener und am Sitz der Gesellschaft hinterlegter Mitteilung von seinem Amt zurücktritt;
 - (b) wenn es in Konkurs gerät oder mit seinen Gläubigern allgemein einen Vergleich abschliesst;
 - (c) wenn es geschäftsunfähig wird,
 - (d) wenn es sechs aufeinanderfolgende Monate ohne Beurlaubung durch Beschluss des Verwaltungsrats den Sitzungen des Verwaltungsrats fernbleibt und der Verwaltungsrat beschliesst, dass es sein Amt niederlegen muss;
 - (e) wenn es aufgrund einer gesetzlichen Anordnung oder Verfügung kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm dadurch untersagt ist, das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds zu bekleiden;
 - (f) wenn es von einer Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (die mindestens zwei sein müssen) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert wird;
 - (g) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird; oder
 - (h) wenn es die Genehmigung der Zentralbank verliert, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Keines der Verwaltungsratsmitglieder ist oder war zum Veröffentlichungsdatum dieses Prospekts direkt an der Verkaufsförderung für die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft ausgeführten Geschäften, die in Bezug auf ihre Art oder ihre Bedingungen unüblich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich sind, oder an Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die am Datum dieses Prospekts noch bestanden, beteiligt, die nicht im Folgenden aufgeführt sind:
- Sebastian Lyon ist Verwaltungsratsmitglied und Teilhaber des Anlageverwalters, fungiert als Investmentmanager des Trojan Fund (Irland) und könnte daher ein wirtschaftliches Interesse an Vereinbarungen zwischen dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft haben.
 - Sir Francis Brooke ist Verwaltungsratsmitglied und Teilhaber des Anlageverwalters, fungiert als Investmentmanager des Trojan Income Fund (Irland) und könnte daher ein wirtschaftliches Interesse an Vereinbarungen zwischen dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft haben.
- (b) Weder die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder noch mit ihnen verbundene Personen halten eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft.
- (c) Kein Verwaltungsratsmitglied hat mit der Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen und es werden auch keine solchen Verträge angeboten.

10. Auflösung eines Teilfonds oder der Gesellschaft

- (a) Die Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds können aufgelöst werden, wenn:

- (i) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Teilfonds während sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag weniger als EUR 5.000.000 beträgt und die Anteilinhaber mit einem ordentlichen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds beschliessen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft mitgeteilt hat, dass sie ihr Amt gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags niederlegen will, und ihre Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht widerrufen hat, (b) die Bestellung der Verwahrstelle von der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags gekündigt wird, oder (c) die Verwahrstelle von der Zentralbank nicht mehr als Verwahrstelle genehmigt ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär anzuweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen ist. Unbeschadet jeglicher vorstehender Angaben endet die Bestellung der Verwahrstelle erst nach Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank. die Verwahrstelle der Gesellschaft mitgeteilt hat, dass sie ihr Amt niederlegen möchte, sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion als Verwahrstelle nicht mehr erfüllt oder sie ihres Amtes enthoben wurde und keine neue Verwahrstelle ernannt worden ist und die Anteilinhaber mit einem ordentlichen Beschluss beschliessen, die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds aufzulösen;
 - (iii) die Anteilinhaber durch einen ordentlichen Beschluss beschliessen, dass die Gesellschaft oder bestimmte Teilfonds aufgrund ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortführen können und aufgelöst werden sollen;
 - (iv) die Anteilinhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beschliessen.
- (b) Bei Auflösung der Gesellschaft teilt der Liquidator das Vermögen der Teilfonds in der Weise und Rangfolge zu, die ihm zur Befriedigung der Gläubigerforderungen angemessen erscheint.
- (c) Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, um die Verbindlichkeiten, die für einen Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zuzuordnen sind, zu begleichen. Er darf die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht verwenden, um Verbindlichkeiten, die für einen anderen Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zuzuordnen sind, zu begleichen.
- (d) Das zur Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehende Vermögen ist in folgender Rangfolge zu verwenden:
- (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung und zu dem von ihm bestimmten Wechselkurs) an die Anteilinhaber jeder Klasse oder jedes Teilfonds, der so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der von diesen Anteilinhabern zu Beginn der Auflösung gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds entspricht.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von je einem Euro pro Anteil an die Inhaber der nicht gewinnberechtigten Anteile aus dem Vermögen der Gesellschaft, welches keinem Teilfonds zuzuordnen ist, wobei, falls das Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe vornehmen zu können, nicht auf das zu einem der Teilfonds gehörende Vermögen zurückgegriffen werden darf;

- (iii) Drittens zur Auszahlung aller danach verbleibenden Salden im betreffenden Teilfonds an die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse oder des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der an der betreffenden Klasse oder dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anteile.
 - (iv) Viertens sind alle danach verbleibenden und keinem Teilfonds oder keiner Klasse zuzuordnenden Salden unmittelbar vor allen Ausschüttungen an die Anteilinhaber im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse auf die Teilfonds und Klassen zu verteilen. Diese derartig zugeteilten Beträge werden dann im Verhältnis zu den an diesem Teilfonds oder dieser Klasse gehaltenen Anteilen an die Anteilinhaber ausgezahlt.
- (e) Der Liquidator kann mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft den Anteilhabern ganz oder teilweise in Sachwerten (anteilig im Verhältnis zum Wert ihres jeweiligen Besitzes an Anteilen der Gesellschaft) zuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht. Die Anteilinhaber sind aber berechtigt, den Verkauf der zu einer derartigen Zuteilung angebotenen Vermögenswerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an den betreffenden Anteilinhaber zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis Teile des Vermögens zugunsten der Anteilinhaber an Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator für geeignet hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei jedoch kein Anteilinhaber dazu verpflichtet werden kann, einen Vermögenswert anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit lastet. Ferner kann der Liquidator mit der gleichen Befugnis das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder eine kollektive Kapitalanlage (die „übertragungsempfangende Gesellschaft“) mit der Bedingung übertragen, dass der Wert der Anteile der übertragungsempfangenden Gesellschaft, welche die Anteilinhaber der Gesellschaft von der übertragungsempfangenden Gesellschaft erhalten, dem Wert des Besitzes an Anteilen der Gesellschaft entspricht.
- (f) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der Statuten muss der Gesellschaftssekretär, sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber wäre, die Gesellschaft aufzulösen, unverzüglich auf Verlangen des Verwaltungsrats eine ausserordentliche Generalversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators zur Auflösung der Gesellschaft vorzulegen ist, und wenn dieser bestellt wird, muss der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Statuten verteilen.

11. Haftungsfreistellung und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich Stellvertreter), der Gesellschaftssekretär und sonstige Geschäftsführer der Gesellschaft sowie ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer sind von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen schadlos zu halten, die ihnen möglicherweise aufgrund eines von ihnen abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihnen vorgenommenen Handlung als solche Geschäftsführer bei der Erfüllung ihrer Pflichten (ausser im Falle von Betrug, Fahrlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch) entstehen. Zum Schutz gegen jeglichen Haftungsanspruch, der gegenüber Personen, die Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder der Gesellschaft sind oder waren, im Zusammenhang mit ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Pflichten erhoben werden könnte, ist die Gesellschaft gemäss Statuten befugt, über den Verwaltungsrat Haftpflichtversicherungen zugunsten solcher Personen abzuschliessen.

12. Allgemeines

- (a) Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (einschliesslich Festkredite) aufgenommen bzw. geschaffen und nicht ausgegeben, und keine Pfandrechte, Belastungen, Schuldscheine oder andere Geldaufnahmen oder Schulden aus Darlehen einschliesslich Banküberziehungen, Akzeptverbindlichkeiten (ausser normalen Handelswechselln), Akzeptkredite, Finanzleasingverpflichtungen, Abzahlungsverpflichtungen, Garantien, sonstige Verpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten gehabt.
- (c) Die den Anteilhabern aufgrund ihres Anteilsbestandes verliehenen Rechte werden durch die Statuten, das allgemeine irische Recht und das Aktiengesetz geregelt.
- (d) Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (e) Die Gesellschaft ist in keinen Rechtsstreit und kein Schiedsverfahren verwickelt, und nach Wissen des Verwaltungsrats ist kein Rechtsstreit oder Anspruch gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht.
- (g) Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Adresse der Zentralbank lautet wie folgt:

New Wapping Street
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

- (h) Der Anlageverwalter wurde von der Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Adresse der FCA lautet wie folgt:

12 Endeavour Square
London E20 1JN
Vereinigtes Königreich

13. Wesentliche Verträge

Folgende Verträge, die für die Gesellschaft wesentlich sind oder sein können, wurden anders als im ordentlichen Geschäftsgang abgeschlossen:

- (a) Der *Verwaltungsgesellschaftsvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. Februar 2012, mit dem die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde und der jederzeit geändert werden kann. Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank an Dritte zu übertragen. Gemäss Verwaltungsgesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder, Angestellten und Beauftragten (wie im Verwaltungsvertrag definiert) für alle Klagen, Verfahren, Schäden, Forderungen, Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten und angemessenen Auslagen und Aufwendungen, einschliesslich Rechts- und Fachberaterhonorare und -aufwendungen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten angestrengt werden oder die sie direkt oder indirekt erleidet oder zu tragen hat, sofern diese nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person im Rahmen

der Erfüllung der durch den Verwaltungsvertrag auferlegten Aufgaben und Pflichten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung verursacht wurden.

- (b) Der *Anlageverwaltungsvertrag* zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 1. Februar 2012, mit dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt wurde und der jederzeit geändert werden kann. Gemäss Anlageverwaltungsvertrag kann der Anlageverwalter von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie beispielsweise der Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos durch schriftliche Mitteilung seines Amtes enthoben werden. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank und mit deren vorheriger Genehmigung an Dritte zu übertragen. Gemäss Anlageverwaltungsvertrag hat die Gesellschaft den Anlageverwalter und seine Delegierten, Beauftragten und Angestellten für jegliche Klagen, Verfahren, Schäden, Ansprüche, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschliesslich Rechts- und Fachberatungsaufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen den Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Aufgaben erhoben werden bzw. ihm dabei entstehen, es sei denn, diese wurden vom Anlageverwalter, seinen Delegierten, Beauftragten oder Angestellten durch Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Wahrnehmung der durch den Anlageverwaltungsvertrag auferlegten Pflichten verursacht.
- (c) Der *Verwaltungsvertrag* vom 1. Februar 2012 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, der jederzeit geändert werden kann und durch den letztere zur Verwaltungsstelle bestellt wurde, um die Geschäfte der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags zu verwalten. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie beispielsweise bei Insolvenz einer der Parteien oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank an Dritte zu übertragen. Gemäss Verwaltungsvertrag hat die Gesellschaft die Verwaltungsstelle für jegliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten und angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Fachberaterhonorare und -aufwendungen) zu entschädigen, die der Verwaltungsstelle, ihren Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsleitungsmitgliedern, Angestellten, ihrer Holdinggesellschaft oder deren Tochtergesellschaft oder ihrer eigenen Tochtergesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen, es sei denn, diese wurden von diesen Parteien durch Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Wahrnehmung der durch den Verwaltungsvertrag auferlegten Pflichten verursacht.
- (d) Der *Verwahrstellenvertrag* vom 29. August 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit dem die Verwahrstelle gemäss den Auflagen der OGAW-Verordnung als Verwahrstelle der Gesellschaft unter der Oberaufsicht der Gesellschaft fungiert. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder, unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos gekündigt werden, doch muss die Verwahrstelle so lange weiter als Verwahrstelle fungieren, bis die Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgerin zur Verwahrstelle bestellt hat oder die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wurde.

Gemäss Verwahrstellenvertrag hat die Gesellschaft die Verwahrstelle (dazu gehören auch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Angestellten, Bediensteten, Beauftragten und Unterverwahrstellen sowie Wertpapiersysteme) für jegliche bei der Ausübung ihrer Funktion (darunter fällt das

Befolgen von genauen Anweisungen) erlittene oder entstandene Verluste, Verbindlichkeiten, Forderungen, Schäden, Kosten, Ansprüche oder sonstigen Aufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten (einschliesslich angemessener Rechtskosten auf Basis vollständiger Schadloshaltung sowie sonstiger Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die bei der Durchsetzung bzw. dem Versuch der Durchsetzung dieser Schadloshaltung entstehen), es sei denn, diese sind auf (i) den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (ausser wenn der Verlust durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das sich der Einflussnahme der Verwahrstelle entzieht) oder (ii) die Nichterfüllung der Pflichten gemäss OGAW-Verordnung infolge von Fahrlässigkeit oder absichtlicher Missachtung zurückzuführen.

14. Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

An Geschäftstagen können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft in Irland die folgenden Dokumente, die nur Informationszwecken dienen und nicht Bestandteil des Prospekts sind, eingesehen werden:

- (a) die Statuten (ein kostenloses Exemplar kann bei der Verwaltungsstelle bezogen werden).
- (b) das Steuergesetz, die OGAW-Verordnung und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
- (c) die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge.
- (d) der jeweils letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (kostenlose Exemplare können bei der Verwaltungsstelle bezogen werden), nachdem sie veröffentlicht wurden.

Anteilhaber können den Prospekt und die jeweiligen Ergänzungen zudem auch am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle beziehen.

ANHANG I – ZULÄSSIGE ANLAGEN UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft ist als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnung zugelassen. Gemäss der OGAW-Verordnung gelten für einen OGAW die folgenden Anlagebeschränkungen. Die Gesellschaft ist befugt (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und wie in einem aktualisierten Prospekt angegeben), jegliche Änderungen der in der OGAW-Verordnung niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, die es ihr gestatten würden, in Wertpapieren, Derivaten oder anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospekts nach der OGAW-Verordnung beschränkt oder verboten ist. Diese Änderungen werden den Anteilhabern im folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft mitgeteilt. Änderungen, durch die sich die Anlagepolitik eines Teilfonds wesentlich ändern würde, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber.

(1)	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines Teilfonds beschränken sich auf:
(i)	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittlandes zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden.
(ii)	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innert Jahresfrist zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
(iii)	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
(iv)	Anteile von OGAW.
(v)	Anteile von alternativen Anlagefonds (Alternative Investment Funds, AIF) im Sinne der OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
(vi)	Einlagen bei Kreditinstituten.
(vii)	derivative Finanzinstrumente.
(2)	Anlagebeschränkungen
(i)	Ein Teilfonds kann höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht solche aus Abschnitt (1) sind.
(ii)	Kürzlich ausgegebene Wertpapiere: Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in Wertpapiere investieren, auf die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnung Anwendung findet.

	<p>Abschnitt (1) gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in US-Wertpapieren, die als „Rule-144-A-Wertpapiere“ gelten, vorausgesetzt dass:</p> <p>(a) die betreffenden Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert wurden, diese innert Jahresfrist ab Emission bei der Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und</p> <p>(b) es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. Wertpapiere, die von der Gesellschaft im Namen eines Teilfonds innerhalb von sieben Tagen in etwa zu dem Preis veräußert werden können, mit dem sie von der Gesellschaft im Namen eines Teilfonds bewertet werden.</p>
(iii)	Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
(iv)	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird die in Absatz 2(iii) beschriebene Grenze von 10 % für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleiheinvestoren einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in derartigen Anleihen von ein und demselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.
(v)	Die in Abschnitt 2(iii) genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert werden.
(vi)	Die in den Abschnitten 2(iv) und 2(v) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Abschnitt 2(iii) vorgesehenen Grenze von 40 % nicht zu berücksichtigen.
(vii)	<p>Einlagen, die bei einem einzelnen Kreditinstitut, das nicht die Kriterien der Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllt, als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen:</p> <p>(a) nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds; oder</p> <p>(b) im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.</p>
(viii)	<p>Das Risikoexposure des Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.</p> <p>Diese Grenze wird auf 10 % erhöht, wenn es sich um ein in einem EWR-Mitgliedstaat</p>

	zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenes Kreditinstitut oder ein auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt.
(ix)	Ungeachtet der Abschnitte 2(iii), 2(vii) und 2(viii) darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden oder bei ein und derselben Körperschaft vorgenommen oder eingegangen wurden, 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten:
	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; • Einlagen und/oder • Risikoexposures aus Geschäften mit OTC-Derivaten.
(x)	Die in den Abschnitten 2(iii), 2(iv), 2(v), 2(vii), 2(viii) und 2(ix) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.
(xi)	Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte 2(iii), 2(iv), 2(v), 2(vii), 2(viii) und 2(ix) sind Unternehmen eines Konzerns als ein einziger Emittent zu erachten. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds angesetzt werden.
(xii)	Teilfonds können bis zu 100 % ihres Vermögens in Wertpapieren anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von der Regierung eines OECD-Mitgliedsstaats (sofern die Emission ein Investment-Grade-Rating aufweist), von der Regierung der Volksrepublik China (sofern die Emission Investment-Grade-Rating aufweist), von der Regierung Brasiliens (sofern die Emission Investment-Grade-Rating aufweist), der Regierung Indiens (sofern die Emission Investment-Grade-Rating aufweist), der Regierung Singapurs, vom Internationalen Währungsfonds, von der Europäischen Investitionsbank, von der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, vom Europarat, von der Eurofima, von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, von Euratom, von der Afrikanischen Entwicklungsbank, von der Asiatischen Entwicklungsbank, von der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) oder von der Internationalen Finanz-Corporation ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Emissionen, die durch das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gestützt sind und Emissionen der US Federal National Mortgage Association und der US Federal Home Loan Mortgage Corporation, der US Government National Mortgage Association, der US Student Loan Marketing Association, der US Federal Home Loan Bank, der US Federal Farm Credit Bank, der US Tennessee Valley Authority und der Straight-A Funding LLC, vorausgesetzt, dass die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

(3)	Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)
(i)	Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in einem OGA anlegen, es sei denn, es handelt sich um einen Feeder-Fonds.
(ii)	Anlagen in AIF dürfen insgesamt höchstens 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.
(iii)	Die OGA, in welche ein Teilfonds investieren kann, dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere OGA investieren.
(iv)	Legt ein Teilfonds in Anteilen anderer OGA an, die direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % am Kapital oder den Stimmrechten verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft für die Zeichnung, Umwandlung oder Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.
(v)	Wenn die Verwaltungsgesellschaft, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater für einen Teilfonds eine Provision (einschliesslich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteilen eines anderen Anlagefonds erhält, hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds eingebracht wird.
(vi)	Investiert ein Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft, so gelten folgende zusätzliche Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Es darf nicht in einem Teilfonds angelegt werden, der seinerseits Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält; und - Der anlegende Teilfonds darf keine jährliche Verwaltungsgebühr für den Teil seines Nettovermögens erheben, der in andere Teilfonds der Gesellschaft investiert ist (unabhängig davon, ob eine solche Gebühr direkt beim anlegenden Teilfonds, indirekt beim Zielfonds durch eine Kombination aus beiden zu zahlen wäre). Auf diese Weise wird dem anlegenden Teilfonds durch eine Anlage im Zielfonds die jährliche Verwaltungsgebühr nicht doppelt belastet. Diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter erhobene Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Teilfondsvermögen gezahlt wird.
(4)	Indexnachbildende OGAW
(i)	Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen von der Zentralbank anerkannten Index, der die Kriterien der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllt, nachzubilden.

(ii)	Die im vorstehenden Abschnitt 4(i) genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
(5)	Allgemeine Bestimmungen
(i)	Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden.
(ii)	<p>Ein Teilfonds darf höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile ein und desselben Emittenten, (b) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 25 % der Anteile ein und desselben OGA und (d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. <p>HINWEIS: Von den unter (b), (c) und (d) erwähnten Anlagegrenzen kann beim Erwerb abgewichen werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
(iii)	<p>Abschnitt 5(i) und 5(ii) gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben wurden oder garantiert werden; (b) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben wurden oder garantiert werden; (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben wurden; (d) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in ebendiesem Staat haben, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2(iii) bis 2(xi), 3(i), 3(ii), 5(i) 5(ii), 5(iv), 5(v) und 5(vi) festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5(v) und 5(vi) eingehalten werden; (e) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
(iv)	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Teilfonds die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.

(v)	Teilfonds können in den sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Abschnitte 2(iii) bis 2(xii), 3(i), 3(ii), 4(i) und 4(ii) abweichen, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.
(vi)	Werden die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, hat der Teilfonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Wiederherstellung der Situation vor der Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.
(vii)	Teilfonds dürfen keine Leerverkäufe der folgenden Instrumente tätigen: <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente; - Anteile von Anlagefonds; oder - derivative Finanzinstrumente.
(viii)	Teilfonds dürfen zusätzliche liquide Mittel halten.
(6)	<i>Derivative Finanzinstrumente</i>
(i)	Das Gesamtrisiko (nach Massgabe der OGAW-Verordnungen der Zentralbank) eines Teilfonds in Verbindung mit Derivaten darf dessen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
(ii)	Das Risiko in Bezug auf die Basiswerte von Derivaten, einschliesslich des Risikos von in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten Derivaten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Verordnungen und Leitlinien der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf indexbasierte Derivate, sofern der zugrundeliegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
(iii)	Teilfonds dürfen Anlagen in Derivaten tätigen, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn die Gegenparteien der OTC-Derivate Institutionen sind, die einer gesetzlichen Aufsicht unterliegen und einer der von der Zentralbank zugelassenen Kategorie angehören.
(iv)	Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

(7)	Kreditaufnahmebeschränkungen
(i)	Teilfonds dürfen Kredite in Höhe von insgesamt höchstens 10 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehender Natur sind. Die Verwahrstelle darf das Vermögen eines Teilfonds als Sicherheit für eine solche Fremdmittelaufnahme belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
(ii)	Teilfonds dürfen Fremdwährungen mittels eines Parallelkredits („back-to-back“ loan) erwerben. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass ein Teilfonds mit Fremdwährungskrediten, die den Wert einer Gegeneinlage übersteigen, den Überschussbetrag für die Zwecke von Regulation 103 der OGAW-Verordnung als Kredit behandelt.

ANHANG II – RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einem Teilfonds die folgenden Risiken beachten, die zu den etwaigen in der jeweiligen Ergänzung eines Teilfonds aufgeführten Risiken hinzutreten.

Allgemeines

Die folgende Auflistung der Risiken, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Teilfonds beachten sollten, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Teilfonds bisweilen mit anderen Risiken aussergewöhnlicher Natur verbunden sein kann. Eine Anlage in einem Teilfonds ist mit einem bestimmten Grad an Risiko verbunden. Für verschiedene Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Einzelheiten über mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbundene spezifische Risiken, die zu den in diesem Abschnitt aufgeführten hinzutreten, werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die betreffende Ergänzung sorgfältig und vollständig lesen und sich an ihren Finanzberater oder sonstigen Fachberater wenden, bevor sie einen Zeichnungsantrag stellen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass ein Anleger daher möglicherweise den ursprünglich angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhält. Nur Personen, die einen Verlust tragen können, sollten Anlagen tätigen. Die in der Vergangenheit eingetretene Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Zeichnungsgebühr hinzukommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage mindestens als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Potenzielle Anleger werden auf die mit Anlagen in der Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken hingewiesen. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „BESTEUERUNG“ des Prospekts.

Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegen, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht.

Kreditaufnahme

Teilfonds dürfen für die im Prospekt und in der jeweiligen Ergänzung genannten Zwecke Kredite aufnehmen, sofern die allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen aus Anhang 1 zu diesem Prospekt eingehalten werden. Durch die Aufnahme von Krediten können einem Teilfonds Gebühren entstehen. Eine Kreditaufnahme erfolgt stets unter Beachtung der OGAW-Verordnung.

Liquidität von Anlagen

Anteile können ausschliesslich unter Berücksichtigung der in den Statuten genannten Bedingungen abgetreten, übertragen, verpfändet oder anderweitig belastet werden. Der Verwaltungsrat rechnet nicht damit, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anteile entwickeln wird. Folglich kann es sich für einen Anleger als schwierig erweisen, seine Anteile auf eine andere Art und Weise als die Rücknahme zu verkaufen oder zu veräussern.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere und Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, sind an Börsen notiert oder von einer Ratingagentur bewertet und können demzufolge wenig liquide sein. Ausserdem können der Erwerb und die Veräusserung bestimmter Anlagen viel Zeit in Anspruch nehmen und müssen unter Umständen zu unvorteilhaften Preisen vorgenommen werden. Zudem kann es für einen Teilfonds aufgrund von schwierigen Marktbedingungen und der sich daraus ergebenden geringen Liquidität auch schwierig sein, Vermögenswerte zu ihrem fairen Marktpreis zu veräussern.

Finanzmarktrisiko

An den weltweiten Finanzmärkten herrscht zweitweise starke Volatilität, was sich auf den Wert der Anlagen, in welche ein Teilfonds investiert, auswirkt. Die Märkte sind weltweit vernetzt und die Trends in einzelnen Marktsegmenten, welche bis anhin als voneinander unabhängig schienen, können sich auf andere Marktsegmente übertragen, was es für den Anlageverwalter schwierig macht, die Marktentwicklung vorauszusagen. Einige der Märkte und der Anlageklassen, in welchen ein Teilfonds anlegt, sind möglicherweise weniger reguliert als etablierte Märkte und dort gehandelte Anlageklassen und können sich als illiquide, unzureichend liquide oder zweitweise als hochvolatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge der Anteilhaber zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken. Zudem sind einzelne dieser Entwicklungen vielleicht noch nie zuvor aufgetreten und das Ausmass ihrer Auswirkungen auf die Märkte ist möglicherweise unbegrenzt. Der Verwaltungsrat möchte die Anleger darauf hinweisen, dass umfassende staatliche Eingriffe – u. a. Verstaatlichung, Bail-ins und Bail-outs – sowie ein erhöhtes Ausfallrisiko, Insolvenz und Kreditrisiken, die Forderung nach stärkerer Regulierung des Anlagefonds- und des Derivatsektors, die Entwicklungen bei Ratingagenturen, Reformen der Eigenkapitalanforderungen für Banken, die Transparenz in der Finanzberichterstattung sowie Liquiditätsbeschränkungen, noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds haben können.

Krise in der Eurozone

Durch die Wirtschaftslage in der Eurozone in den letzten Jahren sind einige europäische Länder in Bezug auf ihre Mitgliedschaft in der Währungsunion erheblich unter Druck geraten. Wie der Entscheid des Vereinigten Königreichs zum Austritt aus der europäischen Union hinsichtlich der EU als Ganzes zeigte, ist es möglich, dass einige Länder die Eurozone verlassen und zu einer eigenen Währung zurückkehren (was auch zu einem Austritt aus der EU führen könnte) und dass der Euro seinen rechtlichen Status in einem oder mehreren Euroländern verliert und in seiner jetzigen Form oder sogar ganz aufhört zu existieren. Da es hierfür keinen Präzedenzfall gibt, ist es unmöglich, die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf einen Teilfonds vorherzusagen. Mögliche Folgen solcher Ereignisse könnten jedoch wie folgt aussehen: eine erheblich Auf- oder Abwertung des Euros gegenüber anderen Währungen; eine beträchtlich geringere Liquidität bis hin zu der Unmöglichkeit der Veräusserung einer oder mehrerer Anlagen eines Teilfonds (unabhängig davon, ob diese auf Euro oder eine andere Währung lauten); eine auf einen Gesetzesbeschluss zurückzuführende Änderung der Nennwährung von auf Euro lautenden Barmitteln, Wertpapieren, Transaktionen oder sonstigen Vermögenswerten eines Teilfonds zum Nachteil des Teilfonds oder zu einem Wechselkurs, den der Anlageverwalter oder ein Teilfonds für unangemessen oder unzutreffend halten; eine Beeinträchtigung eines Teilfonds beim Abschluss von Währungsabsicherungsgeschäften, einschliesslich höherer Kosten solcher Geschäfte (was einen Teilfonds unter Umständen daran hindert, Verluste aus Währungsabsicherungsgeschäften gemäss den üblichen Allokationsgrundsätzen zuzuteilen oder einzelne Anteilklassen gegenüber Wechselkursschwankungen abzusichern); eine Beeinträchtigung der Gültigkeit oder Auslegung von

Verträgen, auf die sich ein Teilfonds; eine Beeinträchtigung der Gesellschaft bei der Durchführung von Zahlungen oder der Übertragung von Mitteln zwischen den Konten für einen Teilfonds; ein höheres Insolvenz- bzw. Ausfallrisiko bei den Gegenparteien; Massnahmen von Staaten oder Aufsichtsbehörden, die sich als ungünstig erweisen oder dazu dienen, bestimmte Arten von Marktteilnehmern auf Kosten anderer zu schützen. Einzelne derartige Faktoren oder ein Zusammenspiel dieser können die Rentabilität eines Teilfonds beeinträchtigen, zu erheblichen Verlusten führen, die Bewertung von Vermögenswerten oder die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds durch die Gesellschaft verhindern oder verzögern und die Teilfonds dabei behindern, Anteile zurückzunehmen und den Anlegern geschuldete Beträge zu bezahlen. Auch wenn der Anlageverwalter und der Verwaltungsrat in der Lage sind, einige der mit den oben beschriebenen potenziellen Ereignissen verbundenen Risiken zu erkennen, existieren möglicherweise keine praktischen Massnahmen, welche die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds dämpfen würden.

Brexit

Die Gesellschaft samt Teilfonds und der Anlageverwalter sind im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Referendums vom 23. Juni 2016 über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU, bei dem das britische Volk für den Austritt aus der EU stimmte, potenziellen Risiken ausgesetzt. Da es hierfür keinen Präzedenzfall gibt, ist es unmöglich, die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Gesellschaft oder einen Teilfonds vorherzusagen. Dieser Austrittsentscheid könnte jedoch erheblichen Einfluss auf die für den Anlageverwalter derzeit im Vereinigten Königreich geltenden regulatorischen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Regulierung von Finanzdienstleistungen sowie der Besteuerung, haben. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft möglicherweise zusätzliche Dienstleistungserbringer oder Beauftragte bestellen oder bestehende ersetzen muss oder die Bedingungen der Bestellung der derzeit mit der Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft beauftragten Personen oder Einrichtungen, einschliesslich des Anlageverwalters, ändern muss. Anleger sollten wissen, dass die mit solchen Änderungen verbundenen Kosten möglicherweise von der Gesellschaft und/oder den Teilfonds getragen werden.

Der Austrittsentscheid hat darüber hinaus eine beträchtliche – und möglicherweise längerfristige – Volatilität an den Devisenmärkten entfacht und einen Einbruch des britischen Pfunds gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und anderen Währungen verursacht, welcher andauern könnte. Diese Faktoren könnten die Geschäfte, die Finanzlage, das Ergebnis und die Aussichten der Gesellschaft, ihrer Teilfonds, und des Anlageverwalters erheblich beeinträchtigen. Der Entscheid des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, hat sowohl politische als auch geld- und fiskalpolitische Unsicherheit geschaffen, die noch solange bestehen bleiben könnte, wie die Briten über die Austrittsbedingungen verhandeln. Der Brexit könnte auch zu einer Destabilisierung einiger oder sogar aller anderen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen, was die Euroländer besonders hart zu spüren bekommen würden.

Der EU-Austritt könnte beträchtliche Folgen für die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und ihr zukünftiges Wachstum haben und die Geschäfte des Anlageverwalters und die Anlagen der Teilfonds im Vereinigten Königreich, in der EU sowie darüber hinaus beeinträchtigen. Zudem könnte er über längere Zeit hinweg Ungewissheit bezüglich verschiedener Aspekte der britischen Wirtschaft auslösen und das Vertrauen der Kunden und Investoren schwächen. All diese Ereignisse und der Austritt oder Ausschluss eines weiteren Mitgliedstaates aus der EU könnten die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft, eines Teilfonds und des Anlageverwalters erheblich beeinträchtigen. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der Verwaltungsrat in der Lage sind, einige der mit den oben beschriebenen potenziellen Ereignissen verbundenen Risiken

zu erkennen, existieren möglicherweise keine praktischen Massnahmen, welche die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Gesellschaft oder ihre Teilfonds dämpfen würden.

Mit politischer und staatlicher Unsicherheit verbundene Risiken

Politische und staatliche Unsicherheit können aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds bestimmte indirekte Risiken für diesen Teilfonds darstellen. Diese Risiken können sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Eine Anlage in einem Teilfonds birgt für die Anleger demzufolge indirekt zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit politischer und ökonomischer Unsicherheit, einer nachteiligen Regierungspolitik, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Konvertierbarkeit von Währungen, Wechselkursschwankungen, erhöhter Volatilität, ungenügender Liquidität, einem möglicherweise geringeren Grad an Transparenz und Regulierung sowie der Ungewissheit hinsichtlich des Status, der Auslegung und der Anwendung von Gesetzen. Das volle Ausmass der Auswirkungen dieser Marktinterventionen zu bestimmen, ist jedoch unmöglich.

Zudem können Änderungen einer Regierungspolitik und Regulierungsreformen die Anlagestrategie eines Teilfonds wesentlich beeinflussen. In einem Umfeld anhaltender aufsichtsrechtlicher Unwägbarkeiten kann es sich als schwieriger erweisen, attraktive Anlagemöglichkeiten zu erkennen und entsprechend Kapital einzusetzen. Ausserdem hängt die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäftsrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit neuen Anlagen zu erkennen teilweise davon ab, ob er in der Lage ist, regulatorische sowie sonstige Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die zugrundeliegenden Anlagen haben könnten, vorausszusehen und richtig einzuschätzen. Gelingt es dem Anlageverwalter nicht, die möglichen Ergebnisse von Änderungen einer Regierungspolitik und von Regulierungsreformen treffsicher vorherzusehen, kann dies die Erträge eines Teilfonds und folglich den entsprechenden Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

Allgemeine Anlage- und Handelsrisiken

Bei allen von den Teilfonds getätigten Anlagen besteht das Risiko eines Kapitalverlusts. Dass ein bestimmter Teilfonds erfolgreich ist, wird weder garantiert noch zugesichert, und die Anlageergebnisse können erheblich schwanken.

Von der vergangenen Performance der Teilfonds lässt sich nicht unbedingt auf die künftige Wertentwicklung schliessen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Gewinne erzielt und erhebliche Verluste vermieden werden.

Begrenzte Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit

Die Dauer der bisherigen Geschäftstätigkeit, anhand derer sich die Performance der Teilfonds beurteilen lässt, ist eher begrenzt. Darüber hinaus hängen die Anlageergebnisse eines Teilfonds vom Erfolg des Anlageverwalters ab und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Die in der Vergangenheit vom Anlageverwalter erzielte Performance sollte nicht als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in Anteilen gedeutet werden.

Marktkapitalisierungsrisiko

Der Markt für Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger und mittlerer Marktkapitalisierung und mit solchen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente ist unter Umständen beschränkter als jener für Wertpapiere von grösseren Unternehmen. Investiert ein Teilfonds in solche Wertpapiere oder Instrumente ist es folglich möglicherweise schwieriger, derartige Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne erhebliche Kursverluste zu verkaufen, als aktiv gehandelte Wertpapiere und Instrumente mit grösserer Marktkapitalisierung. Ausserdem weisen die Wertpapiere und Instrumente kleiner und mittelgrosser Unternehmen unter Umständen eine stärkere Volatilität auf, weil sie stärker

auf ungünstige Marktfaktoren wie beispielsweise schlechte Wirtschaftsnachrichten reagieren.

Abhängigkeit von wichtigen Mitarbeitern

Die Performance der Teilfonds hängt erheblich von den Diensten bestimmter mit dem Anlageverwalter verbundenen Personen ab. Stehen die Dienste sämtlicher oder einiger dieser Personen nicht zur Verfügung, könnte dies zu beträchtlichen Verlusten der Teilfonds führen.

Keine Beteiligung an der Geschäftsführung

Sofern im Prospekt oder in den Statuten nichts anderes festgelegt wurde, obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft ausschliesslich den Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Anteilhaber sind nicht befugt, sich an der Führung und Kontrolle der Geschäfte der Gesellschaft oder der Teilfonds zu beteiligen.

Zeitliches Engagement

Jedes Verwaltungsratsmitglied muss den Geschäften der Gesellschaft so viel Zeit und Aufmerksamkeit widmen, wie es für angemessen erachtet und wie es der Zentralbank mitgeteilt wurde. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann daneben anderen Tätigkeiten nachgehen und sich für andere Unternehmen engagieren, einschliesslich solchen, die mit den Geschäften der Gesellschaft in Konkurrenz stehen oder die davon unabhängig betrieben werden – woraus sich verschiedene Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft ergeben können.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, an denen die Teilfonds investieren dürfen, sind möglicherweise weniger gut reguliert als die Märkte in den entwickelten Ländern und können sich gegebenenfalls als illiquide, ungenügend liquide oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Die Teilfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen oder bedürfen dazu der Genehmigung durch die Regierung. Die Teilfonds können durch die Einholung einer solchen Genehmigung, eine Verzögerung bei der Gewährung oder die Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung von Mitteln und durch jeglichen staatlichen Eingriff, der die Abwicklung von Transaktionen erschwert, beeinträchtigt werden. Die vor der Anlage in einem bestimmten Land eingeholte Genehmigung kann aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten zurückgezogen oder geändert werden, oder es können neue Beschränkungen eingeführt werden.

Rücknahmerisiko

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf die Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann, wie im Einzelnen im Abschnitt „Aussetzung der Bewertung“ dargelegt wird. Falls umfangreiche Anteilsrücknahmen in einem Teilfonds beantragt werden oder die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wird, ist es unter Umständen nicht möglich, die Anlagen eines Teilfonds zum Zeitpunkt der Beantragung dieser Anteilsrücknahmen zu liquidieren, oder dies ist einem Teilfonds unter Umständen nur zu Preisen möglich, die nach Ansicht der Gesellschaft nicht dem tatsächlichen Wert dieser Anlagen entsprechen – was sich negativ auf die

Erträge für die Anleger auswirkt. Werden umfangreiche Anteilsrücknahmen beantragt, kann die Gesellschaft gemäss diesem Prospekt und den Bestimmungen der Zentralbank in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds die Anzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile beschränken.

Infolge von umfangreichen Rücknahmeanträgen ist ein Teilfonds unter Umständen gezwungen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und einem Preis zu verkaufen, zu denen er es unter normalen Umständen vorziehen würde, sie nicht zu veräussern.

Kreditrisiko

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in denen ein Teilfonds anlegt, nicht in Kreditschwierigkeiten geraten, die zum Teil- oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträge oder der auf diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen können. Die Teilfonds sind ausserdem einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt, mit der sie Geschäfte abschliessen oder bei der sie Margins und Sicherheiten für Termingeschäfte hinterlegen, und tragen das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, sodass Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts den in der Basiswährung ausgedrückten Wert des Vermögenswertes des Teilfonds mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel. Der Anlageverwalter eines Teilfonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern.

Teilfonds können jederzeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Währungsgeschäfte tätigen. Weder Kassageschäfte noch Devisenterminkontrakte können Schwankungen bei den Preisen der Wertpapiere eines Teilfonds oder bei den Wechselkursen vollständig beseitigen oder Verluste verhindern, sollten die Preise dieser Wertpapiere fallen. Die Performance eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte tätigen und Anlagetechniken und -instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert seiner Positionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Abschlusstag und dem Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Risiko eines Verlusts im Fall einer Abwertung der abgesicherten Währung minimieren, doch begrenzen sie gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen des Kurses dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitstag ändert. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise kann eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen nicht zu einem Preis erfolgen, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfolio-Positionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Risiko in Bezug auf die Nennwährung von Anteilen

Anteilsklassen eines Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Nennwährung der Klasse können zu einem Wertverlust der betreffenden Anteile führen, welcher in der Nennwährung der Klasse ausgedrückt wird. Wir weisen Sie zudem auf bestimmte mit der Währungsabsicherung bei einzelnen Klassen verbundene Risiken hin, die gegebenenfalls in der jeweiligen Ergänzung aufgeführt werden.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Währungsabsicherung verhindern kann, dass die Anteilinhaber einer entsprechenden Anteilsklasse davon profitieren, wenn der Wert der Nennwährung dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung/den Währungen, auf welche die Vermögenswerte der Teilfonds lautet/lauten, fällt. Unter diesen Umständen können die Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, welche die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten fallen dagegen allein der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds zu.

Zinsschwankungen und -differenzen

Der Wert der Anteile kann durch ungünstige Zinsentwicklungen beeinträchtigt werden. Wir weisen zudem darauf hin, dass es aufgrund von Zinsdifferenzen auch zu Performanceunterschieden zwischen einzelnen Anteilsklassen kommen kann.

Bewertungsrisiko

Die Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in illiquide und/oder nicht börsengehandelte Wertpapiere und Instrumente investieren. Bei einem Teilfonds ermittelt der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter in Absprache mit dem Anlageverwalter den wahrscheinlichen Veräusserungswert solcher Anlagen und Instrumente nach Treu und Glauben. Solche Anlagen sind naturgemäss schwierig zu bewerten und unterliegen beträchtlichen Unwägbarkeiten. Es gibt keine Gewähr, dass die bei der Bewertung ermittelten Schätzwerte dem tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungspreis solcher Wertpapiere entsprechen.

Buchhaltungs-, Abschlussprüfungs- und Rechnungslegungsstandards

Die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards einiger Länder, in welche die Teilfonds investieren können, sind unter Umständen nicht so umfassend wie die für Unternehmen der USA und der EU geltenden Vorschriften.

Risiko der Schwellenmärkte

Die Teilfonds können direkt oder indirekt in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen aus oder Regierungen von Schwellenmarktländern emittiert wurden. Bei einer Anlage in Wertpapieren solcher Länder und Unternehmen sind bestimmte politische und wirtschaftliche Aspekte zu beachten, die bei einer Investition in Wertpapiere von Industriestaaten oder von dort ansässigen Unternehmen normalerweise keine Rolle spielen, zum Beispiel das höhere Risiko einer Enteignung oder Verstaatlichung sowie einer allgemeinen gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Instabilität; die geringe Grösse der Wertpapiermärkte solcher Länder und das niedrige Handelsvolumen, die zu einem Liquiditäts-

mangel und hoher Volatilität führen können; Wechselkursschwankungen und mit der Währungs-umrechnung verbundene Kosten; bestimmte staatliche Regelungen, durch welche sich womöglich weniger Anlagegelegenheiten für einen Teilfonds ergeben; und Probleme, die im Zusammenhang mit dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften auftreten können. Zudem entsprechen die in einigen dieser Länder geltenden Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards im Allgemeinen nicht den Standards von weiter entwickelten Ländern. Dementsprechend stehen den Anlegern in Unternehmen aus diesen Ländern weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern in Unternehmen aus Industrieländern. Im Allgemeinen sind die Wertpapiermärkte der Schwellenländer zudem weniger reguliert als diejenigen der Industrieländer. Das Hinterlegen von Wertpapieren bei einer Verwahrstelle eines Schwellenlandes kann ebenfalls mit beachtlichen Risiken verbunden sein.

Risiko in Bezug auf Russland

Einige Teilfonds dürfen im Rahmen ihrer Anlagepolitik und unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank in russischen Wertpapieren anlegen. Während in den letzten Jahren grundlegende Reformen bezüglich Wertpapieranlagen und -vorschriften in Gang gesetzt worden sind, können immer noch Unklarheiten bei der Auslegung und Widersprüche bei ihrer Anwendung auftreten. Die Überwachung und Durchsetzung der anwendbaren Vorschriften bleibt ungewiss. Einige russische Beteiligungspapiere sind entmaterialisiert und der einzige Eigentumsnachweis ist der Eintrag des Namens des Aktionärs im Aktienregister des Emittenten. Beabsichtigt ein Teilfonds, in börsennotierte/börsengehandelte russische Wertpapiere zu investieren, tätigt er ausschliesslich Anlagen in Wertpapieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Das Konzept der Treuhänderpflicht ist nicht sehr gut etabliert und Anteilhaber können daher durch Handlungen des Managements eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden, ohne auf befriedigende Rechtsmittel zurückgreifen zu können. Die Regeln bezüglich der Unternehmensführung sind mangelhaft und bieten Minderheitsaktionären möglicherweise nur wenig Schutz.

Anleger sollten wissen, dass in Russland weniger strenge Standards zur Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung gelten als in einigen entwickelten Ländern, was dazu führen kann, dass die Finanzlage, die Geschäftsergebnisse und die Kapitalflüsse der Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, weniger gründlich analysiert werden können. Dementsprechend bieten Anlagen in russischen Gesellschaften nicht denselben Grad an Anlegerschutz wie dies in weiter entwickelten Ländern der Fall ist.

Erfüllungs- und Kreditrisiko

Die Handels- und Abwicklungspraktiken sind möglicherweise nicht an allen Börsen oder Märkten, an denen die Teilfonds anlegen können, identisch. Sind solche Praktiken weniger weit entwickelt, kann ein höheres Erfüllungsrisiko bestehen und es kann zu Verzögerungen beim Verkauf von Anlagen der Teilfonds kommen. Die Teilfonds können zudem in Bezug auf Gegenparteien einem Kreditrisiko ausgesetzt sein und tragen gegebenenfalls das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften. Wenn der Anlageverwalter es für einen Teilfonds als sinnvoll erachtet, hat er die Verwahrstelle möglicherweise angewiesen, Transaktionen auf der Basis „Lieferung ohne Zahlung“ (*delivery free of payment*) abzuwickeln.

Betrugsrisiko

Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Beauftragten sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilhabern, zu denen unter anderem Rücknahmeanträge gehören und von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, verantwortlich oder für eine

Handlung hierauf haftbar zu machen. Sie haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsstelle hat jedoch angemessene Verfahren einzusetzen, um abzuklären, ob die Weisungen echt sind, und um sicherzustellen, dass die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsverfahren der Gesellschaft entsprechend eingehalten werden. Erleidet ein Teilfonds beispielsweise infolge der Zahlung eines Rücknahmeerlöses an einen Betrüger, dem es gelungen ist, den Anteilsbesitz eines Anteilinhabers oder einen Teil davon zur Rücknahme einzureichen, einen Verlust, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds entsprechend verringert und die Gesellschaft für einen solchen Verlust möglicherweise nicht entschädigt, was bedeuten würde, dass der Verlust von allen Anteilhabern in gleichem Masse getragen wird.

Cyber-Risiken

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind betrieblichen Risiken, Risiken im Zusammenhang mit der Datensicherheit und ähnlichen Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität ausgesetzt. Die Cybersicherheit kann im Allgemeinen sowohl durch vorsätzliche Angriffe als auch zufällige Ereignisse gefährdet werden. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (beispielsweise durch „Hacking“ oder Schadcode) und zielen darauf ab, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu vernichten oder den Geschäftsbetrieb zu stören. Cyberangriffe können auch ohne unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme ausgeführt werden, zum Beispiel durch Denial-of-Service-Angriffe (Dienstblockaden) auf Websites, die Netzwerkdienste für die Benutzer unverfügbar machen. Cyber-Sicherheitsverletzungen, welche die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister, wie Finanzdienstleister betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsablauf beeinträchtigen, was finanzielle Verluste nach sich ziehen kann, beispielsweise wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts behindert wird, wenn der Handel für ein Teilfondsportfolio gestört wird, wenn die Anteilinhaber daran gehindert werden, mit einem Teilfonds Geschäfte abzuschliessen, wenn die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Datensicherheit oder andere Gesetze verletzt werden, wenn Strafgelder und Sanktionen der Aufsichtsbehörde anfallen, wenn ein Reputationsverlust eintritt, wenn Rückvergütungen und andere Entschädigungen oder Wiedergutmachungen zu zahlen sind, wenn Rechtskosten und zusätzliche Compliance-Ausgaben anfallen. Ähnliche Nachteile könnten bei Cyber-Sicherheitsverletzungen entstehen, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Geschäften der Gesellschaft, Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitutionen oder Parteien betreffen. Obschon Informationsrisikomanagementsysteme und Pläne für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs entwickelt wurden, mit denen die Cyber-Sicherheitsrisiken abgeschwächt werden sollen, haben solche Systeme und Pläne immer ihre Grenzen und es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass einzelne Risiken nicht erfasst wurden.

DSGVO

Gemäss DSGVO unterliegen die Verantwortlichen zusätzlichen Verpflichtungen wie bspw. Rechenschafts- und Transparenzanforderungen, wobei der Verantwortliche die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Regeln zur Datenverarbeitung sicherzustellen und nachzuweisen hat sowie den betroffenen Personen detaillierte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen muss. Zu den weiteren Pflichten der Verantwortlichen gehören hohe Anforderungen an die Gültigkeit der Einwilligung zur Datenverarbeitung und die Pflicht, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Gemäss DSGVO werden betroffenen Personen zusätzliche Rechte eingeräumt, einschliesslich des

Rechts auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten und unter bestimmten Umständen auf Löschung ihrer von einem Verantwortlichen verwahrten personenbezogenen Daten und unter bestimmten, genau festgelegten Umständen auf Einschränkung der und Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Die Umsetzung der DSGVO kann der Gesellschaft erhöhte Betriebskosten und Compliance-Ausgaben verursachen, die direkt oder indirekt von ihr getragen werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Massnahmen von der Gesellschaft oder ihren Dienstleistern nicht korrekt umgesetzt werden. Verstösst die Gesellschaft oder einer ihrer Dienstleister gegen diese Massnahmen, könnten ihnen erhebliche Geldstrafen auferlegt werden und/oder sie könnten zur Entschädigung der betroffenen Personen, die dadurch einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten haben, verpflichtet werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft einen Reputationsschaden erleiden, der ihre Geschäftstätigkeit und ihre finanziellen Bedingungen erheblich beeinträchtigen könnte.

Derivatrisiko

Allgemeines

Die Preise derivativer Instrumente einschliesslich von Termingeschäften und Optionen sind unter Umständen äusserst volatil. Preisschwankungen von Termingeschäften, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben beeinflusst. Ausserdem greifen Regierungen hin und wieder direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, beispielsweise an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Ziel solcher Interventionen ist häufig eine direkte Preisbeeinflussung, was in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen kann, dass sich diese Märkte insgesamt schnell in dieselbe Richtung bewegen. Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente ist zudem mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Teilfonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement.

Liquidität von Futureskontrakten

Positionen in Futureskontrakten können illiquide sein, weil einige Terminbörsen die täglichen Kursschwankungen für bestimmte Futureskontrakte anhand von Regelungen beschränken, die als „tägliche Kursschwankungslimits“ bezeichnet werden. Aufgrund solcher täglichen Kursschwankungslimits können an einem einzelnen Handelstag keine Geschäfte zu Preisen ausgeführt werden, welche diese Grenzen überschreiten. Ist der Kurs eines bestimmten Futureskontrakts um einen dem täglichen Kursschwankungslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gefallen, können Positionen in diesem Future nur eingegangen oder glattgestellt werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb des Limits zu tätigen. Dies könnte einen Teilfonds daran hindern, unvorteilhafte Positionen zu liquidieren.

Termingeschäfte

Devisenforwards und Optionen darauf werden nicht wie Futures an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr treten an diesen Märkten Banken und Händler in eigenem Namen auf und handeln jedes Geschäft individuell aus. Forward- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative

Positionen. Die an Forwardmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, ständig einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffen bereitzustellen, und diese Märkte können mitunter über lange Zeiträume hinweg illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes und Marktstörungen könnten zu grösseren Verlusten für einen Teilfonds führen.

Besondere Risiken von OTC-Derivaten

Anders als bei den börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf Basiswert, Verfalldatum, Kontraktgrösse und Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Eigenschaften der im Freiverkehr gehandelten Derivate („OTC-Derivate“) in der Regel zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Dies verleiht einem Teilfonds zwar grössere Flexibilität, wenn es darum geht, sich Instrumente auf seine Bedürfnisse zuzuschneiden, OTC-Derivate sind jedoch mit einem grösseren juristischen Risiko verbunden als börsengehandelte Instrumente, da es zu einem Verlust kommen kann, wenn die mit OTC-Derivaten verbundenen Ansprüche rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht ordnungsgemäss dokumentiert sind.

Durch den Einsatz von OTC-Derivaten können die Teilfonds demnach einer Reihe von Risiken unterliegen, unter anderem einem unzureichenden Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, lückenhaften, unklaren oder sich ändernden Gesetzen, der Missachtung oder Verletzung von Regelungen durch andere Marktteilnehmer, fehlenden Möglichkeiten eines Rechtsbehelfs, dem Mangel an Standardverfahren und Vertraulichkeitspraktiken, wie man sie von etablierten Märkten kennt, und der mangelhaften Durchsetzung bestehender Regelungen. Dieses juristische bzw. mit der Dokumentation verbundene Risiko kann zur Folge haben, dass es zwischen den Parteien eines OTC-Derivats in Bezug auf die korrekte Auslegung von Vertragsbedingungen zu Unstimmigkeiten kommt. Im Falle solcher Unstimmigkeiten könnten die Kosten und Unwägbarkeiten, die mit einem Gerichtsverfahren für die Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche der Gesellschaft im Namen eines Teilfonds verbunden wären, die Gesellschaft dazu bewegen, ihren Forderungen aus dem OTC-Derivat nicht weiter nachzugehen. Jeder Teilfonds geht damit das Risiko ein, dass die Gesellschaft nicht imstande ist, die ihm gemäss OTC-Vereinbarung zustehenden Forderungen durchzusetzen, oder dass solche Zahlungen verspätet oder erst eingehen, nachdem der Gesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds Prozesskosten entstanden sind.

Transaktionen mit OTC-Kontrakten können weitere Risiken mit sich bringen, da es keine Börse gibt, an der eine offene Position schnell geschlossen werden kann. Es ist eventuell nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu ermitteln oder den Grad des Risikos festzustellen. Asymmetrien und Ineffizienzen in den Kontrakten können das Risiko ebenso erhöhen, wie zum Beispiel Auflösungsklauseln, die eine Gegenpartei berechtigen, eine Transaktion auf der Grundlage einer bestimmten Verringerung des Nettoinventarwerts, inkorrekt angeforderter Sicherheitenanforderungen oder Verzögerungen bei der Beitreibung von Sicherheiten zu beenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Teilfonds nur in dem in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Umfang in OTC-Derivaten anlegen dürfen.

Korrelationsrisiko

Es kann vorkommen, dass die Preise von Derivaten zum Beispiel aufgrund von Transaktionskosten und Zinsschwankungen nur in unvollkommener Korrelation zu den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere stehen. Die Preise von an der Börse gehandelten Finanzderivaten unterliegen auch den Preisschwankungen, die durch Angebot und Nachfrage verursacht werden.

Risiko des effizienten Portfoliomanagements

Die Gesellschaft darf für Teilfonds in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Finanzinstrumente, in die dieser investiert, Verfahren und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken, die im Abschnitt „Derivatrisiko“ ausgeführt werden, bestehen gleichermassen bei der Anwendung solcher Verfahren des effizienten Portfoliomanagements. Wir weisen zudem ausdrücklich auf den Abschnitt „Gegenparteirisiko“ hin.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Teilfonds nur in dem in der jeweiligen Ergänzung festgelegten Umfang Verfahren und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements einsetzen dürfen.

Gegenparteirisiko

Jeder Teilfonds geht durch Anlagepositionen in Devisenforwards und anderen Finanz- oder Derivatkontrakten ein Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ein. Falls eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er auf seine Position einen Wertverlust erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind.

Die Teilfonds sind auch einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Wertpapiere handeln, und tragen möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung insbesondere bei Schuldtiteln wie Anleihen, kurz- und mittelfristigen Schuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln oder -instrumenten. Die von den Teilfonds eingegangenen Gegenparteirisiken stehen im Einklang mit den im Anhang I zu diesem Prospekt genannten Anlagebeschränkungen. Trotz der Massnahmen, welche die Gesellschaft gegebenenfalls zur Reduzierung des Gegenparteikreditrisikos ergreift, kann nicht gewährleistet werden, dass eine Gegenpartei nicht zahlungsunfähig wird oder dass ein Teilfonds infolge des Zahlungsausfalls keine Verluste aus dem Geschäft erleidet.

Fehlende Regulierung und Ausfallrisiko

Im Allgemeinen sind OTC-Märkte weniger staatlich reguliert, und die Transaktionen an diesen Märkten (an denen üblicherweise Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Devisenoptionen und Swaps gehandelt werden) werden weniger überwacht als Geschäftsabschlüsse an anerkannten Börsen. Darüber hinaus können bei OTC-Geschäften zahlreiche der an manchen anerkannten Börsen vorhandenen Massnahmen zum Schutz der Börsenteilnehmer, wie beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses, fehlen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihen

Wie bei jeder Kreditvergabe bestehen ein Verzugsrisiko sowie das Risiko, zur Verfügung gestellte Mittel nicht zurückzuerhalten. Wenn der Wertpapierentleiher seinen Zahlungs- oder anderen aus dem Wertpapierleihgeschäft hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion bereitgestellte Sicherheit verwertet. Der Wert der Sicherheit wird auf demselben oder einem höheren Niveau als der Wert der übertragenen Wertpapiere gehalten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Der Teilfonds darf erhaltene Barsicherheiten gemäss den Bedingungen der Zentralbank und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen investieren. Investiert ein Teilfonds erhaltene Sicherheiten, setzt er sich den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Zahlungsunfähigkeit und Ausfall des Emittenten der betreffenden Wertpapiere, aus.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) – Steuermeldepflicht ausländischer Konten

Die im Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („FATCA“), die auf bestimmte Zahlungen anzuwenden sind, sehen im Wesentlichen vor, dass spezifizierte US-Personen den direkten oder indirekten Besitz von Konten ausserhalb der USA sowie Beteiligungen an Nicht-US-Unternehmen den US-Steuerbehörden (IRS) zu melden haben. Werden die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, wird eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf direkte (und möglicherweise auch indirekte) Anlagen in den USA erhoben. Eine Quellensteuer von 30 % kann zudem auch auf bestimmte Erträge der Gesellschaft aus amerikanischen Quellen sowie auf Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-amerikanischen Quellen fliessen können, erhoben werden. Um eine solche Quellenbesteuerung zu vermeiden ist es wahrscheinlich, dass von allen Anlegern und potenziellen Anlegern verlangt wird, dass sie der Gesellschaft bestimmte Informationen in Bezug auf die direkten oder indirekten Eigentümer von Anteilen vorlegen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („irisches IGA“) über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (siehe Abschnitt „Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften“).

Ob die Gesellschaft ihre durch die geltenden irischen Gesetze und das irische IGA auferlegten Pflichten erfüllen kann, hängt davon ab, ob jeder einzelne Anteilinhaber der Gesellschaft sämtliche Informationen zukommen lässt, welche die Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Pflichten als notwendig erachtet, einschliesslich Informationen bezüglich der direkten oder indirekten Eigentümer solcher Anteile. Erfüllt die Gesellschaft diese Pflichten nicht oder versäumt es ein Anteilinhaber, der Gesellschaft die geforderten Informationen vorzulegen, unterliegen die im obigen Absatz erwähnten Zahlungen aus amerikanischen Quellen und Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten in der Regel einer Quellensteuer zum Satz von 30 %. Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, sämtlichen Verpflichtungen nachzukommen, um eine solche Quellenbesteuerung zu verhindern, kann nicht garantiert werden, dass ihr dies auch gelingt. Im Falle einer Quellenbesteuerung der Gesellschaft aufgrund von FATCA oder der geltenden irischen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung des irischen IGA kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rendite der Anteilinhaber kommen.

Des Weiteren kann die Gesellschaft alle Anteile eines Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen und/oder die Rücknahmeerlöse eines Anteilinhabers (bzw., wenn abweichend, des direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümers der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile) kürzen, und zwar in dem Umfang, in dem sie gemäss US-Gesetzen oder den geltenden irischen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung des irischen IGA zum Einbehalten eines Betrags im Zusammenhang mit der Zahlung eines Rücknahmeerlöses an den Anteilinhaber oder eines sonstigen mit ihm (bzw. wenn abweichend, dem direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile) verbundenen Betrags verpflichtet ist. Der Verwaltungsrat kann zudem die nötigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Anteilinhaber, durch welche die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der US-Gesetze oder der geltenden irischen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung des irischen IGA einer Quellenbesteuerung unterliegen oder durch welche die Gesellschaft aufgrund der US-Gesetze oder solcher irischen Gesetze und Verordnungen zum Einbehalten eines Betrags verpflichtet ist, diese Quellensteuer und damit verbundene Kosten und Aufwendungen zu tragen haben.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten sich von ihrem Steuerberater über die Auswirkungen der FATCA-Vorschriften auf ihre persönliche Situation beraten lassen. Des Weiteren sollten sie sich auch über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegspflichten in den USA, ihren einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

Führung von Umbrella-Geldkonten

Wie im Abschnitt „DIE ANTEILE“ – „Führung von Geldkonten im Namen der Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben, hat die Gesellschaft auf Umbrella-Ebene Geldkonten in verschiedenen Währungen eingerichtet, auf denen für alle Teilfonds Zeichnungsgelder von Anlegern, Rücknahmegelder für ehemalige Anteilhaber und Ausschüttungsbeträge für bestehende Anteilhaber verwahrt werden sollen. Sämtliche Zahlungen für Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zugunsten oder zulasten eines Teilfonds werden über diese Umbrella-Geldkonten abgewickelt und verwaltet und es werden keine derartigen Konten auf Teilfondsebene eingerichtet. Anlegern wird deshalb empfohlen, offene Punkte umgehend zu klären, u. a. sicherzustellen, dass alle von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten geforderten Dokumente, wie im Abschnitt „Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche“ ausführlich beschrieben, zügig eingereicht werden.

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor dem Handelstag eingehen, zu dem dieser Anteile zu zeichnen wünscht oder beabsichtigt, (sowie Rücknahmeerlöse, die einem Anleger im Anschluss an den Handelstag zu zahlen sind, und Ausschüttungsbeträge) werden auf dem Umbrella-Geldkonto verwahrt und bei Erhalt (bzw. im Falle von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungsbeträgen bis zur Auszahlung) wie Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds behandelt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungsgelder, Rücknahmeerlöse und Ausschüttungsbeträge in diesem Fall nicht als Anlagegelder des jeweiligen Anlegers treuhänderisch verwahrt werden. Stattdessen gilt der Anleger im Hinblick auf den von der Gesellschaft verwahrten Betrag als ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Teilfonds, und zwar:

- (a) bei Zeichnungsgeldern bis die Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben wurden bzw.
- (b) bei Rücknahmeerlösen bis der von der Gesellschaft verwahrte Rücknahmebetrag an den Anleger ausgezahlt wird.

Deswegen gilt: Bei Verlust von (a) Zeichnungsgeldern vor dem jeweiligen Handelstag oder (b) von Ausschüttungsbeträgen oder Rücknahmeerlösen vor Auszahlung an den jeweiligen Anteilhaber ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, den Anleger bzw. Anteilhaber (als Gläubiger des Teilfonds) für sämtliche dem Teilfonds in Verbindung mit dem Abhandenkommen dieser Gelder entstandenen Verluste im Namen des Teilfonds zu entschädigen, wobei sie hierfür auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds zurückgreifen würde, was wiederum eine Verringerung des Nettoinventarwerts für bestehende Anteilhaber des Teilfonds zur Folge hätte.

Solche Geldkonten unterliegen weder den Schutzmechanismen der Investor Money Regulations von 2015 noch den damit gleichwertigen Massnahmen der irischen Gesetze zum Schutz von Kundengeldern und werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder dem Finanzinstitut, bei dem ein solches Konto eröffnet wurde, auch nicht treuhänderisch für den Anleger verwahrt. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Teilfonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügen, um die Forderungen ihrer ungesicherten Gläubiger vollumfänglich zu begleichen. Folglich sind Anleger und Anteilhaber, deren Geld auf einem Umbrella-Geldkonto verwahrt wird, als ungesicherte Gläubiger zudem der Kreditwürdigkeit des Finanzinstituts, bei dem dieses Konto eröffnet wurde, ausgesetzt. Anleger und Anteilhaber, denen Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungsgelder zustehen, welche auf einem Umbrella-Geldkonto hinterlegt sind, gelten als gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds und haben gegebenenfalls Anspruch auf einen anteilmässigen Betrag der vom Insolvenzverwalter für alle ungesicherten Gläubiger bereitgestellten Gelder. Es ist daher möglich, dass ein Anleger oder Anteilhaber in einem solchen Fall nicht den gesamten ursprünglich auf ein Umbrella-Geldkonto eingezahlten Betrag zurückerhält. In Bezug auf Zeichnungsgelder, die vor dem entsprechenden Handelstag, an dem die Anteile an den Anleger ausgegeben werden, auf ein solches Konto eingezahlt werden, unterliegt der Anleger gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds darüber hinaus einem Kreditrisiko.

Versäumt es ein Anleger, seinen Zeichnungsbetrag rechtzeitig zu leisten, hat die Gesellschaft sämtliche ihm ausgegebenen Anteile zu annullieren und dem Anleger etwaige dem jeweiligen Teilfonds entstandene Zinsen oder sonstige Aufwendungen zu belasten. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht imstande, die ausstehenden Beträge von einem säumigen Anleger einzuholen, können einem Teilfonds durch die Erwartung der Zahlung dieser Gelder Verluste oder Kosten entstehen, für welche der jeweilige Teilfonds und folglich dessen Anteilinhaber zu haften haben.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds der Gesellschaft die Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen, die jedoch eventuell im Rahmen der Verwendung eines oder mehrerer Umbrella-Geldkonten an den zahlungsunfähigen Teilfonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Rechts in Bezug auf Trusts sowie den Nutzungsbestimmungen für Umbrella-Geldkonten unterliegt. Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Unstimmigkeiten kommen, und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die einem anderen Teilfonds zustehen.

Festverzinsliche und andere Schuldpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere und andere Schuldtitel sind zahlreichen Risikofaktoren ausgesetzt, wie bspw. den wirtschaftlichen Bedingungen, staatlicher Regulierung, der Marktstimmung sowie lokalen und internationalen politischen Ereignissen. Der Marktwert dieser Wertpapiere schwankt infolge von Veränderungen der Kreditwürdigkeit der Emittenten, der Zinssätze, der Wechselkurse und anderer wirtschaftlicher und politischer Einflussfaktoren. Solche Wertschwankungen können unter Umständen erheblich sein. Es besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Emittenten von Wertpapieren, welche ein Teilfonds in seinem Anlagenportfolio hält, seinen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zinsen und/oder Kapital nicht nachkommt.

Ein Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die gegenüber den übrigen vom selben Emittenten ausgegebenen Wertpapieren und Schuldverschreibungen, welche ganz oder grösstenteils durch das gesamte Vermögen dieses Emittenten besichert sein können, nachrangig sind. Ein Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die nicht durch finanzielle Auflagen oder Schuldenbeschränkungen geschützt sind. Dadurch wäre der Teilfonds einem Kredit- und Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Ausserdem ist der Markt für Kreditspreads oft ineffizient und illiquide, was die genaue Berechnung der zur Bewertung von Finanzinstrumenten erforderlichen Diskontierungs-Spreads erschwert. Investitionen in Schuldtitel sind in der Regel mit Zinsrisiken verbunden.

Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen

Ein Teilfonds kann in andere kollektive Kapitalanlagen investieren. Werden solche Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen getätigt, trägt der Anleger neben den vom Teilfonds direkt belasteten Gebühren und Kosten indirekt auch die Gebühren und Kosten der anderen kollektiven Kapitalanlagen. Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil bewertet, den die betreffende kollektive Kapitalanlage veröffentlicht hat. Dabei handelt es sich um den zuletzt veröffentlichten Geldkurs oder, wenn die kollektive Kapitalanlage an einer anerkannten Börse notiert ist, um den letzten Marktpreis. Teilfonds, die in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass (i) sich der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandene wahre Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage nicht in der Bewertung des Teilfonds widerspiegelt, was zu erheblichen Verlusten oder ungenauer Preisermittlung für den Teilfonds führen könnte, oder (ii) dass an einem bestimmten Bewertungszeitpunkt des Teilfonds keine Bewertung der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlage verfügbar ist. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter in

Absprache mit der Verwahrstelle den Wert solcher Anlagen anpassen oder eine andere Bewertungsmethode genehmigen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung oder andere Bewertungsmethode erforderlich ist, um den wahren Wert der zugrundeliegenden kollektiven Kapitalanlage genauer wiederzugeben.

Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Teilfonds

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Daher dürfen gemäss irischem Recht jegliche einem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten nur aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen werden; das Vermögen anderer Teilfonds darf nicht zur Tilgung solcher Verbindlichkeiten verwendet werden. Überdies enthält jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag kraft des Gesetzes eine implizite Bestimmung, wonach die Gegenpartei des Vertrags nicht auf das Vermögen eines anderen Teilfonds, als jenem für den der Vertrag abgeschlossen wurde, zugreifen kann. Diese Bestimmungen sind für Gläubiger und im Falle von Zahlungsunfähigkeit verbindlich.

Diese Bestimmungen sind zwar vor irischen Gerichten, welche den vorrangigen Gerichtsstand für alle Klagen zur Durchsetzung von Forderungen gegen die Gesellschaft darstellen, verbindlich, ihre Gültigkeit in anderen Rechtsordnungen wurde jedoch nicht geprüft. Daher besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen könnte, in einer Rechtsordnung, die das Prinzip der Haftungstrennung zwischen Teilfonds nicht anerkennt, Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung von Forderungen gegen einen anderen Teilfonds pfänden oder beschlagnahmen zu lassen.

Kein Anspruch auf Vollständigkeit bei den Risikofaktoren

Die Liste der in diesem Prospekt aufgeführten Anlagerisiken stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Teilfonds gegebenenfalls aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

ANHANG III – ANERKANNTEN BÖRSEN

In der folgenden Liste sind die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Teilfonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden. Die Börsen und Märkte sind entsprechend den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank niedergelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste der zulässigen Börsen und Märkte heraus.

(i) Jede Wertpapierbörse, die:

- sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet; oder
- sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) befindet; oder
- sich in einem der folgenden Länder befindet:

Australien

Kanada

Hongkong

Japan

Neuseeland

Schweiz

Vereinigtes Königreich

Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) alle folgenden Wertpapierbörsen und Märkte:

- | | | |
|-------------|---|--|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Cordoba |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Rosario |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Mendoza |
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de La Plata |
| Bahrain | - | Bahrain Stock Exchange |
| Bangladesch | - | Dhaka Stock Exchange |
| Bangladesch | - | Chittagong Stock Exchange |
| Bermuda | - | Bermuda Stock Exchange |
| Botswana | - | Botswana Stock Exchange |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores do Rio de Janeiro |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores da Bahia-Sergipe-Alagoas |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores do Extremo Sul |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores Minas-Espírito Santo-Brasília |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores do Paraná |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraíba |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores de Santos |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo |
| Brasilien | - | Bolsa de Valores Regional |
| Brasilien | - | Brazilian Futures Exchange |
| Brasilien | - | Bolsa de Mercadorias e Futuros |
| Chile | - | Bolsa de Comercio de Santiago |
| Chile | - | Bolsa Electronica de Chile |

China (Volksrepublik – Shanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik – Shenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Costa Rica	-	Bolsa Nacional de Valores
Ägypten	-	Cairo and Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Calcutta Stock Exchange
Indien	-	Chennai Stock Exchange
Indien	-	Cochin Stock Exchange
Indien	-	Gauhati Stock Exchange
Indien	-	Hyderabad Stock Exchange
Indien	-	Ludhiana Stock Exchange
Indien	-	Magadh Stock Exchange
Indien	-	Pune Stock Exchange
Indien	-	The Stock Exchange – Ahmedabad
Indien	-	Uttar Pradesh Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Indonesia Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange in Lagos
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange in Kaduna
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange in Port Harcourt
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima

Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Saudi Arabien	-	Saudi Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	JSE Securities Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)	-	Gre Tai Securities Market
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh City Securities Trading Center
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) einer der folgenden Märkte:

Der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

Der von den im „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (welches das „Grey Paper“ ersetzt) der Financial Conduct Authority in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten „gelisteten Geldmarktinstituten“ betriebene Markt;

Der AIM: der von der Londoner Wertpapierbörse regulierte und betriebene Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich;

Die London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE); und

Die London Securities and Derivatives Exchange.

JASDAQ in Japan.

NASDAQ Europe;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

Der von Primärhändlern betriebene und von der Federal Reserve Bank of New York regulierte Markt für US-Staatspapiere;

Der von der amerikanischen Financial Industry Regulatory Authority regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch bezeichnet als der amerikanische Freiverkehrsmarkt, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, sowie von Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden, betrieben wird);

Der französische Freiverkehrsmarkt für handelbare Forderungspapiere (Titres de Créances Négociables);

Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird; und

SESDAQ (der Zweitmarkt der Singapore Stock Exchange).

- (iv) alle in (i) und (ii) aufgeführten Börsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können sowie die folgenden Terminbörsen:

Alle Terminbörsen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

In den Vereinigten Staaten von Amerika:

- American Stock Exchange;
- Chicago Stock Exchange;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- USFE (US Futures Exchange);
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;
- New York Stock Exchange;
- Pacific Exchange;
- Philadelphia Stock Exchange;
- Eurex US;
- International Securities Exchange;
- SIX Swiss Exchange US.

In Kanada:

- Montreal Exchange;
- Toronto Stock Exchange.

In China an der Shanghai Futures Exchange;

In Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

In Japan:

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo Financial Exchange;
- Tokyo Stock Exchange.

In Singapur:

- Singapore Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

In der Schweiz:

- SIX Swiss Exchange
- EUREX

- Taiwan Futures Exchange
- Taiwan Stock Exchange

- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange
- Jakarta Futures Exchange
- Korea Futures Exchange
- Osaka Mercantile Exchange
- Tokyo International Financial Futures Exchange
- Australian Stock Exchange
- Sydney Futures Exchange
- Bolsa de Mercadorias & Futuros, Brazil
- Mexican Derivatives Exchange (MEXDER)
- South African Futures Exchange
- Hong Kong Exchanges & Clearing Limited
- Bursa Malaysia Derivatives Berhad
- The Stock Exchange, Mumbai

Ausschliesslich zum Zweck der Bewertung des Vermögens eines Teilfonds umfasst der Begriff „anerkannte Börse“ hinsichtlich der von einem Teilfonds gehaltenen Derivate alle organisierten Börsen und Märkte, an denen solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

ANHANG IV
LISTE DER VON THE BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ODER THE BANK OF NEW YORK MELLON BESTELLTEN UNTERVERWAHRSTELLEN

Die folgenden Rechtsträger sind an den jeweiligen Märkten als Unterverwahrstellen bestellt. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und ist auf schriftliche Anfrage an die Gesellschaft erhältlich.

Land / Markt	Unterverwahrstelle	Adresse
Argentinien	Citibank N.A., Argentinien	Bartolome Mitre 502/30 (C1036AAJ) Buenos Aires Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street Melbourne VIC 3000 Australien
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, 10 Smith Street Parramatta NSW 2150 Australien
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1 1020 Wien Österreich
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	4th Floor, Building No 2505 Road No 2832, Al Seef 428 Bahrain
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area Dhaka 1208 Bangladesch
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Belgien	Citibank Europe plc	North Wall Quay 1 Dublin Irland
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	3F Harbour View Building 37 Front Street Hamilton HM11 Bermuda
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672 Fairground Office Park Gaborone Botswana
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien	Citibank N.A. Niederlassung Brasilien Avenida Paulista

		1111 Sao Paulo, SP Brasilien 01311-920
Brasilien	Itau Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha 100 São Paulo, SP Brasilien 04344-902
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th Floor Sofia 1505 Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	1 York Street, Suite 900 Toronto, Ontario M5J 0B6 Kanada
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Chile	Banco de Chile	Estado 260, 2nd Floor Santiago Chile Postleitzahl 8320204
Chile	Itaú Corpbanca S.A.	Presidente Riesco Street 5537 13th Floor Las Condes, Santiago Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong, Shanghai China (200120)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 2 Santa Fe de Bogota Kolumbien
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José Costa Rica
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	2 Lampsakou Street 115 28 Athen Griechenland

Tschechische Republik	Citibank Europe plc	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5 Tschechische Republik
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Niederlassung Kopenhagen	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo Ägypten
Estland	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
Eswatini	Standard Bank Swaziland Limited	Corporate Place, Swazi Plaza Mbabane Eswatini
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.	42 Avenue JF Kennedy L-1855 Luxemburg Luxemburg
Euromarkt	Euroclear Bank S.A.	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel Belgien
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Niederlassung Helsinki	Eteläesplanadi 18 00130 Helsinki Finnland
Frankreich	BNP Paribas Securities Services	Geschäftsadresse: Les Grands Moulins de Pantin 9, rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich Rechtsdomizil: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
Frankreich	Citibank International Limited (Barmittel werden bei Citibank NA verwahrt)	Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB Vereinigtes Königreich
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD Airport City, Cantonments

		Accra Ghana
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	2 Lampsakou Street 115 28 Athen Griechenland
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road Central Hongkong
Hongkong	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre 1 Austin Road West, Kowloon Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc.	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
Island	Landsbankinn hf.	Hafnarstræti 10–12 155 Reykjavik Island
Island	Islandsbanki hf	Hagasmara 3 201 Kopavogur Island
Indien	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I Nirlon Knowledge Park W.E. Highway Mumbai 400 063, Indien
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
Indonesien	Deutsche Bank AG	7th Floor Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta 10310, Indonesien
Irland	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Israel	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156 10121 Torino Italien

Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssels Belgien
Japan	Mizuho Bank, Ltd.	Shinagawa Intercity Tower A 2-15-1, Konan, Minato-ku Tokyo 108-6009, Japan
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongokuchō, Chuo-ku, Tokyo 103-0021 Japan
Jordanien	Standard Chartered Bank	Shmeissani, Al-Thaqafa Street Building # 2, P.O. Box 926190 Amman 11190 Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company	Park Palace Building A 41 Kazybek Bi Street Almaty Kasachstan
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited	First Floor, CfC Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road Westlands, Nairobi Kenia
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited	Sharq Area, Abdulaziz Al Sager Street, Al Hamra Tower, 37F P.O. Box 1683, Safat 13017 Kuwait
Lettland	AS SEB banka	Meistaru iela 1, Valdlauci Kekavas pagasts Kekavas novads LV-1076 Lettland
Litauen	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
Luxemburg	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel Belgien
Malawi	Standard Bank Limited	Standard Bank Centre Africa Unity Avenue P.O. Box 30380, Lilongwe 3 Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail

		50250 Kuala Lumpur Malaysia
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad	12th Floor, South Tower 2 Leboh Ampang 50100 Kuala Lumpur Malaysia
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV	Friedrich-Ebert-Anlage 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	6th Floor, HSBC Centre 18 Cybercity, Ebene Mauritius
Mexiko	Banco Santander (México) S.A.	Av. Vasco De Quiroga No. 3900, Piso 20, Col. Lomas de Santa Fe, Del. Alvaro Obregón Edificio Torre Diamante Ciudad de Mexico 05300 Mexiko
Mexiko	Citibanamex	Actuario Roberto Medellin 800 5th Floor North Colonia Santa Fe Ciudad de Mexico Mexiko
Marokko	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek Namibia
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Niederlassung Neuseeland	Level 9, 1 Queen Street Auckland 1010 Neuseeland
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	Walter Carrington Crescent Victoria Island, Lagos Nigeria
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ), Niederlassung Oslo	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Sweden

Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor Head Office Building P.O. Box 1727, Al Khuwair Postleitzahl 111 Sultanat Oman
Pakistan	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road, Karachi 75330, Pakistan
Peru	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd Floor, Lima 27 Peru
Philippinen	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza Ayala Triangle, Ayala Avenue 1226 Makati City Philippinen
Polen	Bank Pekao	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau
Portugal	Citibank Europe plc, Sucursal em Portugal	Rua Barata Salgueiro, 30 1269-056 Lissabon Portugal
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150 Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950 Umm Ghuwalina Area Doha, Katar
Rumänien	Citibank Europe plc	North Wall Quay 1, Dublin Irland
Russland	AO Citibank Moscow	8-10, building 1 Gasheka Street Moskau 125047 Russland
Russland	PJSC ROSBANK	Mashi Poryvaevoy, 34 107078 Moscow Russland
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-22555 Königreich Saudi-Arabien
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29 11000 Belgrad Serbien

Singapur	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
Slowakei	Citibank Europe plc	Dvorakovo nabrezie 8 811 02 Bratislava Slowakei
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Smartinska 140 1000 Ljubljana Slowenien
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001 Südafrika
Südafrika	Standard Chartered Bank, Niederlassung Johannesburg	1 Bassinghall Avenue London EC2V 5DD Vereinigtes Königreich
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul Südkorea, 04511
Südkorea	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon-ro Jongro-ku, Seoul 03188 Südkorea
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.	Ciudad Grupo Santander Avenida de Cantabria s/n Boadilla del Monte 28660 Madrid Spanien
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01 Sri Lanka
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm Schweden
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz

Schweiz	UBS Switzerland AG	Max-Högger-Strasse 80 8048 Zürich Schweiz
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited	11F, No. 369, Section 7 Zhongxiao East Road Nangang District, Taipei City 115 Taiwan (ROC)
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited	Stanbic House P.O. Box 72647 Dar es Salaam Tansania
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building 968 Rama IV Road Bangrak Bangkok 10500 Thailand
Tunesien	Union Internationale de Banques	68, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien
Türkei	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul Türkei
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower, Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala Uganda
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"	16G Dilova Street 03150 Kiev Ukraine
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	HSBC Tower Downtown Dubai, Level 16 P.O. Box 66, Dubai Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
Vereinigte Staaten	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten

Vereinigte Staaten (Edelmetalle)	HSBC Bank, USA, N.A.	452 Fifth Avenue New York, NY 10018 Vereinigte Staaten von Amerika
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo Uruguay
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City Vietnam
WAEMU	Société Générale de Banques en Côte d'Ivoire	5/7 Avenue Joseph Anoma 01 BP 1355, Abidjan 01 Elfenbeinküste
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375 Addis Ababa Drive P.O Box 31955, Lusaka Sambia
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue Harare Simbabwe

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Länderspezifische Ergänzung

für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds der Trojan Funds (Ireland) plc

Trojan Fund (Ireland) Trojan Income Fund (Ireland)

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Diese länderspezifische Ergänzung bildet einen integrierenden Bestandteil des Prospekts der Trojan Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft“) vom 29. März 2019, der ersten Prospektergänzung betreffend den Trojan Fund (Ireland) vom 29. März 2019 und der zweiten Prospektergänzung betreffend den Trojan Income Fund (Ireland) vom 29. März 2019 (welche alle zusammen als „Prospekt“ bezeichnet werden) und muss zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Verweise auf den Prospekt sind als Verweise auf den Prospekt in seiner durch die vorliegende länderspezifische Ergänzung ergänzten oder geänderten Fassung zu verstehen. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke werden in dieser länderspezifischen Ergänzung mit derselben Bedeutung verwendet wie im Prospekt, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt wird.

Datiert vom 1. April 2019

AUSSCHLIESSLICH FÜR DEN GEBRAUCH IN ÖSTERREICH

Die Gesellschaft teilte der irischen Zentralbank ihre Absicht mit, die Fondsanteile öffentlich in Österreich zu vermarkten, und stellte der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde alle gemäss dem *Investmentfondsgesetz von 2011 („InvFA 2011“)* erforderlichen Unterlagen und Informationen zu. Die Anteile folgender Teilfonds der Gesellschaft stehen für den öffentlichen Vertrieb in Österreich zur Verfügung:

Trojan Fund (Ireland); und
Trojan Income Fund (Ireland)

Zahlstelle in Österreich

Die Gesellschaft hat die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG gemäss Section 141 des InvFA 2011 zu marktüblichen Tarifen zur österreichischen Zahlstelle der Gesellschaft und der Teilfonds Trojan Fund (Ireland) und Trojan Income Fund (Ireland) (einzeln ein „Teilfonds“) bestellt (die „Zahlstelle in Österreich“).

Die Zahlstelle in Österreich hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
1010 Wien
Österreich

Der Prospekt, die Statuten der Gesellschaft, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) für jede Anteilsklasse sowie die jüngsten Jahres- und die Halbjahresberichte der Gesellschaft stehen kostenlos in Papierform an der oben aufgeführten Adresse zur Verfügung.

Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen können gemäss den im Prospekt in den Kapiteln „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umwandlung von Anteilen“ erläuterten Bedingungen vorgenommen werden. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge sind bei der in dieser länderspezifischen Ergänzung erwähnten Adresse der Zahlstelle in Österreich einzureichen, die sie so bald wie möglich an Link Fund Administrators (Ireland) Limited, die Verwaltungsstelle der Teilfonds, weiterleitet.

Veröffentlichung der Preise

Die aktuellen Ausgabe- und die Rücknahmepreise der Anteile werden täglich veröffentlicht und können von den Anlegern in Österreich unter www.fundinfo.com eingesehen werden.

Besteuerung

Unter bestimmten Umständen muss die Gesellschaft möglicherweise die an die Anteilhaber zahlbaren Beträge besteuern. Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf das Kapitel „Besteuerung“, insbesondere auf das Unterkapitel „Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften“, hingewiesen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber, die in Österreich besteuert werden, sollten jedoch beachten, dass die Besteuerung gemäss österreichischem Gesetz erheblich von der im Prospekt beschriebenen Steuersituation im Vereinigten Königreich und in Irland abweichen kann.

In der Regel hängt die Besteuerung eines Anlegers oder Anteilhabers von seiner persönlichen Situation ab und kann sich in Zukunft ändern. Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich der möglichen Steuerfolgen und sonstigen Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs, der Rücknahme, des Tausches, der Umwandlung oder der sonstigen Veräusserung von Anteilen nach den Gesetzen des Landes, in dem sie gegründet wurden, in dem sie ihren Wohn- oder Firmensitz haben oder dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie aufgrund ihrer individuellen Situation steuerpflichtig sind, bei ihrem Fachberater zu erkundigen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Länderspezifische Ergänzung

für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds der Trojan Funds (Ireland) plc

Trojan Fund (Ireland) Trojan Income Fund (Ireland)

Diese länderspezifische Ergänzung (die „Ergänzung für Deutschland“) bildet einen integrierenden Bestandteil des Prospekts der Trojan Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft“) vom 29. März 2019, der ersten Prospektergänzung betreffend den Trojan Fund (Ireland) vom 29. März 2019 und der zweiten Prospektergänzung betreffend den Trojan Income Fund (Ireland) vom 29. März 2019 (die „Ergänzungen“) (welche in dieser länderspezifischen Ergänzung für Deutschland alle zusammen als „Prospekt“ bezeichnet werden) und muss zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Verweise auf den Prospekt sind als Verweise auf den Prospekt in seiner durch die vorliegende länderspezifische Ergänzung ergänzten oder geänderten Fassung zu verstehen. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke werden in dieser länderspezifischen Ergänzung für Deutschland mit derselben Bedeutung verwendet wie im Prospekt, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt wird.

Datiert vom 1. April 2019

Informationsstelle in Deutschland

Die Gesellschaft hat Zeidler Legal Services zu marktüblichen Tarifen zur Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland der Gesellschaft und der Teilfonds Trojan Fund (Ireland) und Trojan Income Fund (Ireland) (einzeln ein „Teilfonds“) bestellt (die „Informationsstelle in Deutschland“). Die Informationsstelle in Deutschland hat ihren Sitz an folgender Adresse:

ZEIDLER LEGAL SERVICES

Bettinastrasse 48
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Der Prospekt, die Statuten der Gesellschaft, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) für jede Anteilsklasse sowie die Jahres- und die Halbjahresberichte der Gesellschaft können an jedem Geschäftstag, an dem die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, kostenlos in Papierform an der oben aufgeführten Adresse bezogen werden.

Zudem können folgende Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main an der oben aufgeführten Adresse der Gesellschaft kostenlos eingesehen werden:

- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- der Anlageverwaltungsvertrag;
- der Verwaltungsstellenvertrag; und
- der Verwahrstellenvertrag

Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen können gemäss den im Prospekt in den Kapiteln „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umwandlung von Anteilen“ erläuterten Bedingungen vorgenommen werden. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge sind bei der in dieser länderspezifischen Ergänzung erwähnten Adresse der Informationsstelle in Deutschland einzureichen, die sie so bald wie möglich an Link Fund Administrators (Ireland) Limited, die Verwaltungsstelle der Teilfonds, weiterleitet.

Es wurde keine Zahlstelle in Deutschland bestellt, da keine die Gesellschaft betreffenden individuellen Anteilszertifikate in gedruckter Form ausgestellt wurden.

Veröffentlichung der Preise und Mitteilungen an die Anteilinhaber

Die aktuellen Ausgabepreise und Rücknahmepreise der Anteile werden täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht und können an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main am Sitz der Informationsstelle in Deutschland eingesehen werden.

Informationen und Mitteilungen für die Anteilinhaber werden auf einem dauerhaften Datenträger und/oder auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

In den folgenden Fällen werden Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland sowohl auf einem dauerhaften Datenträger als auch auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht:

- Bei Aussetzung der Rücknahme von Anteilen in einem Teilfonds;
- Bei Beendigung der Verwaltung oder Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- Bei Änderungen der Fondsbestimmungen, die von der bestehenden Anlagepolitik abweichen und eine Auswirkung auf die grundlegenden Rechte der Anteilinhaber oder auf die Vergütung von Auslagen haben, die der Gesellschaft oder einem Teilfonds belastet werden kann (Die Gründe für die Änderung, die geänderten Anteilinhaberrechte und die Möglichkeiten zur diesbezüglichen weiteren Informationsbeschaffung sind den Anteilinhabern nachvollziehbar mitzuteilen.);
- Bei einer Fusion der Gesellschaft oder eines Teilfonds (Die Mitteilung muss in Form einer Fusionsmitteilung gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geänderten, konsolidierten oder novellierten Fassung (die „**OGAW-Verordnung**“) erfolgen); oder
- Bei der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feeder-Fonds oder bei der Änderung eines Master-Fonds, wobei die Mitteilung gemäss Artikel 64 der OGAW-Verordnung erfolgen muss.)

Besteuerung

In der Regel hängt die Besteuerung eines Anlegers oder Anteilinhabers von seiner persönlichen Situation ab und kann sich in Zukunft ändern. Potenziellen Anlegern und Anteilinhabern wird deshalb geraten, sich vor ihrer Anlage in den betreffenden Teilfonds an ihren unabhängigen Steuerberater zu wenden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG

für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds der Trojan Funds (Ireland) plc

Trojan Fund (Ireland) Trojan Income Fund (Ireland)

1. April 2019

Diese länderspezifische Ergänzung (die „**Ergänzung für die Schweiz**“) bildet einen integrierenden Bestandteil des Prospekts der Trojan Funds (Ireland) plc (die „**Gesellschaft**“) vom 29. März 2019, der ersten Prospektergänzung betreffend den Trojan Fund (Ireland) vom 29. März 2019 und der zweiten Prospektergänzung betreffend den Trojan Income Fund (Ireland) vom 29. März 2019 (welche in dieser länderspezifischen Ergänzung für die Schweiz alle zusammen als „**Prospekt**“ bezeichnet werden) und muss zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Verweise auf den Prospekt sind als Verweise auf den Prospekt in seiner durch diese länderspezifische Ergänzung ergänzten oder geänderten Fassung zu verstehen. Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke werden in dieser länderspezifischen Ergänzung für die Schweiz mit derselben Bedeutung verwendet wie im Prospekt, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt wird.

Vertreter in der Schweiz: **CARNEGIE FUND SERVICES S.A.** (der „**Vertreter**“), 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, Tel.: + 41 (0)22 705 11 77, Fax: + 41 (0)22 705 11 79

Zahlstelle in der Schweiz: **BANQUE CANTONALE DE GENÈVE**, 17, Quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz, Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) der einzelnen Anteilklassen, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die Fonds betreffende Publikationen werden in der Schweiz auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil muss für alle Anteilklassen bei jeder Ausgabe und bei jeder Rücknahme von Anteilen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ auf www.fundinfo.com publiziert werden. Die Preise werden täglich veröffentlicht.

Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können Retrozessionen als Vergütung für den Vertrieb von Anteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus zahlen. Solche Vergütungen werden namentlich für die nachfolgend aufgeführten Leistungen gezahlt:

- Vertrieb von Anteilen,
- Vereinbarung von Terminen mit potenziellen Investoren,
- Unterstützung bei der Überweisung von Geldern für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Das irische Recht sieht bezüglich Retrozessionen in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

Rabatte

Beim Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter bzw. deren Beauftragte Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger zahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind nach geltendem Schweizer Recht zulässig, sofern sie: (i) aus Gebühren des Anlageverwalters gezahlt werden und somit das Vermögen des betreffenden Fonds nicht zusätzlich belasten; (ii) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und (iii) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten an Anleger in der Schweiz sind:

- die Anlegerkategorie,
- der vom Anleger in die Gesellschaft investierte Betrag,
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren und/oder Kommissionen.

Das irische Recht sieht bezüglich Rabatte in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

Auf Anfrage des Anlegers in der Schweiz legen die Verwaltungsgesellschaft und/oder gegebenenfalls der Anlageverwalter die Höhe solcher Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG bezüglich der Ausgabe von Anteilen des

Trojan Fund (Ireland) und des Trojan Income Fund (Ireland) (gemeinsam die „Teilfonds“) – beides Teilfonds von Trojan Funds (Ireland) plc (die „Gesellschaft“).

Diese länderspezifische Ergänzung bildet einen Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft (der „Prospekt“), der ersten Prospektergänzung zum Trojan Fund (Ireland) und der zweiten Prospektergänzung zum Trojan Income Fund (Ireland) (zusammen die „Ergänzungen“), alle datiert vom 29. März 2019, in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung und muss zusammen mit diesen gelesen werden. Die in dieser länderspezifischen Ergänzung für das Vereinigte Königreich enthaltenen Informationen sind selektiv und beziehen sich spezifisch auf die Fonds und nicht auf allfällige weitere Teilfonds der Gesellschaft. Dieses Dokument ist ausschliesslich für Anleger im Vereinigten Königreich bestimmt. Verweise auf den Prospekt bzw. die Ergänzungen sind als Verweise auf den Prospekt und die Ergänzung in der durch die vorliegende länderspezifische Ergänzung ergänzten oder geänderten Fassung zu verstehen. Die im Prospekt und/oder der entsprechenden Ergänzung definierten Begriffe und Ausdrücke werden in dieser länderspezifischen Ergänzung für das Vereinigte Königreich mit derselben Bedeutung verwendet wie im Prospekt, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt wird.

Informationen betreffend Gebühren und Aufwendungen, welche die Anleger in Bezug auf die betreffenden Teilfonds zu zahlen haben, sind im Prospekt bzw. im Kapitel „**GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**“ aufgeführt. Potenzielle Anleger werden auf die darin enthaltenen Informationen bezüglich Gebühren und Aufwendungen hingewiesen.

Die Gesellschaft ist eine anerkannte kollektive Kapitalanlage im Sinne von Section 264 des britischen Finanzdienstleistungsgesetzes von 2000 (UK Financial Services and Markets Act 2000, das „**FSMA**“) und ihre Anteile dürfen von Personen, die zur Ausübung des Investmentgeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen sind, im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Die Gesellschaft unterliegt nicht den in Section 238 des FSMA aufgeführten Beschränkungen.

Die Gesellschaft betreibt keine regulierten Aktivitäten in Grossbritannien und ist daher nicht gemäss FSMA in Grossbritannien zugelassen oder einer Aufsicht unterstellt. Deshalb geniessen die Anteilhaber der Gesellschaft nicht jeden vom britischen Aufsichtssystem gewährten Schutz, wie beispielsweise den Zugang zum Financial Ombudsman Service. Wenn Sie sich nicht darüber im Klaren sind, ob Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich von einer Fachperson beraten zu lassen.

Die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, die „**FCA**“) hat den Prospekt bzw. die Ergänzungen nicht genehmigt und übernimmt keine Haftung für deren Inhalt, die finanzielle Solidität der Gesellschaft oder der Teilfonds und die Richtigkeit der im Prospekt bzw. den Ergänzungen gemachten Angaben.

Jeder im Prospekt, einer Ergänzung oder der länderspezifischen Ergänzung zum Vereinigten Königreich gegebene Rat oder jede darin gegebene Empfehlung bezieht sich lediglich auf die Gesellschaft, nicht auf die Produkte und Dienstleistungen von Troy Asset Management Limited.

Zahl- und Informationsstelle im Vereinigten Königreich

Troy Asset Management Limited (die „**Informationsstelle**“) wurde gemäss dem britischen Informationsstellenvertrag vom 7. September 2012 in seiner jeweils gültigen Fassung zur Informationsstelle der Gesellschaft in Grossbritannien bestellt und hat sich verpflichtet, für sie bestimmte Dienstleistungen unter folgender Adresse zu erbringen: 33 Davies Street, London W1K 4BP, Vereinigtes Königreich. Die Informationsstelle erhält eine zwischen der Gesellschaft und der Informationsstelle vereinbarte Gebühr.

Handelsvereinbarungen und Informationen

Anleger werden auf das Kapitel „DIE ANTEILE“ und die in den Ergänzungen enthaltenen Abschnitte betreffend Anteile der Gesellschaft, insbesondere auf die Unterkapitel „Zeichnung von Anteilen“ und „Rücknahme von Anteilen“ hingewiesen. Rücknahmeanträge können bei der Verwaltungsstelle (genauere Angaben dazu siehe Prospekt) oder bei der oben genannten Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Bei Letzterer kann auch die Auszahlung von Rücknahmeerlösen eingefordert werden. Informationen zum Rücknahmeverfahren der Anteile sind dem Kapitel „Rücknahme der Anteile“ im Prospekt und in den entsprechenden Ergänzungen zu entnehmen.

Der Zeichnungspreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil am betreffenden Bewertungszeitpunkt (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, eines Verwässerungsausgleichs und/oder Steuern und Abgaben). Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil am betreffenden Bewertungszeitpunkt abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren. Die Höhe des Ausgabeaufschlags und der (etwaigen) Rücknahmegebühr sind in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds auf www.taml.co.uk veröffentlicht, in der entsprechenden Ergänzung aufgeführt und nach jeder Neuberechnung aktualisiert. Ferner kann der Nettoinventarwert pro Anteil während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwaltungsstelle oder bei der Informationsstelle an der oben aufgeführten Adresse abgefragt werden.

Folgende Dokumente der Gesellschaft können bei der Informationsstelle eingesehen oder angefordert werden (im Falle von (b), (c) und (d) kostenlos, bei allen anderen Dokumenten gegen eine angemessene Gebühr):

- (a) die Gründungsurkunde und Statuten der Gesellschaft sowie alle Änderungen dieser Dokumente;
- (b) der jeweils aktuelle Prospekt der Gesellschaft zusammen mit allen die Teilfonds betreffenden Ergänzungen;
- (c) die zuletzt herausgegebenen wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) je Anteilsklasse eines Teilfonds auf Englisch;
- (d) der jeweils aktuelle Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft;

Beschwerden über den Betrieb der Gesellschaft können direkt an die Gesellschaft oder an die Informationsstelle unter folgender Adresse gesendet werden:

Troy Asset Management Limited
33 Davies Street
London W1K 4BP
Vereinigtes Königreich

Besteuerung

Die Anleger im Vereinigten Königreich werden auf das Kapitel „BESTEUERUNG“ im Prospekt und in der Ergänzung hingewiesen, das spezifische Informationen zur Besteuerung im Vereinigten Königreich enthält.

Datiert vom 1. April 2019

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN SINGAPUR

INFORMATION MEMORANDUM

für die nachfolgend aufgeführten Teilfonds der Trojan Funds (Ireland)

Trojan Fund (Ireland)
Trojan Income Fund (Ireland)

(die „Teilfonds“)

1. April 2019

Wichtige Informationen für Anleger in Singapur:

Dieses *Information Memorandum* sollte zusammen mit dem Prospekt der Trojan Funds (Ireland) plc vom 29. März 2019 in seiner geänderten und/oder ergänzten Fassung (der „Prospekt“) gelesen werden.

Das Angebot oder die Aufforderung zur Anteilszeichnung oder zum Kauf von Anteilen („die **Anteile**“) der Teilfonds – welches Gegenstand dieses *Information Memorandum* ist – ist ein von der Prospektpflicht befreites Angebot, das ausschliesslich i) institutionellen Anlegern gemäss Section 304 des singapurischen Securities and Futures Act, Kapitel 289 („**SFA**“); (ii) relevanten Personen gemäss Section 305(1) des SFA; (iii) Personen, welche die Bedingungen eines gemäss Section 305(2) des SFA gemachten Angebots erfüllen; und (iv) im Einklang mit den Bedingungen sonstiger anwendbarer Ausnahmeregelungen des SFA unterbreitet werden kann.

Es darf kein von der Prospektpflicht befreites Angebot zur Anteilszeichnung oder zum Anteilskauf (oder Aufforderung zur Anteilszeichnung oder zum Kauf von Anteilen) gemacht werden und es dürfen keine mit dem von der Prospektpflicht befreiten Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente und sonstige Unterlagen (einschliesslich dieses *Information Memorandum*) indirekt oder direkt an Personen in Singapur zugestellt und verteilt werden, es sei denn, die Herausgabe erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Beschränkungen nach dem SFA. Zur Zeichnung von Anteilen gemäss dem in diesem *Information Memorandum* beschriebenen von der Prospektpflicht befreiten Angebot müssen Sie die mit Ihrem Angebot, Ihrer Anlage oder einer anschliessenden Übertragung der Anteile im Zusammenhang stehenden Bestimmungen und Beschränkungen nach dem SFA einhalten.

Die Teilfonds sind nicht von der Währungsbehörde von Singapur („**MAS**“) zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Alle Teilfonds gelten gemäss dem 6. Anhang (Angebot von Anlagen) (OGA) der singapurischen Wertpapier- und Futures-Regulation 2005 als beschränkt zulässige Kapitalanlagen.

Dieses *Information Memorandum* ist kein Prospekt im Sinne des SFA und daher sind die SFA-Bestimmungen betreffend die Prospekthaftpflicht nicht anwendbar. Die MAS übernimmt keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieses *Information Memorandum*.

Sie sollten sorgfältig prüfen, ob eine Anlage für Sie geeignet ist und ob Sie gemäss SFA und sonstigen für Sie geltenden Gesetzen und Verordnungen zur Anlage in diese Anteile berechtigt sind. Bei Unklarheiten sollten Sie sich an Ihren unabhängigen Rechts- oder sonstigen Fachberater wenden.

Bei allen Teilfonds handelt es sich um Teilfonds der Umbrella-Investmentgesellschaft Trojan Funds (Ireland) plc (die „**Gesellschaft**“). Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die in Irland gegründet und unter der Nummer 507710 eingetragen wurde. Ihre Geschäftsadresse lautet wie folgt: 1st Floor, 2 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland.

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank (die „**Zentralbank**“) gemäss den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen. Die Gesellschaft und ihre Teilfonds unterstehen der Aufsicht der irischen Zentralbank.

Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat (der „**Verwaltungsrat**“) geleitet, der auch ihre Geschäftstätigkeit überwacht. Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern, von denen keines in geschäftsführender Funktion tätig ist, finden Sie im Prospekt. Der Verwaltungsrat hat einzelne seiner Pflichten, wie beispielsweise die Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft delegiert (siehe unten), welche diese Pflichten unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats wahrnimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ist Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited (vormals Capita Financial Managers (Ireland) Limited) (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company). Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die Gesellschaft hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited zu ihrer Verwahrstelle bestellt (die „**Verwahrstelle**“), eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited liability company). Zu den Pflichten der Verwahrstelle zählen die Verwahrung, die Überwachung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft und ihrer Teilfonds. Die Verwahrstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die Adresse der irischen Zentralbank lautet wie folgt:

Central Bank of Ireland

New Wapping Street

North Wall Quay

Dublin 1, D01 F7X3

Irland

Telefon: +353 1 224 6000

Anleger werden auf den Prospekt und dessen Ergänzungen, die Factsheets sowie die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) verwiesen für Einzelheiten (i) zum Anlageziel, zur Anlagestrategie und -politik des jeweiligen Teilfonds; (ii) zu bestimmten mit der Zeichnung und dem Kauf von Anteilen verbundenen Risiken; (iii) zu den Bedingungen, den Grenzen sowie der Aufschiebung von Anteilsrücknahmen (Rücknahmebeschränkung) (falls vorhanden); und (iv) zu Gebühren und

Aufwendungen, welche die Anleger in Bezug auf die betreffenden Teilfonds zu zahlen haben.

Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter der Teilfonds, Troy Asset Management Limited (der „**Anlageverwalter**“), haben mit ausgewählten Anlegern Nebenabsprachen betreffend die Teilfonds abgeschlossen oder können das in Zukunft tun. In solchen Nebenabsprachen können Gebührenrabatte, besondere Bedingungen für Anteilstransaktionen wie z. B. Verzicht auf Mindestanlagebeträge und/oder die Bereitstellung von Informationen gewährt werden.

Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss, der Halbjahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Teilfonds sowie Informationen zur bisherigen Wertentwicklung der Teilfonds (falls vorhanden) können bei der Verwaltungsstelle der Teilfonds, Link Fund Administrators (Ireland) Limited (vormals Capita Financial Administrators (Ireland) Limited), an der Adresse 1st Floor, 2 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland oder per E-Mail (info@taml.co.uk) beim Anlageverwalter angefordert werden.

Anleger sollten beachten, dass Anteile der Teilfonds nur gemäss diesem *Information Memorandum* angeboten werden. Das vorliegende *Information Memorandum* stellt kein Angebot von Anteilen eines anderen Teilfonds der Gesellschaft in Singapur dar und sollte nicht als solches verstanden werden.

TROJAN FUND (IRELAND)

ERSTE ERGÄNZUNG VOM 29. MÄRZ 2019 ZUM PROSPEKT DER TROJAN FUNDS (IRELAND) PLC

Diese *Ergänzung* beinhaltet spezifische Informationen zum Trojan Fund (Ireland) (der „*Fonds*“), einem Teilfonds der Trojan Funds (Ireland) plc (die „*Gesellschaft*“), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sinne des Companies Act 2014 in Irland gegründet und am 1. Februar 2012 von der *Zentralbank* gemäss der *OGAW-Verordnung* als *OGAW* zugelassen wurde.

Zum Datum dieser *Ergänzung* hat die *Gesellschaft* einen weiteren Teilfonds, den Trojan Income Fund (Ireland).

In dieser Ergänzung haben kursiv gesetzte Begriffe, die nicht definiert werden, die Bedeutung, die ihnen im *Prospekt* der *Gesellschaft* vom 29. März 2019 (der „*Prospekt*“) zugewiesen wird. Diese *Ergänzung* ist Teil des *Prospekts* und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Der *Prospekt* ist am jeweiligen eingetragenen Sitz der *Verwaltungsstelle* und der *Verwaltungsgesellschaft* erhältlich. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen dem *Prospekt* und dieser *Ergänzung* ist in Bezug auf den *Fonds* die *Ergänzung* massgebend.

Die *Verwaltungsratsmitglieder* der *Gesellschaft*, die im *Prospekt* unter „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, tragen die Verantwortung für die in dieser *Ergänzung* und im *Prospekt* enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der *Verwaltungsratsmitglieder* (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser *Ergänzung* und im *Prospekt* enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die *Verwaltungsratsmitglieder* tragen hierfür die Verantwortung.

Datiert vom 29. März 2019

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. SIE SOLLTEN KEINE ANTEILE DES IN DIESER PROSPEKT-ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS ERWERBEN, BEVOR SIE SICH VERGEWISST HABEN, DASS SIE GENAU VERSTEHEN, UM WELCHE ART VON ANLAGE ES SICH DABEI HANDELT UND MIT WELCHEN RISIKEN SIE VERBUNDEN IST UND SIE GANZ SICHER SIND, DASS SICH DIE ANLAGE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER UMSTÄNDE UND ZIELE FÜR SIE EIGNET UND DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN FÜR IHRE EIGENE PERSÖNLICH LAGE ANGEMESSEN SIND. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER PROSPEKTERGÄNZUNG HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN ANGEMESSEN QUALIFIZIERTEN BERATER.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen zum *Fonds* und den Anteilen. Sie sollten auch den *Prospekt* lesen, der eine Beschreibung der Gesellschaft und allgemeine Informationen zu den von der Gesellschaft angebotenen Anteilen enthält.

Bevor sie in den *Fonds* investieren, sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im *Prospekt* lesen und berücksichtigen. Sie sollten betreffend die Anteile nichts unternehmen, solange Sie kein Exemplar des Prospekts erhalten haben.

Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten unter Umständen den investierten Betrag nicht zurück. Bitte lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im *Prospekt* und den Abschnitt „Risikofaktoren“ in dieser Ergänzung für eine Erläuterung bestimmter Risiken, die jeder Anleger abwägen sollte.

Da nicht garantiert werden kann, dass die Anlageerträge des *Fonds* ausreichen, um die anfallenden Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, sollten sich *Anteilinhaber* und potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gebühren und Aufwendungen des *Fonds* (einschliesslich Verwaltungsgebühren) unter Umständen vollständig oder teilweise aus dem Fondsvermögen gezahlt werden. Werden Gebühren und Aufwendungen des *Fonds* dem Kapital belastet, wird der Kapitalwert der Anlage im *Fonds* verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es ist daher möglich, dass *Anteilinhaber* bei der Rücknahme ihrer *Anteile* nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Keine Investitionsgarantie

Eine Anlage im *Fonds* ist nicht mit einer Einlage auf einem Bankkonto gleichzusetzen und ist nicht – wie dies bei einer Einlage auf einem Bankkonto möglicherweise der Fall wäre – durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem geschützt. Anlagen im *Fonds* unterliegen Wertschwankungen. Es kann nicht garantiert werden, dass der *Fonds* positive Ergebnisse erzielen und sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage im *Fonds* sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Allgemeine Informationen zum Fonds

Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„**Basiswährung**“ ist Pfund Sterling (GBP/£)

„**Geschäftstag**“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die

Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, bzw. diejenigen anderen Tage, die vom *Verwaltungsrat* gegebenenfalls bestimmt und den *Anteilhabern* im Voraus mitgeteilt werden.

„Handelstag“

Jeder *Geschäftstag* bzw. diejenigen anderen Tage, die gegebenenfalls vom *Verwaltungsrat* bestimmt und den *Anteilhabern* im Voraus mitgeteilt werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen *Handelstag* geben muss.

„Handelsschluss“

11.00 Uhr irische Zeit an jedem *Handelstag* bzw. ein anderer vom *Verwaltungsrat* bestimmter und den *Anteilhabern* im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, vorausgesetzt dass der *Handelsschluss* stets vor dem *Bewertungszeitpunkt* liegt. Der *Handelsschluss* liegt immer vor dem *Bewertungszeitpunkt* eines *Handelstages*.

„Währungsabsicherungsbeauftragter“

The Bank of New York Mellon, eine nach dem Recht des amerikanischen Bundesstaates New York errichtete Gesellschaft mit Hauptsitz in One Wall Street, New York 10286, USA oder ein von der Gesellschaft bestellter Nachfolger.

„LIBOR“

die London Interbank Offered Rate.

„Abwicklungstag“

Siehe Definition im Abschnitt „Beschreibung der Anteile – Zahlungsfristen“ dieser *Ergänzung*.

„Bewertungszeitpunkt“

12.00 Uhr mittags (irische Zeit) an jedem *Handelstag*.

Alle anderen in dieser *Ergänzung* verwendeten definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im *Prospekt*.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, längerfristig (d. h. über 5 bis 7 Jahre) ein Kapitalwachstum zu erwirtschaften, das über der britischen Inflationsrate (Konsumentenpreisindex) liegt.

3. Anlagepolitik

Der Fonds kann in eine breit gefächerte Auswahl von Instrumenten investieren, einschliesslich Staats- und öffentlicher Papiere (wie Staatsschuldverschreibungen und Schatzwechsel), Unternehmensanleihen und Beteiligungspapieren (einschliesslich geschlossener Anlagefonds, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden und die Kriterien für übertragbare Wertpapiere und andere gemäss OGAW-Verordnung zulässige Anlagen erfüllen), sowie in aktienähnliche Wertpapiere (d. h. in Instrumente, deren Rendite durch die Performance eines einzigen zugrunde liegenden Beteiligungspapiers oder eines Korbs aus Beteiligungspapieren wie bspw. P-Notes, Vorzugs- und Stammaktien, Schuldverschreibungen und Depository Receipts bestimmt wird), Geldmarktinstrumente und –fonds, Barmittel und Baräquivalente (wie britische Gilts, kurzfristige Commercial Paper, Einlagenzertifikate, T-Bills, variabel verzinsliche Notes sowie fest- oder variabel verzinsliche Commercial Paper), Indizes (einschliesslich Aktienindex-

futures) und Einlagen. Wenn es aufgrund von regionalen Einschränkungen oder Quotenbeschränkungen nicht möglich ist, die physischen Titel direkt zu halten, oder wenn der Anlageverwalter es für angebracht hält, können anstelle von physischen Titeln P-Notes eingesetzt werden, um ein Engagement in Beteiligungspapieren einzugehen.

Der Fonds kann ausserdem durch die Investition in sonstige Wertpapiere und kollektive Kapitalanlagen (einschliesslich OGAW und AIF, die den Richtlinien der Zentralbank entsprechen) indirekt in bestimmten Anlageklassen anlegen. Dazu zählen andere Fonds, die ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft oder von mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen verwaltet werden und Fonds, die Anlageverwaltungsdienstleistungen des Anlageverwalters oder der mit ihm verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen. Der Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von anderen OGAW und/oder kollektiven Kapitalanlagen anlegen. Er kann auch in börsengehandelte Fonds investieren.

Der Fonds kann in eine breite Palette von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Schuldtiteln verschiedenster Art und Laufzeit, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Institutionen ausgegeben werden, wie beispielsweise fest- und variabel verzinsliche Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, indexgebundene Schuldtitel, die verbrieft und börsennotiert/-gehandelt sind, sowie in Wandelanleihen (mit oder ohne Hebel), Kuponanleihen und Anleihen ohne Zinskupons (wie bspw. Nullcoupon-Anleihen) investieren. Die Zinspapiere und Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf, können entweder einen festen oder einen variablen Zinssatz haben.

Ausserdem darf der Fonds indirekt über Investitionen in Unternehmen, börsengehandelte Fonds („ETF“) und börsengehandelte Rohstoffderivate ein Engagement in den Bereichen Immobilien, Rohstoffe und/oder Edelmetalle eingehen.

Eine Liste der Indizes, in die der Fonds investieren kann, wird gegebenenfalls im Jahresabschluss des Fonds veröffentlicht. Nähere Angaben zu den vom Fonds verwendeten Finanzindizes (einschliesslich Bezeichnung, Kategorie, Häufigkeit der Neugewichtung und Einzelheiten zu den durch sie abgebildeten Märkten) erhalten die Anteilinhaber des Fonds auf Anfrage beim Anlageverwalter.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann in zahlreichen verschiedenen Anlageklassen investiert sein, aber hält möglicherweise zeitweise in einer bestimmten Anlageklasse gar kein Engagement.

Einsatz von Finanzderivaten

Der *Fonds* darf folgende Arten von derivativen Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements einsetzen, wird dies aber vielleicht nicht tun:

- (i) Futures auf Aktienindizes;
- (ii) Devisenterminkontrakte und
- (iii) Optionen.

Aktienindex-Futures

Um ein Engagement effizienter einzugehen als durch Direktanlagen in Wertpapieren, kann der Fonds Futures auf Aktienindizes kaufen. Wenn der Anlageverwalter beispielsweise mit allgemein steigenden Aktienkursen rechnet, kann er einen Futures-Kontrakt auf einen Index erwerben.

Wenn der betreffende Aktienindex steigt, können auch die Kurse der einzelnen zum Kauf vorgesehenen Beteiligungspapiere steigen. Diese Kursgewinne können jedoch ganz oder teilweise durch den vom Indexanstieg verursachten Wertanstieg der Futures-Kontrakte des *Fonds* ausgeglichen werden. Falls der Anlageverwalter hingegen von einem allgemeinen Rückgang der Börsenkurse ausgeht, kann er einen Futures-Kontrakt auf einen Index verkaufen. Wenn der betreffende Index tatsächlich fällt, kann der Wert einiger oder sogar aller Aktien des Fondsportfolios zwar ebenfalls sinken, dieser Verlust könnte jedoch ganz oder teilweise durch den Wertanstieg des Futures-Kontraktes des *Fonds* wettgemacht werden.

Devisenterminkontrakte

Der *Fonds* kann Devisenterminkontrakte („**Devisenforwards**“) kaufen oder verkaufen, um das Risiko aus Wechselkursschwankungen zu verringern. Wie im Unterkapitel „Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ dieser Ergänzung beschrieben, kann der *Fonds* zur Absicherung von Anteilsklassen Devisenterminkontrakte einsetzen.

Absicherung von Transaktionen

Der *Fonds* kann bei einer Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf eines nicht auf Pfund Sterling („**Fremdwährung**“) lautenden Wertpapiers einen Devisenterminkontrakt abschliessen, um den Pfund-Sterling-Preis des Wertpapiers zu „fixieren“ („Transaktionsabsicherung“).

Absicherung von Positionen

Wenn der Anlageverwalter damit rechnet, dass eine Fremdwährung gegenüber dem Pfund Sterling deutlich abwerten könnte, kann er im Namen des *Fonds* einen Devisenterminkontrakt abschliessen, um einen Teil dieses Fremdwährungsbetrags zu verkaufen, der in etwa oder genau dem Wert der auf diese Währung lautenden Wertpapiere des *Fonds* entspricht. Befürchtet der Anlageverwalter hingegen, dass das Pfund Sterling gegenüber einer Fremdwährung erheblich an Wert verliert, kann der *Fonds* einen Devisenterminkontrakt abschliessen, um die Fremdwährung zu einem in der betreffenden Fremdwährung festgelegten Preis zu kaufen („Positionsabsicherung“).

Laufzeit und Fälligkeit von Devisenterminkontrakte

In der Regel schliesst der *Fonds* keine Devisenterminkontrakte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab. Bei Fälligkeit des Kontrakts kann der *Fonds* entweder das Wertpapier aus dem Portfolio verkaufen und die Fremdwährung liefern oder das Wertpapier behalten und sich von der Verpflichtung zur Lieferung der Fremdwährung befreien, indem er zur Glattstellung mit demselben Devisenhändler einen neuen Devisenterminkontrakt abschliesst, der ihn dazu verpflichtet, zum selben Fälligkeitsdatum den gleichen Fremdwährungsbetrag zu kaufen.

Glattstellungsgeschäfte

Wenn der *Fonds* das Wertpapier im Portfolio behält und ein Glattstellungsgeschäft abschliesst, wird ihm ein Gewinn oder Verlust in Höhe der Veränderung der Terminpreise entstehen (wie unten beschrieben). Wenn der *Fonds* ein Glattstellungsgeschäft abschliesst, kann er zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Forwardkontrakt eingehen, um die Devisen zu verkaufen. Sollten die Terminkurse im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem der *Fonds* einen Forwardkontrakt für den Verkauf von Devisen eingeht, und dem Datum, an dem er ein Glattstellungsgeschäft für den Kauf der Devisen abschliesst, fallen, erzielt der *Fonds* einen Gewinn in Höhe der Differenz

zwischen dem Wert der Währung, zu deren Verkauf sich der *Fonds* verpflichtet hat, und dem Wert der Währung, deren Kauf er vereinbart hat. Steigen die Terminkurse dagegen, erleidet der *Fonds* einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Währung, zu deren Kauf sich der *Fonds* verpflichtet hat, und dem Wert der Währung, deren Verkauf er vereinbart hat.

Der *Fonds* beschränkt sich auf die oben beschriebenen Termingeschäfte. Allerdings ist der *Fonds* nicht verpflichtet, solche Geschäfte für seine auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere abzuschliessen, und wird dies auch nicht tun, wenn der Anlageverwalter es nicht für angemessen hält.

Optionen

Der *Fonds* kann Optionen (Call- und Put-Optionen) auf einzelne börsennotierte Aktien oder auf Aktienmarktindizes einsetzen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und eine Partei (den Käufer) berechtigen, aber nicht verpflichten, der anderen Partei (dem Verkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, aber nicht verpflichten, etwas zu einem bestimmten Preis vom Verkäufer der Option zu kaufen. Optionen können auch bar ausgeglichen werden. Der *Fonds* kann Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen. Der *Fonds* kann diese Instrumente entweder einzeln oder in Kombinationen aus Calls und Puts kaufen oder verkaufen. Dies ermöglicht es dem *Fonds*, eine Reihe verschiedener, möglicherweise performance- und ertragssteigernder Engagements einzugehen und gleichzeitig das Fondsvermögen optimal einzusetzen. Jedoch werden weder Einzeloptionen noch Optionsstrategien verwendet, um bestimmte Portfoliopositionen zu hebeln. Etwaige Verbindlichkeiten werden entweder durch Barmittel oder eine Anlage in der zugrunde liegenden Aktie gedeckt.

Der Anlageverwalter setzt Risikomanagementverfahren ein, die es ihm ermöglichen, die mit den Derivatpositionen verbundenen Risiken zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Diese Risikomanagementverfahren sind im Risikomanagementbericht, von dem die Zentralbank ein Exemplar erhalten hat, ausführlich beschrieben. Derivate, die nicht durch das Risikomanagementverfahren erfasst werden, werden erst eingesetzt, wenn der Risikomanagementbericht überarbeitet und nach Massgabe der Zentralbank dieser vorgelegt wurde.

Zur Ermittlung des Gesamtengagements des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten wird der „Commitment-Ansatz“ gemäss OGAW-Verordnung verwendet. Mit dem Commitment-Ansatz wird der aktuelle Marktwert aller Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate ermittelt. Das anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung ermittelte Gesamtengagement des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Obwohl die Gesellschaft für den Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, „SFT“) (gemäss Definition in Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365) (die „SFTR“) eingehen darf, ist nicht vorgesehen, dass der Fonds solche SFT abschliessen wird. Sollte der Fonds jedoch ein solches Geschäft ins Auge fassen, erhalten die Anleger zusätzliche Informationen zur Struktur und dem Einsatzbereich solcher Transaktionen sowie alle Angaben, die gemäss den Artikeln 13 und 14 der SFTR den Anlegern zur Verfügung gestellt werden müssen. Falls der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschliesst, wird die Prospektergänzung dementsprechend angepasst.

4. Anlagestrategie

Beim Aufbau des Fondsportfolios werden sowohl die Erkenntnisse aus Top-Down-Analysen (d.h. Untersuchungen der gesamtwirtschaftlichen Lage) als auch die Ergebnisse von Bottom-Up-Analysen (d.h. die Untersuchung einzelner Titel) berücksichtigt. Die Vermögensallokation wird gesteuert durch die Einschätzung der Bewertungen, sowohl auf der Ebene des Gesamtmarktes als auch bei den einzelnen Titeln, und durch die Inflationserwartungen sowie die Beurteilung des geld- und fiskalpolitischen Umfelds durch den Anlageverwalter. Bei seiner Beurteilung der geldpolitischen Lage stützt sich der Anlageverwalter auf seine Analyse bestimmter Faktoren, wie die Zinssätze und das Geldmengenwachstum in den betreffenden Volkswirtschaften. Bei seiner Beurteilung der fiskalpolitischen Lage stützt sich der Anlageverwalter auf seine Analyse bestimmter Faktoren, wie der Steuersätze und der Staatsausgaben.

Qualität wird das wichtigste Kriterium für eine Aufnahme ins Anlageuniversum des Anlageverwalters sein, doch die Anlageentscheidung wird letztendlich durch die Bewertung ausgelöst. Bei der Auswahl seiner Anlagekandidaten wird der Anlageverwalter die Entscheidung zum Kauf eines Unternehmens treffen, wenn er davon überzeugt ist, dass dessen Aktienkurs deutlich unter dem langfristigen Potenzial liegt. Das langfristige Potenzial eines Unternehmens kann durch eine Analyse der vergangenen Performance, der Branchentrends und der Fähigkeit des Unternehmens, Marktanteile zu gewinnen, abgeschätzt werden. Bei dieser Analyse werden zahlreiche Faktoren berücksichtigt, unter anderem die möglichen Störfaktoren für das Geschäftsmodell eines Unternehmens, Veränderungen des Konsumverhaltens oder des Wettbewerbsumfelds.

5. Volatilitätsprofil

Der *Fonds* soll ein mittleres Volatilitätsprofil aufweisen.

6. Profil des typischen Anlegers

Der *Fonds* eignet sich für private und institutionelle Anleger, die einen langfristigen (mindestens 5 Jahre) Kapitalzuwachs und Kapitalerhalt anstreben. Bei der Verwaltung des *Fonds* ist die Ertragsgenerierung nebensächlich. Es wird angenommen, dass Anlagen im *Fonds* einen Bestandteil eines diversifizierten Anlagenportfolios bilden werden. Es gilt unbedingt zu beachten, dass der *Fonds* als langfristige Anlage (mindestens 5 Jahre) in Betracht gezogen werden sollte.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

7. Ausgabe von Anteilen

Anteile sind an jedem *Handelstag* zum *Nettoinventarwert pro Anteil* (zzgl. etwaiger Ausgabeaufschläge, Verwässerungsausgleiche und/oder Gebühren und Kosten) erhältlich, der an dem für die Ausgabe bestimmten *Handelstag* zum *Bewertungszeitpunkt* ermittelt wurde, wobei die nachfolgend aufgeführten Mindestzeichnungs- bzw. Mindesttransaktionsbeträge zu beachten sind.

Zum Datum dieser *Ergänzung* hat die *Gesellschaft* die folgenden *Anteilsklassen* geschaffen, die auf die folgenden Währungen lauten:

Anteilsklasse	Währung
Klasse I EUR thesaurierend	EUR
Klasse I EUR ausschüttend	EUR
Klasse O EUR thesaurierend	EUR

Klasse O EUR ausschüttend	EUR
Klasse O GBP thesaurierend	GBP
Klasse O GBP ausschüttend	GBP
Klasse O SGD ausschüttend	SGD
Klasse O SGD thesaurierend	SGD
Klasse O USD ausschüttend	USD
Klasse O USD thesaurierend	USD
Klasse X EUR thesaurierend	EUR
Klasse X EUR ausschüttend	EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP
Klasse X GBP ausschüttend	GBP
Klasse X SGD thesaurierend	SGD
Klasse X SGD ausschüttend	SGD
Klasse X USD thesaurierend	USD
Klasse X USD ausschüttend	USD

8. Mindestzeichnung, Mindestbestand und minimale Transaktionsgrösse

Es gelten die folgenden Beträge für die *Mindestzeichnung*, den *Mindestbestand* und die *minimale Transaktionsgrösse*:

Mindestbetrag für Erstzeichnungen

Anteilsklasse	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
Klasse I EUR thesaurierend	EUR 250.000
Klasse I EUR ausschüttend	EUR 250.000
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 250.000
Klasse O EUR ausschüttend	EUR 250.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 250.000
Klasse O GBP ausschüttend	GBP 250.000
Klasse O SGD thesaurierend	SGD 250.000
Klasse O SGD ausschüttend	SGD 250.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 250.000
Klasse O USD ausschüttend	USD 250.000
Klasse X EUR thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X EUR ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP 50.000.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 50.000.000
Klasse X SGD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X SGD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X USD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD
Klasse X USD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD

Um festzustellen, ob der für Erstzeichnungen von Anteilen der Klasse X vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird, können alle Investitionen eines Anlegers in die verschiedenen Kategorien von Anteilen der Klasse X berücksichtigt werden. Der dem vorgeschriebenen GBP-Betrag entsprechende Gegenwert in Fremdwährung wird anhand des der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden oder von ihr gestellten Wechselkurses ermittelt.

Mindestbestand

Anteilsklasse	Mindestbestand
Klasse I EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse I EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse O EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse O GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse O SGD thesaurierend	SGD 1.000
Klasse O SGD ausschüttend	SGD 1.000
Klasse O USD ausschüttend	USD 1.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 1.000
Klasse X EUR thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X EUR ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP 50.000.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 50.000.000
Klasse X SGD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X SGD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X USD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD
Klasse X USD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD

Um festzustellen, ob der für den Mindestbestand an Anteilen der Klasse X vorgeschriebene Mindestbetrag eingehalten wird, können alle Investitionen eines Anlegers in die verschiedenen Kategorien von Anteilen der Klasse X berücksichtigt werden. Der dem vorgeschriebenen GBP-Betrag entsprechende Gegenwert in Fremdwährung wird anhand des der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden oder von ihr gestellten Wechselkurses ermittelt.

Minimale Transaktionsgrösse

Anteilinhaber können Folgeanträge zur Zeichnung, zur Rücknahme und zur Umwandlung von Anteilen vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten *minimalen Transaktionsgrösse* stellen:

Anteilsklasse	Minimale Transaktionsgrösse
Klasse I EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse I EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse O EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse O GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse O SGD thesaurierend	SGD 1.000
Klasse O SGD ausschüttend	SGD 1.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 1.000
Klasse O USD ausschüttend	USD 1.000
Klasse X EUR thesaurierend	Gegenwert von GBP 1.000 in EUR
Klasse X EUR ausschüttend	Gegenwert von GBP 1.000 in EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse X SGD thesaurierend	Gegenwert von GBP 1.000 in SGD

Klasse X SGD ausschüttend	Gegenwert von GBP 1.000 in SGD
Klasse X USD thesaurierend	Gegenwert von GBP 1.000 in USD
Klasse X USD ausschüttend	Gegenwert von GBP 1.000 in USD

Der dem vorgeschriebenen GBP-Betrag entsprechende Gegenwert in Fremdwährung wird anhand des der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden oder von ihr gestellten Wechselkurses ermittelt.

Der *Verwaltungsrat* behält sich das Recht vor, *Anteilinhaber* unterschiedlich zu behandeln und die Beträge für die *Mindestzeichnung*, den *Mindestbestand* und die *minimale Transaktionsgrösse* für bestimmte Anleger herabzusetzen oder aufzuheben.

9. Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Abgesehen von den auf GBP lautenden Anteilsklassen ist jede *Anteilsklasse* eine abgesicherte Klasse im Sinne des Prospektabschnitts „Abgesicherte Klassen“. Folglich können Währungsgeschäfte getätigt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen bei den Währungspaaren EUR/GBP, SGD/GBP und USD/GBP zu neutralisieren. Trotz solcher Absicherungsgeschäfte kann die Performance der nicht auf Pfund Sterling lautenden *Anteilsklassen* von derjenigen der entsprechenden auf Pfund Sterling lautenden *Anteilsklasse* abweichen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass ein Absicherungsgeschäft auf Klassenebene auch erfolgreich ist. Anleger sollten wissen, dass Währungsabsicherungsgeschäfte keine exakte Absicherung liefern können und unter Umständen zu einer schwächeren Gesamtperformance der entsprechenden *Anteilsklasse* führen, als wenn keine Währungsabsicherung vorgenommen worden wäre. Der Teilfonds hat Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass bei zu niedrig abgesicherten Positionen immer mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Anteilsklasse abgesichert sind und dass solche Positionen überwacht werden, um zu verhindern, dass sie von Monat zu Monat weitergeführt werden. Die Währungsabsicherung wird von einem Währungsabsicherungsbeauftragten vorgenommen, der nach festen Anweisungen vorgehen wird.

Solange der Teilfonds lediglich Anlagen hält, die auf GBP lauten, beabsichtigt die Gesellschaft nicht, das Währungsrisiko des Teilfonds abzusichern. Hält der Fonds Anlagen, die nicht auf GBP lauten, kann die Gesellschaft zur Absicherung des Währungsrisikos des Fonds bestimmte Währungsgeschäfte abschliessen (ist dazu aber nicht verpflichtet). Es kann nicht garantiert werden, dass eine gegebenenfalls vom Anlageverwalter durchgeführte Absicherungsstrategie erfolgreich sein wird.

Bitte beachten Sie die Risikohinweise im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieser *Ergänzung* und Anhang II des *Prospekts* sowie die Informationen aus dem Prospektabschnitt „Abgesicherte Klassen“.

10. Zeichnung von Anteilen

Anträge zur Zeichnung von *Anteilen* können über die *Verwaltungsstelle* (deren Kontaktangaben im *Antragsformular* aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der *Verwaltungsstelle* vor *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen und von ihr akzeptiert werden, werden an diesem *Handelstag* bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen, werden am darauffolgenden *Handelstag* bearbeitet, es sei denn, der *Verwaltungsrat* beschliesst nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach *Handelsschluss* eingegangene Zeichnungsanträge zur Ausführung am selben *Handelstag* anzunehmen,

vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem *Bewertungszeitpunkt* des betreffenden *Handelstages* eingegangen. Anträge, die nach *Handelsschluss*, aber vor dem *Bewertungszeitpunkt* eingehen, werden nur in den vom *Verwaltungsrat* genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der *Anteilinhaber* gewährleistet ist.

Erstanträge werden anhand des *Zeichnungsformulars* gestellt, das bei der *Verwaltungsstelle* erhältlich ist und mit Zustimmung der *Gesellschaft* per Fax übermittelt werden kann, sofern der *Verwaltungsstelle* das unterzeichnete Original-*Zeichnungsformular* nebst allen anderen vom *Verwaltungsrat* angeforderten Dokumenten (beispielsweise den Unterlagen für Kontrollen zur Geldwäschebekämpfung) unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor nicht frei verfügbare Mittel und das Original des *Antragsformulars* mit den vom *Verwaltungsrat* gegebenenfalls geforderten sonstigen Dokumenten eingegangen sind und alle Abklärungen zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Folgeanträge für den Erwerb von *Anteilen* nach der Erstzeichnung können bei der *Verwaltungsstelle* per Fax, elektronisch (zum Beispiel über ein elektronisches Nachrichtennetz für den Austausch von elektronischen Handelsmitteilungen zwischen Finanzorganisationen oder über ein ähnliches sicheres Netz, jeweils ein „**Nachrichtennetz**“) oder über sonstige vom *Verwaltungsrat* zugelassene Mittel gestellt werden, ohne dass die Originaldokumente vorgelegt werden müssen, sofern die Anträge die vom *Verwaltungsrat* festgelegten Informationen enthalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass weder Erstanträge noch Folgeanträge per E-Mail akzeptiert werden. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen können nur geändert werden, indem der betreffende *Anteilinhaber* eine entsprechende schriftliche Anweisung im Original oder, wenn von der *Verwaltungsstelle* genehmigt, auf elektronischem Wege, z. B. über ein *Nachrichtennetz*, einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen *Anteil* ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Wenn die Zeichnungsgelder für *Anteile* weniger als den Zeichnungspreis für einen *Anteil* ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines *Anteils* sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines *Anteils* ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt, sondern von der *Gesellschaft* zur Deckung der administrativen Kosten als Teil des Fondsvermögens einbehalten.

Zahlungsweise

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das Bankkonto überwiesen werden, welches auf dem *Antragsformular* vermerkt ist, das dem *Prospekt* beiliegt. Wird ein Antrag auf einen späteren *Handelstag* verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der *Verwaltungsstelle* akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der *Verwaltungsstelle* zur Verfügung stehenden und von ihr angegebenen Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des

Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in *Anteilen* angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der *Anteile*, die in einer anderen Wahrung als der Nennwahrung der betreffenden *Anteilsklasse* gezeichnet werden, einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder mussen bei der *Verwaltungsstelle* spatestens vier *Geschaftstage* nach dem betreffenden *Handelstage* (der „**Abwicklungstag**“) in frei verfugbaren Mitteln eingehen. Die *Gesellschaft* behalt sich das Recht vor, die Ausgabe von *Anteilen* aufzuschieben, bis der *Fonds* die frei verfugbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht bis zum *Abwicklungstag* in frei verfugbaren Mitteln eingegangen, kann (bzw. muss, falls die Mittel nicht frei verfugbar gemacht werden) die *Gesellschaft* die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger Zinsen in Hohe des LIBOR +2 Prozentpunkte belasten, die dem *Fonds* zusammen mit etwaigen Zusatzkosten, die der Gesellschaft infolge verspateter Abrechnung entstanden sind, zuflieen. Die *Gesellschaft* kann auf die Erhebung solcher Zinsen ganz oder teilweise verzichten. Die *Gesellschaft* hat ausserdem das Recht, den Anteilsbestand eines Anlegers am *Fonds* oder einem anderen Teilfonds der *Gesellschaft* ganz oder teilweise zu veraussern, um solche Auslagen zu decken.

Eigentumsnachweis

Anteilinhaber erhalten am *Geschaftstag* nach der Durchfuhrung der Anteilstransaktion einen Nachweis uber den Kauf von *Anteilen*. Der Versand dieses Nachweises erfolgt in der Regel per E-Mail oder Fax, sofern die erforderlichen Kontaktangaben bei der *Verwaltungsstelle* korrekt vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die *Verwaltungsstelle* entscheidet. Der Eigentumsnachweis an den *Anteilen* erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilinhaberregister der *Gesellschaft*. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rucknahme von Anteilen

Antrage auf Rucknahme von *Anteilen* sind der *Verwaltungsstelle*, deren Kontaktangaben im *Antragsformular* aufgefuhrt sind, anhand eines unterschriebenen Formulars, eines Fax, einer schriftlichen Mitteilung oder auf elektronischem Wege, z. B. uber ein *Nachrichtennetz*, oder in einer anderen vom *Verwaltungsrat* genehmigten Form zu ubermitteln und mussen alle von der *Gesellschaft* jeweils festgelegten Informationen enthalten. Es wird ausdrucklich darauf hingewiesen, dass keine Rucknahmeantrage per E-Mail akzeptiert werden. Rucknahmeantrage, die vor *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen, werden an diesem *Handelstag* ausgefuhrt. Rucknahmeantrage, die nach *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen, werden am darauffolgenden *Handelstag* bearbeitet, es sei denn die *Gesellschaft* entscheidet nach eigenem Ermessen etwas anderes. Rucknahmeantrage, die nach *Handelsschluss* aber vor dem *Bewertungszeitpunkt* eingehen, werden nur in den von der *Gesellschaft* genehmigten Ausnahmefallen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der *Anteilinhaber* gewahrleistet ist. Rucknahmeantrage werden nur angenommen, wenn frei verfugbare Mittel eingegangen sind und die vollstandigen Unterlagen, einschliesslich der Unterlagen zur Geldwaschebekampfung, von den ursprunglichen Zeichnungen vorliegen. Die Rucknahmeerlose werden nur ausgezahlt, wenn bei der ursprunglichen Zeichnung der *Anteile* frei verfugbare Mittel eingegangen sind und der Anleger das ursprungliche *Antragsformular* im Original zusammen mit allen von oder im Namen der *Gesellschaft* angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur uberprufung im Rahmen der Geldwaschebekampfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle

Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Mindestwert an *Anteilen*, für den ein *Anteilinhaber* einen Rücknahmeantrag einreichen kann, ist gleich der oben erwähnten *minimalen Transaktionsgrösse*. Stellt ein *Anteilinhaber* einen Rücknahmeantrag, der, wenn er ausgeführt würde, zur Folge hätte, dass der *Nettoinventarwert* der verbleibenden *Anteile* des *Anteilinhabers* geringer ist als der *Mindestbestand*, kann die *Gesellschaft*, wenn es ihr angebracht scheint, den gesamten Anteilsbestand des *Anteilinhabers* zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro *Anteil* entspricht dem *Nettoinventarwert pro Anteil* abzüglich etwaiger Gebühren und Abgaben.

Zahlungsweise

Rücknahmeerlöse werden auf das Bankkonto überwiesen, das im *Antragsformular* angegeben oder der *Verwaltungsstelle* in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde. Rücknahmeerlöse werden ausschliesslich auf das aktenkundige Konto eines *Anteilinhabers* gezahlt.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den *Anteilinhabern* in der Regel in der Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* ausgezahlt. Beantragt ein *Anteilinhaber* jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die *Verwaltungsstelle* die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) im Namen und zugunsten des *Anteilinhabers* auf dessen Kosten und Gefahr veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den *Anteilinhaber* zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für *Anteile* werden innerhalb von vier *Geschäftstagen* nach *Handelsschluss* des jeweiligen *Handelstages* ausgezahlt, sofern bei der ursprünglichen Anteilszeichnung frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die *Verwaltungsstelle* alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung der *Verwaltungsgesellschaft* oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme und Rücknahme aller Anteile

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Rücknahme aller Anteile“ des *Prospekts* aufgeführten Umständen können die *Anteile* des *Fonds* zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umwandlung von Anteilen

Unter Berücksichtigung der Vorschriften über die *Mindestzeichnung*, den *Mindestbestand* und die *minimale Transaktionsgrösse* des betreffenden *Fonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* können *Anteilinhaber* die Umwandlung einiger oder aller ihrer *Anteile* an einem *Fonds* oder einer *Anteilsklasse* gegen *Anteile* eines anderen *Fonds* oder einer anderen *Anteilsklasse* oder einer anderen *Anteilsklasse* desselben *Fonds* entsprechend dem im Abschnitt „Umwandlung von

Anteilen“ des *Prospekts* beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Gebühren und Aufwendungen

Die folgenden Gebühren und Aufwendungen des *Fonds* können vollumfänglich oder teilweise von den vom *Fonds* erzielten Erträgen (wenn vorhanden) abgezogen oder ansonsten dem Fondsvermögen belastet werden. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen sind dem Prospektabschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu entnehmen. Gebühren und Aufwendungen können den erzielten Erträgen (wenn vorhanden) oder dem Vermögen belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Fondsvermögen belastet, kann dies zu einer Erosion des Fondskapitals führen, und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die *Verwaltungsgesellschaft* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf eine *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* zum eigenen und freien Nutzen, die anhand der in der folgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Jahressätze des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* wie unten beschrieben berechnet wird und mindestens EUR 1.500 pro Monat beträgt:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Nettoinventarwert
0,02%	bis EUR 150.000.000
0,01%	über EUR 150.000.000

Die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* wird an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und monatlich im Nachhinein (zzgl. etwaiger MwSt.) gezahlt. Die *Verwaltungsgesellschaft* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen angemessenen Auslagen sowie der MwSt. auf an sie oder von ihr zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen. Da nicht garantiert werden kann, dass die Anlageerträge der *Fonds* ausreichen, um die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* zu begleichen, sollten sich *Anteilinhaber* und potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* vollständig oder teilweise aus dem Fondsvermögen gezahlt werden kann. Falls die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* vollständig oder zum Teil aus dem Fondsvermögen beglichen wird, verringert sich der Kapitalwert der Anlage im *Fonds*. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen

Anteilsklasse	Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen
Alle Anteile der Klasse I	1,5% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile der Klasse I
Alle Anteile der Klasse O	1,0% des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile der Klasse O
Alle Anteile der Klasse X	0,85 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile der Klasse X

Zusätzlich hat die Gesellschaft der *Verwaltungsgesellschaft* aus den vom *Fonds* erzielten Erträgen (wenn vorhanden) oder ansonsten aus dem Fondsvermögen eine ***Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen*** zu den nachstehend aufgeführten Gebührensätzen (zzgl. etwaiger MwSt.) oder zu einem niedrigeren Satz, den die *Verwaltungsgesellschaft* nach ihrem eigenen Ermessen festlegen kann, zu zahlen:

Die *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* wird an jedem *Bewertungszeitpunkt* abgegrenzt und monatlich im Nachhinein (zzgl. etwaiger MwSt.) gezahlt. Die *Verwaltungsgesellschaft*

hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen angemessenen Auslagen sowie ggf. der MwSt. auf die an sie oder von ihr zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen.

Die *Verwaltungsgesellschaft* kann auf die *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* teilweise oder komplett verzichten oder diese für bestimmte *Anteile* reduzieren, was bei der Berechnung des *Nettoinventarwerts* berücksichtigt werden würde. Der tatsächlich zurückgezahlte prozentuale Anteil ist im Jahres- und Halbjahresbericht anzugeben.

Verwaltungsstellengebühr und Anlageverwaltungsgebühren

Die Gebühren der *Verwaltungsstelle* und des *Anlageverwalters* sind von der *Verwaltungsgesellschaft* aus der *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* zu zahlen, ohne dass dem *Fonds* dabei zusätzliche Kosten entstehen. Die *Verwaltungsstelle* und der *Anlageverwalter* haben gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller ihnen entstandenen angemessenen Auslagen sowie ggf. der MwSt. auf an sie oder von ihr zu leistende Gebühren und Aufwendungen.

Verwahrstellengebühr

Die *Verwahrstelle* hat Anspruch auf eine Jahresgebühr von bis zu 0,03% des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* zzgl. etwaiger MwSt.

Die Verwahrstellengebühr läuft täglich auf und ist monatlich im Nachhinein in Höhe von 1/12 von maximal 0,03% des an jedem *Handelstag* geltenden *Nettoinventarwerts* des *Fonds* zzgl. etwaiger MwSt. zu zahlen. Sie beträgt für den *Fonds* pro Jahr mindestens GBP 17.000. Die *Verwahrstelle* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Etwaige Gebühren der Unterverwahrstellen entsprechen geschäftsüblichen Sätzen zuzüglich etwaiger MwSt. und werden vom *Fonds* getragen.

Gebühr des Währungsabsicherungsbeauftragten

Die an den Währungsabsicherungsbeauftragten zu entrichtende Gebühr beträgt maximal 0,06 % des *Nettoinventarwerts* des *Fonds*. Die Kosten für die Durchführung von Absicherungsgeschäften werden von der betreffenden Anteilsklasse des *Fonds* getragen.

Ausgabeaufschlag

Die *Gesellschaft* hat bei jeder *Anteilsklasse* des *Fonds* Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % des *Nettoinventarwerts* jedes ausgegebenen *Anteils*. Der *Verwaltungsrat* kann nach eigenem Ermessen beschliessen, diesen Aufschlag zu reduzieren oder vollständig darauf zu verzichten. Der Ausgabeaufschlag steht der *Gesellschaft* zu ihrem eigenen und freien Nutzen zu.

Rücknahmegebühr

Entfällt

Verwässerungsausgleich

Die *Gesellschaft* kann nach eigenem Ermessen einen Verwässerungsausgleich in Höhe von

0,5 % auf jede Nettozeichnung bzw. Nettorücknahme von *Anteilen* anwenden. Sie kann jedoch nach eigenem Ermessen beschliessen, auf einen solchen Verwässerungsausgleich zu verzichten oder diesen zu reduzieren. Der Verwässerungsausgleich fliesst dem Fondsvermögen zu.

Die Notwendigkeit eines Verwässerungsausgleichs hängt vom Verkaufs- und Rücknahmevermögen ab. Die *Gesellschaft* kann einen Verwässerungsausgleich auf den Verkauf und die Rücknahme von *Anteilen* verlangen, wenn ihrer Ansicht nach den bestehenden *Anteilhabern* (im Falle von Käufen) oder den verbleibenden *Anteilhabern* (im Falle von Rücknahmen) ansonsten ein Nachteil entstehen würde.

Ein Verwässerungsausgleich kann insbesondere unter anderem dann verlangt werden, wenn:

- das Fondsvermögen beständig schrumpft;
- es beim *Fonds* im Verhältnis zu seiner Grösse zu umfangreichen Nettoverkäufen kommt;
- bei „grossen“ Anteilstransaktionen (sprich Käufen oder Verkäufen von *Anteilen* die 1 % des Fondsvermögens überschreiten);
- die *Gesellschaft* der Ansicht ist, dass die Einführung eines Verwässerungsausgleichs im Interesse der verbleibenden *Anteilhaber* ist.

Betriebsaufwendungen

Alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die der *Verwaltungsgesellschaft* und der *Verwahrstelle* im Zusammenhang mit dem Management, der Verwaltung und dem Betrieb des *Fonds* entstehen, werden vom *Fonds* aus den von ihm erzielten Erträgen (wenn vorhanden) oder ansonsten aus seinem Vermögen gezahlt. Werden Gebühren und Aufwendungen aus dem Fondsvermögen gezahlt, verringert sich möglicherweise der Kapitalwert Ihrer Anlage und es kann zu einer Kapitalerosion kommen. Erträge würden dann unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Zu diesen vom *Fonds* zu tragenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen gehören unter anderem:

- (a) Honorare des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfers;
- (b) Anwaltshonorare;
- (c) Provisionen, Gebühren und angemessene, ordnungsgemäss belegte Auslagen von Platzierungs-, Strukturierungs- und Zahlstellen sowie von Korrespondenzbanken;
- (d) Gebühren im Zusammenhang mit Merchant Banking, Börsenhandel und Unternehmensfinanzierung, einschliesslich Zinsen auf Darlehen, Gebühren und Aufwendungen für die Indexberechnung, Performance-Attribution, Risikosteuerung und ähnliche Dienstleistungen, Gebühren und Aufwendungen für Clearingstellen und Zinsen auf Sollsalden und sonstige Bankgebühren;
- (e) Steuern und Abgaben an Steuer- und Aufsichtsbehörden, einschliesslich die Jahresgebühren der *Zentralbank*;
- (f) Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Vertrieb von Prospekten, Berichten, etwaigen Zertifikaten, Nachweisen für den Kauf von *Anteilen* und Mitteilungen an die *Anteilhaber*;
- (g) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung von *Anteilen* an einer *anerkannten Börse* sowie mit der Erfüllung der an dieser Börse geltenden Notierungsvorschriften;
- (h) Aufwendungen für Versammlungen der *Anteilhaber*;
- (i) Versicherungsprämien;

- (j) Verwahrungs- und Übertragungskosten;
- (k) sonstige Aufwendungen, einschliesslich mit der Ausgabe und Rücknahme von *Anteilen* verbundener Bearbeitungskosten;
- (l) die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und/oder das Einreichen der *Statuten* und aller sonstigen den *Fonds* betreffenden Dokumente, darunter Registrierungsbestätigungen, Prospekte, Notierungsunterlagen, Erläuterungen, Jahres-, Halbjahres- und Sonderberichte in einer beliebigen Sprache bei allen für den *Fonds* oder den Vertrieb von *Anteilen* zuständigen Behörden (einschliesslich örtlicher Wertpapierhändlerverbände) sowie die Kosten für die Zustellung dieser Dokumente an die *Anteilinhaber*;
- (m) die Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in Lokalzeitungen in bestimmten Ländern;
- (n) die Gesamtkosten einer etwaigen Verschmelzung oder Umstrukturierung des *Fonds*;
- (o) alle Gebühren und Aufwendungen für Fachberater, das Gesellschaftssekretariat und jegliche Schätzer oder andere Erbringer von Dienstleistungen für die Gesellschaft;
- (p) sämtliche Gebühren für Anlagen in Anlagefonds, unter anderem Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Performance-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Verwahrgebühren von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der *Fonds* investiert, es sei denn, dies ist laut *Zentralbank* nicht zulässig; und
- (q) etwaige dem *Fonds* gemäss den *Statuten* zuzuordnende anteilige Gebühren, Kosten oder Aufwendungen.

Diese Kosten verstehen sich stets zuzüglich etwaiger MwSt.

14. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann für die Klasse I EUR ausschüttend, O EUR ausschüttend, die Klasse O GBP ausschüttend, die Klasse O SGD ausschüttend, die Klasse O USD ausschüttend, die Klasse X EUR ausschüttend, die Klasse X GBP ausschüttend, die Klasse X SGD ausschüttend und die Klasse X USD ausschüttend Ausschüttungen aus den diesen Anteilsklassen zuzuordnenden Nettoerträgen des Fonds festsetzen und zahlen, wenn er dies für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen hinsichtlich der auf diese Anteile erklärten Ausschüttungen zwischen den Anteilen eines Teilfonds und Anteilen verschiedener Klassen innerhalb desselben Teilfonds differenzieren. Die Ausschüttungen der Klasse I EUR ausschüttend, der Klasse O EUR ausschüttend, der Klasse O GBP ausschüttend, der Klasse O SGD ausschüttend, der Klasse O USD ausschüttend, der Klasse X EUR ausschüttend, der Klasse X GBP ausschüttend, der Klasse X SGD ausschüttend und der Klasse X USD ausschüttend finden in der Regel halbjährlich zum 30. September und zum 31. März jedes Jahres statt. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann für die Klasse I EUR ausschüttend, die Klasse O GBP ausschüttend, die Klasse O USD ausschüttend, die Klasse O EUR ausschüttend und die Klasse O SGD ausschüttend Ausschüttungen aus den diesen Anteilsklassen zuzuordnenden Nettoerträgen des Fonds festsetzen und zahlen, wenn er dies für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anteile eines Teilfonds und die Anteile verschiedener Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds hinsichtlich der auf diese Anteile erklärten Ausschüttungen unterschiedlich behandeln. Die Ausschüttungen der Klasse I EUR ausschüttend, der Klasse O GBP ausschüttend, der Klasse O USD ausschüttend, der Klasse O EUR ausschüttend und der Klasse O SGD ausschüttend finden in der Regel halbjährlich zum 30. September und 31. März

jedes Jahres statt. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen.

Der *Verwaltungsrat* hat für jede *Anteilsklasse*, die auf der von der britischen Steuerbehörde (HMRC) auf ihrer Website veröffentlichten Liste der Meldefonds aufgeführt ist, von dieser die Anerkennung als Meldefonds zum dort hinter dem Namen der *Anteilsklasse* angegebenen Datum erhalten. Der *Fonds* verfolgt derzeit eine Ausschüttungspolitik, die es jeder *Anteilsklasse* mit ausgegebenen *Anteilen* ermöglichen sollte, für die Besteuerung im Vereinigten Königreich ihren Status als „Meldefonds“ im Sinne der britischen Offshore Funds Regulations zu behalten. Es kann jedoch bei keiner *Anteilsklasse* gewährleistet werden, dass der Meldefondsstatus aufrechterhalten wird. Verliert eine *Klasse* diesen Status, werden sämtliche Erträge von im Vereinigten Königreich ansässigen *Anteilhabern* aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräußerung der *Anteile* (einschliesslich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) als Offshore-Erträge und nicht als Kapitalgewinne besteuert. Weitere Informationen zu Steuerangelegenheiten im Zusammenhang mit der *Gesellschaft* befinden sich im Abschnitt „Besteuerung“ des *Prospekts*.

Aus dem Nettoanlagenertrag können Dividenden gezahlt werden.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge des *Fonds* im *Fonds* thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung auf Kosten des *Anteilhabers* ausgezahlt. Die *Anteilhaber* können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem *Antragsformular* entscheiden, Dividenden in zusätzliche *Anteile* zu investieren.

Wenn die an einen einzelnen *Anteilhaber* zahlbare Ausschüttung nach Meinung des *Verwaltungsrats* nicht im besten Interesse des *Anteilhabers* ist, kann der *Verwaltungsrat* nach eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und zugunsten des *Fonds* in den *Fonds* reinvestiert wird.

Für die Klassen I EUR thesaurierend, O GBP thesaurierend, O USD thesaurierend, O EUR thesaurierend und O SGD thesaurierend sind keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen vorgesehen. Sämtliche für diese *Anteilsklassen* erzielten Erträge werden thesauriert.

Für die Klassen I EUR thesaurierend, O EUR thesaurierend, O GBP thesaurierend, O SGD thesaurierend, O USD thesaurierend, X EUR thesaurierend, X GBP thesaurierend, X SGD thesaurierend und X USD thesaurierend sind keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen vorgesehen. Sämtliche für diese *Anteilsklassen* erzielten Erträge werden thesauriert.

15. Risikofaktoren

Im Folgenden werden einige besondere Risikofaktoren dieses *Fonds* beschrieben. Dieser Abschnitt ergänzt die allgemeinen Risikohinweise aus Anhang II des *Prospekts* und sollte zusammen mit ihnen gelesen werden. Anleger werden daher insbesondere auf die im *Prospekt* aufgeführten Risikohinweise einschliesslich des *Prospektabschnitts* „Risikofaktoren“ verwiesen.

Die im *Prospekt* und in dieser *Ergänzung* dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, diesen *Prospekt* vollständig zu lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater zu wenden, bevor sie sich dafür entscheiden, in den *Fonds* zu investieren.

Anlagenkonzentration

Das Fondsvermögen kann in eine beschränkte Anzahl von Anlageklassen investiert werden. Es kann grösstenteils in einem einzelnen Sektor oder bestimmten Sektoren oder einer einzelnen Branche oder Branchengruppe angelegt werden. Dementsprechend kann der Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass politische oder andere Umstände, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor ungünstig beeinflussen, erheblich stärkere negative Auswirkungen für den Fonds haben, als wenn dessen Anlagen über mehrere verschiedene Sektoren oder Branchen gestreut würden. Die Vermögenskonzentration kann sich von Zeit zu Zeit von einem Sektor auf einen anderen verlagern.

Währungsrisiko

Basiswährung des Fonds ist das Pfund Sterling; die einzelnen Anteilklassen lauten auf EUR, GBP, SGD und USD. In Bezug auf Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, können Devisengeschäfte wie Devisenforwardgeschäfte getätigt werden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen in den Währungspaaren EUR/GBP, SGD/GBP und USD/GBP abzuschwächen.

Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen als die Nennwährung der Anteile, in die sie zu investieren beabsichtigen, lauten, sollten beachten, dass sie aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen dem EUR, GBP, SGD bzw. USD und diesen anderen Währungen einem Verlustrisiko ausgesetzt sein können.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Währungsabsicherungsgeschäft auch erfolgreich ist.

Keine Investitionsgarantie

Eine Anlage im *Fonds* ist nicht mit einer Einlage auf einem Bankkonto gleichzusetzen und ist nicht – wie dies bei einer Einlage auf einem Bankkonto möglicherweise der Fall wäre – durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem geschützt. Anlagen im *Fonds* unterliegen Wertschwankungen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der *Fonds* kann in Beteiligungspapieren anlegen, die an *anerkannten Börsen* notiert sind oder gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negativen Informationen über den Markt oder den Emittenten und der Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren eines Unternehmens, einschliesslich Schuldtiteln, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und den Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Folglich kann der *Fonds* Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Geschäftsergebnis die Markterwartungen enttäuscht, oder wenn die Aktienmärkte im Allgemeinen nachgeben oder der *Fonds* nicht gegen eine solche Baisse abgesichert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der *Anlageverwalter* des *Fonds* allerdings nicht dazu verpflichtet ist, Absicherungsgeschäfte abzuschliessen, und dass im Falle des Abschlusses eines Absicherungsgeschäfts nicht garantiert werden kann, dass dieses auch erfolgreich ist.

Anlagen in Schuldverschreibungen

Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen unterliegen Zins- und Kreditrisiken. Sollte der *Fonds* in Schuldverschreibungen anlegen, ist davon auszugehen, dass es sich dabei in der Regel um Wertpapiere mit gutem Rating handelt. Es ist jedoch auch möglich,

dass das Vermögen des *Fonds* in Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investiert ist, inklusive solchen, bei denen sich die Bonitätseinstufung verschlechtert. Wertpapiere mit niedrigerer Bonität bieten als Kompensation für die geringere Bonität und das grössere Ausfallrisiko in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem hohen Rating.

Das Handelsvolumen kann an manchen internationalen Anleihenmärkten deutlich geringer sein als an den führenden Weltmärkten, wie beispielsweise in den USA. Daher können die Anlagen des *Fonds* an solchen Märkten weniger liquide und ihre Preise volatiler sein, als vergleichbare Wertpapieranlagen, die an Märkten mit grossem Handelsvolumen gehandelt werden. Auch kann die Abwicklung einer Transaktion an bestimmten Märkten mehr Zeit in Anspruch nehmen als an anderen Märkten, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Bei zahlreichen fest- und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, vornehmlich jenen mit hoher Verzinsung, hat der Emittent die Möglichkeit einer frühzeitigen Rückzahlung. Bei sinkenden Zinsen machen die Emittenten oft Gebrauch von dieser Möglichkeit. Daher können Inhaber von frühzeitig zurückgezahlten Wertpapieren unter Umständen nicht voll vom Wertanstieg profitieren, den fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bei sinkenden Zinsen erfahren. Ausserdem müsste der *Fonds* in solch einem Fall den Erlös aus der frühzeitigen Rückzahlung zu den jeweils geltenden Renditen wieder anlegen, welche niedriger wären als diejenigen der frühzeitig zurückgezahlten Wertpapiere. Bei Wertpapieren, die der *Fonds* mit einem Aufschlag erworben hat, kann bei frühzeitiger Rückzahlung ein Verlust entstehen. Unvorhergesehene frühzeitige Rückzahlungen zum Nennwert verursachen dem *Fonds* einen Verlust in Höhe des nicht amortisierten Aufschlags.

Anlagen in Rohstoffen

Der Wert von Anlagen in Unternehmen, Exchange Traded Funds (ETF) und Exchange Traded Commodities (ETC), welche ein Exposure gegenüber Rohstoffen und Rohstoffmärkten (unter anderem Gold und andere natürliche Ressourcen) besitzen, kann bei Veränderungen der Rohstoffpreise sowohl steigen als auch sinken. Globale Ereignisse, Handelsbeschränkungen, der weltweite Wettbewerb, politische und wirtschaftliche Bedingungen, internationale Energiesparmassnahmen, der Erfolg von Förderprojekten, Steuer- und sonstige Gesetzesvorschriften können den Wert solcher Unternehmen, ETF und ETC demnach beträchtlich (sowohl positiv als auch negativ) beeinflussen.

Schwellenländerrisiko

Gemäss seiner Anlagepolitik wird der *Fonds* in der Regel in etablierten Märkten anlegen. Der *Fonds* kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zudem jedoch auch direkt oder indirekt in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen oder Regierungen von Schwellenmarktländern emittiert wurden. Bei einer Anlage in Wertpapieren solcher Länder und Unternehmen sind bestimmte politische und wirtschaftliche Aspekte zu beachten, die bei einer Investition in Wertpapiere von Industriestaaten oder von dort ansässigen Unternehmen normalerweise keine Rolle spielen, zum Beispiel das höhere Risiko einer Enteignung oder Verstaatlichung sowie einer allgemeinen gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Instabilität; die geringe Grösse der Wertpapiermärkte solcher Länder und das niedrige Handelsvolumen, die zu einem Liquiditätsmangel und hoher Volatilität führen können; Wechselkursschwankungen und mit der Währungsumrechnung verbundene Kosten; bestimmte staatliche Regelungen, durch welche sich womöglich weniger Anlagegelegenheiten für den *Fonds* ergeben; und Probleme, die im Zusammenhang mit dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften auftreten können. Zudem

entsprechen die in einigen dieser Länder geltenden Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards im Allgemeinen nicht den Standards von weiter entwickelten Ländern. Dementsprechend stehen den Anlegern in Unternehmen aus diesen Ländern weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern in Unternehmen aus Industrieländern. Im Allgemeinen sind die Wertpapiermärkte der Schwellenländer zudem weniger reguliert als diejenigen der Industrieländer. Das Hinterlegen von Wertpapieren bei einer Verwahrstelle eines Schwellenlandes kann ebenfalls mit einem beachtlichen Risiko verbunden sein.

Politische, gesetzliche und/oder regulatorische Risiken

Änderungen von Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (auch im Bereich der Besteuerung) können sich ungünstig auf die Gesellschaft und den Fonds auswirken. Die Regulierung (auch im Bereich der Besteuerung) von Anlagevehikeln wie der Gesellschaft ändert sich laufend. Ausserdem sind Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen sowie Börsen befugt, in Notsituationen an den Märkten ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Es ist unmöglich, die Auswirkungen zukünftiger gesetzlicher und regulatorischer (auch in Bezug auf die Besteuerung) Änderungen auf die Gesellschaft und den Fonds vorauszusehen; diese könnten erheblich sein und die Rechte und Erträge der Anteilhaber beeinträchtigen. Der Wert der Vermögenswerte des Fonds könnte durch Unwägbarkeiten wie die internationale politische und wirtschaftliche Entwicklung, Veränderungen der Marktbedingungen, Änderungen der Regierungspolitik oder der gesetzlichen, regulatorischen oder steuerrechtlichen Vorschriften oder die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Regelung negativ beeinflusst werden oder dadurch, dass vertragliche Bestimmungen nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar oder angemessen belegt sind.

Positions-/Marktrisiko

Die Anlagen des Fonds unterliegen den üblichen Marktbewegungen und anderen mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken; es kann keine Garantie bezüglich des Wertzuwachses abgegeben werden. Die Aktienmärkte können volatil sein und die Aktienkurse können schwanken. Allerdings wird erwartet, dass mittels Diversifizierung der Wertpapiere und Märkte die Volatilität des Portfolios im Vergleich zur Volatilität einzelner Titel reduziert werden kann. Ausserdem ist der Anlageverwalter darauf bedacht, Wertpapiere so auszuwählen, dass eine starke Volatilität vermieden wird und wird versuchen, die Volatilität durch Absicherungsgeschäfte weiter zu reduzieren.

Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung lauten können, wird der Wert des Fondsvermögens ausserdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Daher hängt die Wertentwicklung des Fonds zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorauszusehen und darauf zu reagieren und angemessene Strategien zur Erzielung maximaler Renditen bei möglichst geringem Risiko für das investierte Kapital einzusetzen.

Operationelles Risiko

Der Fonds ist aufgrund von verschiedenen Faktoren einem operationellen Risiko ausgesetzt; zu diesen Faktoren zählen menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Irrtümer von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Drittparteien des Fonds, fehlerhafte oder unzulängliche Prozesse sowie Technologie- und Systemausfälle.

Steuerrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden der Länder, in denen der Fonds investiert, nicht zulassen, dass inländische Personen Zins- oder andere Zahlungen an den Fonds (oder etwaige Tochtergesellschaften des Fonds) ohne Quellensteuerabzug leisten. Solche Quellensteuerabzüge schmälern die vom Fonds für die Anleger erwirtschafteten Erträge.

TROJAN INCOME FUND (IRELAND)

ZWEITE ERGÄNZUNG VOM 29. MÄRZ 2019 ZUM PROSPEKT DER TROJAN FUNDS (IRELAND) PLC

Diese *Ergänzung* enthält spezifische Informationen zum Trojan Income Fund (Ireland) (der „**Fonds**“), einem Teilfonds der Trojan Funds (Ireland) plc (die „**Gesellschaft**“), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sinne des Companies Act 2014 in Irland gegründet und am 1. Februar 2012 von der Zentralbank gemäss der *OGAW-Verordnung* als *OGAW* zugelassen wurde.

Zum Datum dieser *Ergänzung* hat die *Gesellschaft* einen weiteren Teilfonds, den Trojan Fund (Ireland).

In dieser *Ergänzung* haben kursiv gesetzte Begriffe, die nicht definiert werden, die Bedeutung, die ihnen im *Prospekt* der *Gesellschaft* vom 29. März 2019 (der „*Prospekt*“) zugewiesen wird. Diese *Ergänzung* ist Teil des *Prospekts* und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Der *Prospekt* ist am jeweiligen eingetragenen Sitz der *Verwaltungsstelle* und *Verwaltungsgesellschaft* erhältlich. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen dem *Prospekt* und dieser *Ergänzung* ist in Bezug auf den *Fonds* die *Ergänzung* massgebend.

Die *Verwaltungsratsmitglieder* der *Gesellschaft*, die im *Prospekt* unter „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, tragen die Verantwortung für die in dieser *Ergänzung* und im *Prospekt* enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der *Verwaltungsratsmitglieder* (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser *Ergänzung* und im *Prospekt* enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die *Verwaltungsratsmitglieder* tragen hierfür die Verantwortung.

Datiert vom 29. März 2019

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. SIE SOLLTEN KEINE ANTEILE DES IN DIESER PROSPEKT-ERGÄNZUNG BESCHRIEBENEN FONDS ERWERBEN, BEVOR SIE SICH VERGEWISST HABEN, DASS SIE GENAU VERSTEHEN, UM WELCHE ART VON ANLAGE ES SICH DABEI HANDELT UND MIT WELCHEN RISIKEN SIE VERBUNDEN IST UND SIE GANZ SICHER SIND, DASS SICH DIE ANLAGE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG IHRER UMSTÄNDE UND ZIELE FÜR SIE EIGNET UND DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN FÜR IHRE EIGENE PERSÖNLICH LAGE ANGEMESSEN SIND. FALLS SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESER PROSPEKTERGÄNZUNG HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN ANGEMESSEN QUALIFIZIERTEN BERATER.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen zum Fonds und den Anteilen. Sie sollten auch den Prospekt lesen, der eine Beschreibung der Gesellschaft und allgemeine Informationen zu den von der Gesellschaft angebotenen Anteilen enthält.

Bevor sie in den Fonds investieren, sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und berücksichtigen. Sie sollten betreffend die Anteile nichts unternehmen, solange Sie kein Exemplar des Prospekts erhalten haben.

Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten unter Umständen den investierten Betrag nicht zurück. Bitte lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt und den Abschnitt „Risikofaktoren“ in dieser Ergänzung für eine Erläuterung bestimmter Risiken, die jeder Anleger abwägen sollte.

Da nicht garantiert werden kann, dass die Anlageerträge des Fonds ausreichen, um die anfallenden Gebühren und Aufwendungen zu begleichen, sollten sich Anteilinhaber und potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds (einschliesslich Verwaltungsgebühren) unter Umständen vollständig oder teilweise aus dem Fondsvermögen gezahlt werden. Werden Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Kapital belastet, wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es ist daher möglich, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Keine Investitionsgarantie

Eine Anlage im Fonds ist nicht mit einer Einlage auf einem Bankkonto gleichzusetzen und ist nicht – wie dies bei einer Einlage auf einem Bankkonto möglicherweise der Fall wäre – durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem geschützt. Anlagen im Fonds unterliegen Wertschwankungen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds positive Ergebnisse erzielen und sein Anlageziel erreichen wird. Eine Anlage im *Fonds* sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

1. Allgemeine Informationen zum Fonds

Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Basiswährung“ ist Pfund Sterling (GBP/£).

„Geschäftstag“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in

Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, bzw. diejenigen anderen Tage, die vom *Verwaltungsrat* gegebenenfalls bestimmt und den *Anteilhabern* im Voraus mitgeteilt werden.

„Handelstag“

Jeder *Geschäftstag* bzw. diejenigen anderen Tage, die gegebenenfalls vom *Verwaltungsrat* bestimmt und den *Anteilhabern* im Voraus mitgeteilt werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen *Handelstag* geben muss.

„Handelsschluss“

11.00 Uhr irische Zeit an jedem *Handelstag* bzw. ein anderer vom *Verwaltungsrat* bestimmter und den *Anteilhabern* im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, vorausgesetzt dass der *Handelsschluss* stets vor dem *Bewertungszeitpunkt* liegt. Der *Handelsschluss* liegt immer vor dem *Bewertungszeitpunkt* eines *Handelstages*.

„Währungsabsicherungsbeauftragter“

The Bank of New York Mellon, eine nach dem Recht des amerikanischen Bundesstaates New York errichtete Gesellschaft mit Hauptsitz in One Wall Street, New York 10286, USA oder ein von der Gesellschaft bestellter Nachfolger.

„LIBOR“

die London Interbank Offered Rate.

„Abwicklungstag“

siehe Definition im Abschnitt „Beschreibung der Anteile – Zahlungsfristen“ dieser *Ergänzung*.

„Bewertungszeitpunkt“

12.00 Uhr mittags (irische Zeit) an jedem *Handelstag*.

Alle anderen in dieser *Ergänzung* verwendeten definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im *Prospekt*.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des *Fonds* besteht darin, mittelfristig (d.h. über 3 bis 5 Jahre) Erträge zu erwirtschaften und gleichzeitig ein Potenzial für Kapitalwachstum zu bieten.

3. Anlagepolitik

Der *Fonds* investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien von im Vereinigten Königreich notierten Unternehmen (einschliesslich geschlossener Anlagefonds, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden und die Kriterien für übertragbare Wertpapiere und andere gemäss OGAW-Verordnung zulässige Anlagen erfüllen) sowie in aktienähnliche Wertpapiere (d. h. in Instrumente, deren Rendite durch die Performance eines einzigen zugrunde liegenden Beteiligungspapiers oder eines Korbs aus Beteiligungspapieren wie bspw. Vorzugs- und Stammaktien sowie Depository Receipts bestimmt wird). Es ist das Ziel des Anlageverwalters, die Vermögenswerte des *Fonds* in ein Portfolio aus hochwertigen Unternehmenstiteln zu investieren, die zu attraktiven Bewertungen gekauft und langfristig gehalten werden. Bei normalen Marktbedingungen wird der *Fonds* zwischen 35 bis 50 im Vereinigten Königreich notierte Unternehmenstitel in seinem Portfolio halten. Die Anlagen des *Fonds* sind nicht auf einen bestimmten Wirtschaftssektor oder Industriezweig ausgerichtet.

Der *Fonds* kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs oder noch nicht an einer Börse notiert sind, in P-Notes,

festverzinsliche Wertpapiere und/oder Schuldtitel (Details dazu siehe weiter unten), Indizes (einschliesslich Aktienindexfutures), Geldmarktinstrumente einschliesslich Geldmarktfonds, Barmitteln und Barmitteläquivalenten (wie bspw. in britische Gilts, kurzfristige Commercial Paper, Einlagezertifikate, T-Bills, variabel verzinsliche Anleihen sowie fest- oder variabel verzinsliche Commercial Papers) und Einlagen investieren. Wenn es aufgrund von regionalen Einschränkungen oder Quotenbeschränkungen nicht möglich ist, die physischen Titel direkt zu halten, oder wenn es aus anderen Gründen für den Fonds vorteilhaft ist, können anstelle von physischen Titeln P-Notes eingesetzt werden, um ein Engagement in Beteiligungspapieren einzugehen.

Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in eine breite Palette von festverzinslichen Wertpapieren und/oder Schuldtiteln verschiedenster Art und Laufzeit, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Institutionen ausgegeben werden, wie beispielsweise in fest- und variabel verzinsliche Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, indexgebundene Schuldtitel, die verbrieft und börsennotiert/-gehandelt sind, sowie in Wandelanleihen (mit oder ohne Hebel), Kuponanleihen und Anleihen ohne Zinskupons (wie bspw. Nullcoupon-Anleihen) investieren. Die Zinspapiere und Schuldtitel, in die der Fonds investieren darf, können entweder einen festen oder einen variablen Zinssatz haben.

Eine Liste der Indizes, in die der Fonds investieren kann, wird gegebenenfalls im Jahresabschluss des Fonds veröffentlicht. Nähere Angaben zu den vom Fonds verwendeten Finanzindizes (einschliesslich Bezeichnung, Kategorie, Häufigkeit der Neugewichtung und Einzelheiten zu den durch sie abgebildeten Märkten) erhalten die Anteilhaber des Fonds auf Anfrage beim Anlageverwalter.

Der Fonds kann ausserdem durch die Investition in sonstige geschlossene Anlagefonds und kollektive Kapitalanlagen (einschliesslich OGAW und AIF, die den Richtlinien der Zentralbank entsprechen) indirekt in bestimmten Anlageklassen anlegen. Dazu zählen Fonds, die ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft oder von mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen verwaltet werden und Fonds, die Anlageverwaltungsdienstleistungen des Anlageverwalters oder der mit ihm verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen. Der Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen von anderen OGAW und/oder kollektiven Kapitalanlagen anlegen. Er kann auch in börsengehandelte Fonds investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht börsennotierten Wertpapieren anlegen.

Einsatz von Finanzderivaten

Der *Fonds* darf folgende Arten von derivativen Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements einsetzen, wird dies aber vielleicht nicht tun:

- (i) Futures auf Aktienindizes;
- (ii) Devisenterminkontrakte und
- (iii) Optionen.

Futures auf Aktienindizes

Um ein Engagement effizienter einzugehen als durch Direktanlagen in Wertpapieren, kann der *Fonds* Futures auf Aktienindizes kaufen. Wenn der *Anlageverwalter* des *Fonds* beispielsweise mit allgemein steigenden Aktienkursen rechnet, kann er einen Futures-Kontrakt auf einen Index erwerben. Wenn der betreffende Aktienindex steigt, können auch die Kurse der einzelnen zum Kauf vorgesehenen Beteiligungspapiere steigen. Diese Kursgewinne können jedoch ganz oder teilweise durch den vom Indexanstieg verursachten Wertanstieg der Futures-Kontrakte des *-Fonds* ausgeglichen werden. Falls der *Anlageverwalter* des *Fonds* hingegen von Kursrückgängen ausgeht, kann er einen Futures-Kontrakt auf einen Index verkaufen. Wenn der betreffende Index tatsächlich an Wert einbüsst, kann

der Wert einiger oder sogar aller Aktien im Fondsportfolio zwar ebenfalls sinken, dieser Verlust könnte jedoch ganz oder teilweise durch den Wertanstieg des Futures-Kontraktes des *Fonds* wettgemacht werden.

Devisenterminkontrakte

Der *Fonds* kann Devisenterminkontrakte („**Devisenforwards**“) kaufen oder verkaufen, um das Risiko aus Wechselkursschwankungen zu verringern. Wie im Unterkapitel „Anteilklassen mit Währungsabsicherung“ dieser Ergänzung beschrieben, kann der *Fonds* zur Absicherung von Anteilklassen Devisenterminkontrakte einsetzen.

Absicherung von Transaktionen

Der *Fonds* kann bei einer Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf eines nicht auf Pfund Sterling („**Fremdwährung**“) lautenden Wertpapiers einen Devisenterminkontrakt abschliessen, um den Pfund-Sterling-Preis des Wertpapiers zu „fixieren“ („**Transaktionsabsicherung**“).

Absicherung von Positionen

Wenn der Anlageverwalter damit rechnet, dass eine Fremdwährung gegenüber dem Pfund Sterling deutlich abwerten könnte, kann er im Namen des *Fonds* einen Devisenterminkontrakt abschliessen, um einen Teil dieses Fremdwährungsbetrags zu verkaufen, der in etwa oder genau dem Wert der auf diese Währung lautenden Wertpapiere des *Fonds* entspricht. Befürchtet der Anlageverwalter hingegen, dass das Pfund Sterling gegenüber einer Fremdwährung erheblich an Wert verliert, kann der *Fonds* einen Devisenterminkontrakt abschliessen, um die Fremdwährung zu einem in der betreffenden Fremdwährung festgelegten Preis zu kaufen („**Positionsabsicherung**“).

Laufzeit und Fälligkeit von Devisenterminkontrakten

In der Regel schliesst der *Fonds* keine Devisenterminkontrakte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ab. Bei Fälligkeit des Kontrakts kann der *Fonds* entweder das Wertpapier aus dem Portfolio verkaufen und die Fremdwährung liefern oder das Wertpapier behalten und sich von der Verpflichtung zur Lieferung der Fremdwährung befreien, indem er zur Glattstellung mit demselben Devisenhändler einen neuen Devisenterminkontrakt abschliesst, der ihn dazu verpflichtet, zum selben Fälligkeitsdatum den gleichen Fremdwährungsbetrag zu kaufen.

Glattstellungsgeschäfte

Wenn der *Fonds* das Wertpapier im Portfolio behält und ein Glattstellungsgeschäft abschliesst, wird ihm ein Gewinn oder Verlust in Höhe der Veränderung der Terminpreise entstehen (wie unten beschrieben). Wenn der *Fonds* ein Glattstellungsgeschäft abschliesst, kann er zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Forwardkontrakt eingehen, um die Devisen zu verkaufen. Sollten die Terminkurse im Zeitraum zwischen dem Datum, an dem der *Fonds* einen Forwardkontrakt für den Verkauf von Devisen eingeht, und dem Datum, an dem er ein Glattstellungsgeschäft für den Kauf der Devisen abschliesst, fallen, erzielt der *Fonds* einen Gewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Währung, zu deren Verkauf sich der *Fonds* verpflichtet hat, und dem Wert der Währung, deren Kauf er vereinbart hat. Steigen die Terminkurse dagegen, erleidet der *Fonds* einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Währung, zu deren Kauf sich der *Fonds* verpflichtet hat, und dem Wert der Währung, deren Verkauf er vereinbart hat.

Der *-Fonds* beschränkt sich auf die oben beschriebenen Termingeschäfte. Allerdings ist der *Fonds*

nicht verpflichtet, solche Geschäfte für seine auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere abzuschliessen, und wird dies auch nicht tun, wenn der Anlageverwalter es nicht für angemessen hält.

Optionen

Der *Fonds* kann Optionen (Call- und Put-Optionen) auf einzelne börsennotierte Aktien oder auf Aktienmarktindizes einsetzen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und eine Partei (den Käufer) berechtigen, aber nicht verpflichten, der anderen Partei (dem Verkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die gegen Zahlung einer Prämie verkauft werden und den Käufer berechtigen, aber nicht verpflichten, etwas zu einem bestimmten Preis vom Verkäufer der Option zu kaufen. Optionen können auch bar ausgeglichen werden. Der *Fonds* kann Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen. Der *Fonds* kann diese Instrumente entweder einzeln oder in Kombinationen aus Calls und Puts kaufen oder verkaufen. Dies ermöglicht es dem *Fonds*, eine Reihe verschiedener, möglicherweise performance- und ertragssteigernder Engagements einzugehen und gleichzeitig das Fondsvermögen optimal einzusetzen. Jedoch werden weder Einzeloptionen noch Optionsstrategien verwendet, um bestimmte Portfoliositionen zu hebeln. Etwaige Verbindlichkeiten werden entweder durch Barmittel oder eine Anlage in der zugrunde liegenden Aktie gedeckt.

Der Anlageverwalter setzt Risikomanagementverfahren ein, die es ihm ermöglichen, die mit den Derivatpositionen verbundenen Risiken zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Diese Risikomanagementverfahren sind im Risikomanagementbericht, von dem die Zentralbank ein Exemplar erhalten hat, ausführlich beschrieben. Derivate, die nicht durch das Risikomanagementverfahren erfasst werden, werden erst eingesetzt, wenn der Risikomanagementbericht überarbeitet und nach Massgabe der Zentralbank dieser vorgelegt wurde.

Zur Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten wird der „Commitment-Ansatz“ gemäss OGAW-Verordnung verwendet. Mit dem Commitment-Ansatz wird der aktuelle Marktwert aller Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate ermittelt. Das anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung ermittelte Gesamtengagement des Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Obwohl die Gesellschaft für den Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Securities Financing Transactions, „SFT“) (gemäss Definition in Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365) (die „SFTR“) eingehen darf, ist nicht vorgesehen, dass der Teilfonds solche SFT abschliessen wird. Sollte der Teilfonds jedoch ein solches Geschäft ins Auge fassen, erhalten die Anleger zusätzliche Informationen zur Struktur und dem Einsatzbereich solcher Transaktionen sowie alle Angaben, die gemäss den Artikeln 13 und 14 der SFTR den Anlegern zur Verfügung gestellt werden müssen. Falls der Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschliesst, wird die Prospektergänzung dementsprechend angepasst.

4. Anlagestrategie

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, erstellt der Anlageverwalter ein Portfolio, das mehrheitlich aus britischen Aktien besteht, die stetig zunehmende Erträge liefern. Mit diesem Portfolio soll über den Aktienmarktzyklus hinweg eine überdurchschnittliche Rendite und ein reales Ertragswachstum generiert werden. Das Kernportfolio besteht aus Aktien mit steigenden Dividendenerträgen; nebenbei

können auch Anlagen gehalten werden, die niedrigere oder keine Renditen abwerfen. Die Zusammensetzung des Portfolios hängt hauptsächlich von der Bottom-Up-Aktienauswahl (d.h. der Fundamentalanalyse einzelner Titel zur Einschätzung von Faktoren wie Qualität und Gewinnwachstum, Cashflow und Attraktivität der Bewertung) ab, berücksichtigt aber auch die Top-Down-Analyse (d.h. die Untersuchung der Perspektiven eines Wirtschaftszweigs oder der gesamtwirtschaftlichen Lage).

Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds bei normalen Marktbedingungen in 35 bis 50 Unternehmen investiert sein wird. Der Ansatz des Anlageverwalters besteht darin, sich wie ein Eigentümer zu verhalten, der Aktien erwirbt, um in die langfristige Zukunft eines Unternehmens zu investieren.

Er ist darauf bedacht, den Wert der Fondsanlagen im Verlaufe der Zeit beständig zu steigern und richtet sein Augenmerk daher verstärkt auf Unternehmen überdurchschnittlicher Qualität. Daher meidet der Fonds zyklische Unternehmen und stark verschuldete sowie kapitalintensive Unternehmen und bevorzugt Unternehmen mit defensiveren Eigenschaften (d.h. mit unterdurchschnittlicher Volatilität im Vergleich zum breiten Aktienmarkt Grossbritanniens).

In Ausnahmefällen dürfen auch Unternehmensschuldverschreibungen eingesetzt werden, z.B. wenn die Schuldtitel eines Unternehmens aktienähnliche Renditen bei erheblich geringerem Risiko bieten.

Der Anlageverwalter hat mit seinem Anlagestil in der Vergangenheit gelegentlich eine sehr unterschiedliche Performance erzielt als der britische Aktienmarkt und oftmals in Schwächephasen geringere Wertebussen hinnehmen müssen als der Gesamtmarkt während er bei abrupten Kurshaussen manchmal nicht mithalten konnte. Der Anlageverwalter ist der Überzeugung, dass ein Portfolio, welches weniger oft starke Wertverluste erleidet besser in der Lage ist, seine Erträge langfristig zu steigern (d.h. eine positive Wachstumsrate aufzuweisen).

5. Volatilitätsprofil

Der *Fonds* soll ein mittleres bis hohes Volatilitätsprofil aufweisen.

6. Profil des typischen Anlegers

Der *Fonds* kann sich für private und institutionelle Anleger eignen, die ein gepooltes Engagement anstreben, das ihnen mittelfristig (3 bis 5 Jahre) überdurchschnittliche Erträge mit einem möglichen Kapitalwachstum bietet. Es wird erwartet, dass der Fonds als Bestandteil eines diversifizierten Anlagenportfolios gehalten wird. Es gilt unbedingt zu beachten, dass der Fonds als langfristige Anlage (mindestens 5 Jahre) in Betracht gezogen werden sollte.

BESCHREIBUNG DER ANTEILE

7. Ausgabe von Anteilen

Anteile sind an jedem *Handelstag* zum *Nettoinventarwert pro Anteil* (zzgl. etwaiger Ausgabeaufschläge, Verwässerungsausgleiche und/oder Gebühren und Kosten) erhältlich, der an dem für die Ausgabe bestimmten *Handelstag* zum *Bewertungszeitpunkt* ermittelt wurde, wobei die nachfolgend aufgeführten Mindestzeichnungs- bzw. Mindesttransaktionsbeträge zu beachten ist.

Zum Datum dieser *Ergänzung* hat die *Gesellschaft* die folgenden Anteilklassen geschaffen, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse O EUR thesaurierend	EUR
Klasse O EUR ausschüttend	EUR
Klasse O GBP thesaurierend	GBP
Klasse O GBP ausschüttend	GBP
Klasse O SGD thesaurierend	SGD
Klasse O SGD ausschüttend	SGD
Klasse O USD thesaurierend	USD
Klasse O USD ausschüttend	USD
Klasse X EUR thesaurierend	EUR
Klasse X EUR ausschüttend	EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP
Klasse X GBP ausschüttend	GBP
Klasse X SGD thesaurierend	SGD
Klasse X SGD ausschüttend	SGD
Klasse X USD thesaurierend	USD
Klasse X USD ausschüttend	USD

8. Mindestzeichnung, Mindestbestand und minimale Transaktionsgrösse

Es gelten die folgenden Beträge für die *Mindestzeichnung*, den *Mindestbestand* und die *minimale Transaktionsgrösse*:

Mindestbetrag für Erstzeichnungen

Anteilsklasse	Mindestbetrag für Erstzeichnungen
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 250.000
Klasse O EUR ausschüttend	EUR 250.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 250.000
Klasse O GBP ausschüttend	GBP 250.000
Klasse O SGD thesaurierend	SGD 250.000
Klasse O SGD ausschüttend	SGD 250.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 250.000
Klasse O USD ausschüttend	USD 250.000
Klasse X EUR thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X EUR ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP 50.000.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 50.000.000
Klasse X SGD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X SGD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X USD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD
Klasse X USD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD

Um festzustellen, ob der für Erstzeichnungen von Anteilen der Klasse X vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird, können alle Investitionen eines Anlegers in die verschiedenen Kategorien von Anteilen der Klasse X berücksichtigt werden. Der dem vorgeschriebenen GBP-Betrag entsprechende Gegenwert in Fremdwährung wird anhand des der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden oder von ihr gestellten Wechselkurses ermittelt.

Mindestbestand

Anteilsklasse	Mindestbestand
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse O EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse O GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse O SGD thesaurierend	SGD 1.000
Klasse O SGD ausschüttend	SGD 1.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 1.000
Klasse O USD ausschüttend	USD 1.000
Klasse X EUR thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X EUR ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP 50.000.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 50.000.000
Klasse X SGD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X SGD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X USD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD
Klasse X USD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD

Um festzustellen, ob der für den Mindestbestand an Anteilen der Klasse X vorgeschriebene Mindestbetrag eingehalten wird, können alle Investitionen eines Anlegers in die verschiedenen Kategorien von Anteilen der Klasse X berücksichtigt werden. Der dem vorgeschriebenen GBP-Betrag entsprechende Gegenwert in Fremdwährung wird anhand des der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden oder von ihr gestellten Wechselkurses ermittelt.

Minimale Transaktionsgrösse

Anteilinhaber können Folgeanträge zur Zeichnung, zur Rücknahme und zur Umwandlung von Anteilen vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten *minimalen Transaktionsgrösse* stellen:

Anteilsklasse	Minimale Transaktionsgrösse
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse O EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse O GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse O SGD thesaurierend	SGD 1.000
Klasse O SGD ausschüttend	SGD 1.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 1.000
Klasse O USD ausschüttend	USD 1.000
Klasse X EUR thesaurierend	Gegenwert von GBP 1.000 in EUR
Klasse X EUR ausschüttend	Gegenwert von GBP 1.000 in EUR
Klasse X GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse X SGD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X SGD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in SGD
Klasse X USD thesaurierend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD
Klasse X USD ausschüttend	Gegenwert von GBP 50.000.000 in USD

Der dem vorgeschriebenen GBP-Betrag entsprechende Gegenwert in Fremdwahrung wird anhand des der Verwaltungsstelle zur Verfugung stehenden oder von ihr gestellten Wechselkurses ermittelt.

Der *Verwaltungsrat* behalt sich das Recht vor, *Anteilinhaber* unterschiedlich zu behandeln und die Betrage fur die *Mindestzeichnung*, den *Mindestbestand* und die *minimale Transaktionsgrosse* fur bestimmte Anleger herabzusetzen oder aufzuheben.

9. Anteilsklassen mit Wahrungsabsicherung

Abgesehen von den auf GBP lautenden Anteilsklassen ist jede *Anteilsklasse* eine abgesicherte Klasse im Sinne des Prospektabschnitts „Abgesicherte Klassen“. Folglich konnen Wahrungsgeschafte getatigt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen bei den Wahrungspaaren EUR/GBP, SGD/GBP und USD/GBP zu neutralisieren. Trotz solcher Absicherungsgeschafte kann die Performance der nicht auf Pfund Sterling lautenden *Anteilsklassen* von derjenigen der entsprechenden auf Pfund Sterling lautenden *Anteilsklasse* abweichen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass ein Absicherungsgeschaft auf Klassenebene auch erfolgreich ist. Anleger sollten wissen, dass Wahrungsabsicherungsgeschafte keine exakte Absicherung liefern konnen und unter Umstanden zu einer schwacheren Gesamtpformance der entsprechenden *Anteilsklasse* fuhren, als wenn keine Wahrungsabsicherung vorgenommen worden ware. Der Teilfonds hat Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass bei zu niedrig abgesicherten Positionen immer mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Anteilsklasse abgesichert sind und dass solche Positionen uberwacht werden, um zu verhindern, dass sie von Monat zu Monat weitergefuhrt werden. Die Wahrungsabsicherung wird von einem Wahrungsabsicherungsbeauftragten vorgenommen, der nach festen Anweisungen vorgehen wird.

Solange der Teilfonds lediglich Anlagen halt, die auf GBP lauten, beabsichtigt die Gesellschaft nicht, das Wahrungsrisiko des Teilfonds abzusichern. Halt der Fonds Anlagen, die nicht auf GBP lauten, kann die Gesellschaft zur Absicherung des Wahrungsrisikos des Fonds bestimmte Wahrungsgeschafte abschliessen (ist dazu aber nicht verpflichtet). Es kann nicht garantiert werden, dass eine gegebenenfalls vom Anlageverwalter durchgefuhrt Absicherungsstrategie erfolgreich sein wird.

Bitte beachten Sie die Risikohinweise im Zusammenhang mit der Wahrungsabsicherung im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieser *Erganzung* und Anhang II des *Prospekts* sowie die Informationen aus dem Prospektabschnitt „Abgesicherte Klassen“.

10. Zeichnung von Anteilen

Antrage zur Zeichnung von Anteilen der betreffenden Anteilsklasse konnen uber die Verwaltungsstelle (deren Kontaktangaben im Antragsformular aufgefuhrt sind) gestellt werden. Zeichnungsantrage, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen und von ihr akzeptiert werden, werden an diesem *Handelstag* bearbeitet. Zeichnungsantrage, die nach *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen, werden am darauffolgenden *Handelstag* bearbeitet, es sei denn, der *Verwaltungsrat* beschliesst nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach *Handelsschluss* eingegangene Zeichnungsantrage zur Ausfuhrung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Antrage sind vor dem *Bewertungszeitpunkt* des betreffenden *Handelstages* eingegangen. Antrage, die nach *Handelsschluss*, aber vor dem *Bewertungszeitpunkt* eingehen, werden nur in den vom *Verwaltungsrat* genehmigten Ausnahmefallen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der *Anteilinhaber* gewahrleistet ist.

Erstanträge werden anhand des *Zeichnungsformulars* gestellt, das bei der *Verwaltungsstelle* erhältlich ist und mit Zustimmung der *Gesellschaft* per Fax übermittelt werden kann, sofern der *Verwaltungsstelle* das unterzeichnete Original-*Zeichnungsformular* nebst allen anderen vom *Verwaltungsrat* angeforderten Dokumenten (beispielsweise den Unterlagen für Kontrollen zur Geldwäschebekämpfung) unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor nicht frei verfügbare Mittel und das Original des *Antragsformulars* mit den vom *Verwaltungsrat* gegebenenfalls geforderten sonstigen Dokumenten eingegangen sind und alle Abklärungen zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Folgeanträge für den Erwerb von *Anteilen* nach der Erstzeichnung können bei der *Verwaltungsstelle* per Fax, elektronisch (zum Beispiel über ein elektronisches Nachrichtennetz für den Austausch von elektronischen Handelsmitteilungen zwischen Finanzorganisationen oder über ein ähnliches sicheres Netz, jeweils ein „**Nachrichtennetz**“) oder über sonstige vom *Verwaltungsrat* zugelassene Mittel gestellt werden, ohne dass die Originaldokumente vorgelegt werden müssen, sofern die Anträge die vom *Verwaltungsrat* festgelegten Informationen enthalten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass weder Erstanträge noch Folgeanträge per E-Mail akzeptiert werden. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen können nur geändert werden, indem der betreffende *Anteilinhaber* eine entsprechende schriftliche Anweisung im Original oder, wenn von der *Verwaltungsstelle* genehmigt, auf elektronischem Wege, z. B. über ein *Nachrichtennetz*, einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen *Anteil* ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Wenn die Zeichnungsgelder für *Anteile* weniger als den Zeichnungspreis für einen *Anteil* ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines *Anteils* sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines *Anteils* ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt, sondern von der *Gesellschaft* zur Deckung der administrativen Kosten als Teil des Fondsvermögens einbehalten.

Zahlungsweise

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das Bankkonto überwiesen werden, welches auf dem *Antragsformular* vermerkt ist, das dem *Prospekt* beiliegt. Wird ein Antrag auf einen späteren *Handelstag* verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der *Verwaltungsstelle* akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der *Verwaltungsstelle* zur Verfügung stehenden und von ihr angegebenen Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in *Anteilen* angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der *Anteile*, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* gezeichnet werden, einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der *Verwaltungsstelle* spätestens vier *Geschäftstage* nach dem betreffenden *Handelstage* (der „Abwicklungstag“) in frei verfügbaren Mitteln eingehen. Die

Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von *Anteilen* aufzuschieben, bis der *Fonds* die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht bis zum *Abwicklungstag* in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann (bzw. muss, falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die *Gesellschaft* die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger Zinsen in Höhe des LIBOR +2 Prozentpunkte belasten, die dem *Fonds* zusammen mit etwaigen Zusatzkosten, die der Gesellschaft infolge verspäteter Zahlung entstanden sind, zufließen. Die *Gesellschaft* kann auf die Erhebung solcher Zinsen ganz oder teilweise verzichten. Die *Gesellschaft* hat ausserdem das Recht, den Anteilsbestand eines Anlegers am *Fonds* oder einem anderen Teilfonds der *Gesellschaft* ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Auslagen zu decken.

Eigentumsnachweis

Anteilinhaber erhalten am *Geschäftstag* nach der Durchführung der Anteilstransaktion einen Nachweis über den Kauf von *Anteilen*. Der Versand dieses Nachweises erfolgt in der Regel per E-Mail oder Fax, sofern die erforderlichen Kontaktangaben bei der *Verwaltungsstelle* korrekt vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die *Verwaltungsstelle* entscheidet. Der Eigentumsnachweis an den *Anteilen* erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind der *Verwaltungsstelle*, deren Kontaktangaben im *Antragsformular* aufgeführt sind, anhand eines unterschriebenen Formulars, eines Fax, einer schriftlichen Mitteilung oder auf elektronischem Wege, z. B. über ein Nachrichtennetz, oder in einer anderen vom *Verwaltungsrat* genehmigten Form zu übermitteln und müssen alle von der *Gesellschaft* jeweils festgelegten Informationen enthalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Rücknahmeanträge per E-Mail akzeptiert werden. Rücknahmeanträge, die vor *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen, werden an diesem *Handelstag* ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach *Handelsschluss* eines *Handelstages* eingehen, werden am darauffolgenden *Handelstag* bearbeitet, es sei denn die *Gesellschaft* entscheidet nach eigenem Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach *Handelsschluss*, aber vor dem *Bewertungszeitpunkt* eingehen, werden nur in den von der *Gesellschaft* genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der *Anteilinhaber* gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel eingegangen waren und die vollständigen Unterlagen, einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, von den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Die Rücknahmeerlöse werden nur ausgezahlt, wenn bei der ursprünglichen Zeichnung der *Anteile* frei verfügbare Mittel eingegangen sind und der Anleger das ursprüngliche *Antragsformular* im Original zusammen mit allen von oder im Namen der *Gesellschaft* angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Mindestwert an *Anteilen*, für den ein *Anteilinhaber* einen Rücknahmeantrag einreichen kann, ist gleich der oben erwähnten *minimalen Transaktionsgrösse*. Stellt ein *Anteilinhaber* einen Rücknahmeantrag, der, wenn er ausgeführt würde, zur Folge hätte, dass der *Nettoinventarwert* der verbleibenden *Anteile* des *Anteilinhabers* geringer ist als der *Mindestbestand*, kann die Gesellschaft, wenn es ihr angebracht scheint, den gesamten Anteilsbestand des *Anteilinhabers* zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem *Nettoinventarwert* pro Anteil abzüglich etwaiger Gebühren und Abgaben.

Zahlungsweise

Rücknahmeerlöse werden auf das Bankkonto überwiesen, das im *Antragsformular* angegeben oder der *Verwaltungsstelle* in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde. Rücknahmeerlöse werden ausschliesslich auf das aktenskundige Konto eines *Anteilnehmers* gezahlt.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den *Anteilnehmern* in der Regel in der Nennwährung der betreffenden *Anteilsklasse* ausgezahlt. Beantragt ein *Anteilnehmer* jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die *Verwaltungsstelle* die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) im Namen und zugunsten des *Anteilnehmers* auf dessen Kosten und Gefahr veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den *Anteilnehmer* zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für *Anteile* werden innerhalb von vier *Geschäftstagen* nach *Handelsschluss* des jeweiligen *Handelstages* ausgezahlt, sofern bei der ursprünglichen Anteilszeichnung frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die *Verwaltungsstelle* alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung der *Verwaltungsgesellschaft* oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme und Rücknahme aller Anteile

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Rücknahme aller Anteile“ des *Prospekts* aufgeführten Umständen können die *Anteile* des *Fonds* zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umwandlung von Anteilen

Unter Berücksichtigung der Vorschriften über die *Mindestzeichnung*, den *Mindestbestand* und die *minimale Transaktionsgrösse* des betreffenden *Fonds* oder der betreffenden *Anteilsklasse* können *Anteilnehmer* die Umwandlung einiger oder aller ihrer *Anteile* an einem *Fonds* oder einer *Anteilsklasse* gegen *Anteile* eines anderen *Fonds* oder einer anderen *Anteilsklasse* oder einer anderen *Anteilsklasse* desselben *Fonds* entsprechend dem im Abschnitt „Umwandlung von Anteilen“ des *Prospekts* beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Gebühren und Aufwendungen

Die unten beschriebene *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* wird aus dem Fondsvermögen gezahlt. Alle anderen Gebühren und Aufwendungen des *Fonds* können von den vom *Fonds* erzielten Erträgen (wenn vorhanden) abgezogen oder ansonsten dem Fondsvermögen belastet werden. Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen sind dem Prospektabschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ zu entnehmen. Gebühren und Aufwendungen können den erzielten Erträgen (wenn vorhanden) oder dem Vermögen belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Fondsvermögen belastet, kann dies zu einer Erosion des Fondskapitals führen, und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

Die *Verwaltungsgesellschaft* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf eine **Verwaltungsgesellschaftsgebühr** zum eigenen und freien Nutzen, die anhand der in der folgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Jahressätze des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* wie unten beschrieben berechnet wird und mindestens EUR 1.500 pro Monat beträgt:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr	Nettoinventarwert
0,02%	bis EUR 150.000.000
0,01%	über EUR 150.000.000

Die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* wird an jedem *Bewertungszeitpunkt* abgegrenzt und monatlich im Nachhinein (zzgl. etwaiger MwSt.) gezahlt. Die *Verwaltungsgesellschaft* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen angemessenen Auslagen sowie der MwSt. auf an sie oder von ihr zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen. Die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* soll, wenn möglich, aus den Anlageerträgen des *Fonds* gezahlt werden. Da jedoch nicht garantiert werden kann, dass die Anlageerträge des *Fonds* ausreichen, um diese Gebühr zu begleichen, sollten sich *Anteilinhaber* und potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* des *Fonds* unter Umständen vollständig oder teilweise aus dem Fondsvermögen gezahlt wird. Falls die *Verwaltungsgesellschaftsgebühr* vollständig oder zum Teil aus dem Fondsvermögen beglichen wird, verringert sich der Kapitalwert der Anlage im *Fonds*. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen

Anteilsklasse	Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen	für
Alle Anteile der Klasse O	1,0% des Nettoinventarwerts	der betreffenden Anteile der Klasse O
Alle Anteile der Klasse X	0,85 % des Nettoinventarwerts	der betreffenden Anteile der Klasse X

Zusätzlich hat die *Gesellschaft* der *Verwaltungsgesellschaft* aus dem Fondsvermögen eine **Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen** zu den nachstehend aufgeführten Gebührensätzen (zzgl. etwaiger MwSt.) oder zu einem niedrigeren Satz, den die *Verwaltungsgesellschaft* nach ihrem eigenen Ermessen festlegen kann, zu zahlen:

Die *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* wird an jedem *Bewertungszeitpunkt* abgegrenzt und monatlich im Nachhinein (zzgl. etwaiger MwSt.) gezahlt. Die *Verwaltungsgesellschaft* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller ihr entstandenen angemessenen Auslagen sowie ggf. der MwSt. auf die an sie oder von ihr zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen seit Auflegung des *Fonds* aus dem Kapital des *Fonds* gezahlt wurde.

Die *Verwaltungsgesellschaft* kann auf die *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* teilweise oder komplett verzichten oder diese für bestimmte *Anteile* reduzieren, was bei der Berechnung des *Nettoinventarwerts* berücksichtigt werden würde. Der tatsächlich zurückgezahlte prozentuale Anteil ist im Jahres- und Halbjahresbericht anzugeben.

Verwahrstellengebühr und Anlageverwaltungsgebühren

Die Gebühren der *Verwaltungsstelle* und des *Anlageverwalters* sind von der *Verwaltungsgesellschaft* aus der *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen* zu zahlen, ohne dass dem *Fonds* dabei zusätzliche Kosten entstehen. Die *Verwaltungsstelle* und der *Anlageverwalter* haben gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller ihnen entstandenen angemessenen Auslagen sowie ggf. der MwSt. auf an sie oder von ihr zu leistende Gebühren und Aufwendungen.

Verwahrstellengebühr

Die *Verwahrstelle* hat Anspruch auf eine Jahresgebühr von bis zu 0,03% des *Nettoinventarwerts* des *Fonds* zzgl. etwaiger MwSt.

Die Verwahrstellengebühr läuft täglich auf und ist monatlich im Nachhinein in Höhe von 1/12 von maximal 0,03% des an jedem *Handelstag* geltenden *Nettoinventarwerts* des *Fonds* zzgl. etwaiger MwSt. zu zahlen. Sie beträgt für den *Fonds* pro Jahr mindestens GBP 17.000.

Die *Verwahrstelle* hat gegenüber dem *Fonds* Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Etwaige Gebühren der Unterverwahrstellen entsprechen geschäftsüblichen Sätzen zuzüglich etwaiger MwSt. und werden vom *Fonds* getragen.

Gebühr des Währungsabsicherungsbeauftragten

Die an den Währungsabsicherungsbeauftragten zu entrichtende Gebühr beträgt maximal 0,06 % des *Nettoinventarwerts* des *Fonds*. Die Kosten für die Durchführung von Absicherungsgeschäften werden von der betreffenden Anteilsklasse des *Fonds* getragen.

Ausgabeaufschlag

Die *Gesellschaft* hat bei jeder *Anteilsklasse* des *Fonds* Anspruch auf einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % des *Nettoinventarwerts* jedes ausgegebenen *Anteils*. Der *Verwaltungsrat* kann nach eigenem Ermessen beschliessen, diesen Aufschlag zu reduzieren oder vollständig darauf zu verzichten. Der Ausgabeaufschlag steht der *Gesellschaft* zu ihrem eigenen und freien Nutzen zu.

Rücknahmegebühr

Entfällt

Verwässerungsausgleich

Die *Gesellschaft* kann nach eigenem Ermessen einen Verwässerungsausgleich in Höhe von 0,5 % auf jede Nettozeichnung bzw. Nettorücknahme von *Anteilen* anwenden. Sie kann jedoch nach eigenem Ermessen beschliessen, auf einen solchen Verwässerungsausgleich zu verzichten oder diesen zu reduzieren. Der Verwässerungsausgleich fließt dem *Fondsvermögen* zu.

Die Notwendigkeit eines Verwässerungsausgleichs hängt vom Verkaufs- und Rücknahmevermögen ab. Die *Gesellschaft* kann einen Verwässerungsausgleich auf den Verkauf und die Rücknahme von *Anteilen* verlangen, wenn ihrer Ansicht nach den bestehenden *Anteilhabern* (im Falle von Käufen) oder den verbleibenden *Anteilhabern* (im Falle von Rücknahmen) ansonsten ein Nachteil entstehen würde.

Ein Verwässerungsausgleich kann insbesondere unter anderem dann verlangt werden, wenn:

- das *Fondsvermögen* beständig schrumpft;

- es beim *Fonds* im Verhältnis zu seiner Grösse zu umfangreichen Nettoverkäufen kommt;
- bei „grossen“ Anteilstransaktionen (sprich Käufen oder Verkäufen von *Anteilen* die 1 % des Fondsvermögens überschreiten);
- die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Einführung eines Verwässerungsausgleichs im Interesse der verbleibenden *Anteilinhaber* ist.

Betriebsaufwendungen

Alle Gebühren (ausser die *Jahresgebühr für Verwaltungsdienstleistungen*), Kosten und Aufwendungen, die der *Verwaltungsgesellschaft* und der *Verwahrstelle* im Zusammenhang mit dem Management, der Verwaltung und dem Betrieb des *Fonds* entstehen, werden vom *Fonds* aus den von ihm erzielten Erträgen (wenn vorhanden) oder ansonsten aus seinem Vermögen gezahlt. Werden Gebühren und Aufwendungen aus dem Fondsvermögen gezahlt, verringert sich möglicherweise der Kapitalwert Ihrer Anlage und es kann zu einer Kapitalerosion kommen. Erträge würden dann unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Zu diesen vom *Fonds* zu tragenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen gehören unter anderem:

- (a) Honorare des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfers;
- (b) Anwaltshonorare;
- (c) Provisionen, Gebühren und angemessene, ordnungsgemäss belegte Auslagen von Platzierungs-, Strukturierungs- und Zahlstellen sowie von Korrespondenzbanken;
- (d) Gebühren im Zusammenhang mit Merchant Banking, Börsenhandel und Unternehmensfinanzierung, einschliesslich Zinsen auf Darlehen; Gebühren und Aufwendungen für die Indexberechnung, Performance-Attribution, Risikosteuerung und ähnliche Dienstleistungen, Gebühren und Aufwendungen für Clearingstellen und Zinsen auf Sollsalden und sonstige Bankgebühren;
- (e) Steuern und Abgaben an Steuer- und Aufsichtsbehörden, einschliesslich Jahresgebühren der *Zentralbank*;
- (f) Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Vertrieb von Prospekten, Berichten, etwaigen Zertifikaten, Nachweisen für den Kauf von *Anteilen* und Mitteilungen an die *Anteilinhaber*;
- (g) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer *anerkannten Börse* sowie mit der Erfüllung der an dieser Börse geltenden Notierungsvorschriften;
- (h) Aufwendungen für Versammlungen der *Anteilinhaber*;
- (i) Versicherungsprämien;
- (j) Verwahrungs- und Übertragungskosten;
- (k) sonstige Aufwendungen, einschliesslich mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verbundener Bearbeitungskosten;
- (l) die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und/oder das Einreichen der *Statuten* und aller sonstigen den *Fonds* betreffenden Dokumente, darunter Registrierungsbestätigungen, Prospekte, Notierungsunterlagen, Erläuterungen, Jahres-, Halbjahres- und Sonderberichte in einer beliebigen Sprache bei allen für den *Fonds* oder den Vertrieb von *Anteilen* zuständigen Behörden (einschliesslich örtlicher Wertpapierhändlerverbände) sowie die Kosten für die Zustellung dieser Dokumente an die *Anteilinhaber*;
- (m) die Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in Lokalzeitungen in bestimmten Ländern;
- (n) die Gesamtkosten einer etwaigen Verschmelzung oder Umstrukturierung des *Fonds*;

- (o) alle Gebühren und Aufwendungen für Fachberater, das Gesellschaftssekretariat und jegliche Schätzer oder andere Erbringer von Dienstleistungen für die Gesellschaft;
- (p) sämtliche Gebühren für Anlagen in Anlagefonds, unter anderem Zeichnungs-, Rücknahme-, Management-, Performance-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Verwahrgebühren von Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der *Fonds* investiert, es sei denn, dies ist laut *Zentralbank* nicht zulässig; und
- (q) etwaige dem *Fonds* gemäss den *Statuten* zuzuordnende anteilige Gebühren, Kosten oder Aufwendungen.

Diese Kosten verstehen sich stets zuzüglich etwaiger MwSt.

14. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat kann für die Klasse O GBP ausschüttend, die Klasse O EUR ausschüttend, die Klasse O SGD ausschüttend, die Klasse O USD ausschüttend, die Klasse X EUR ausschüttend, die Klasse X GBP ausschüttend, die Klasse X SGD ausschüttend und die Klasse X USD ausschüttend Ausschüttungen aus den diesen Anteilsklassen zuzuordnenden Nettoerträgen des Fonds festsetzen und zahlen, wenn er dies für gerechtfertigt hält. Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen hinsichtlich der auf diese Anteile erklärten Ausschüttungen zwischen den Anteilen eines Teilfonds und Anteilen verschiedener Klassen innerhalb desselben Teilfonds differenzieren. Die Ausschüttungen der Klasse O EUR ausschüttend, der Klasse O GBP ausschüttend, der Klasse O SGD ausschüttend, der Klasse O USD ausschüttend, der Klasse X EUR ausschüttend, der Klasse X GBP ausschüttend, der Klasse X SGD ausschüttend und der Klasse X USD ausschüttend finden in der Regel halbjährlich zum 30. September und zum 31. März jedes Jahres statt. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen.

Der *Verwaltungsrat* hat für jede *Anteilsklasse*, die auf der von der britischen Steuerbehörde (HMRC) auf ihrer Website veröffentlichten Liste der Meldefonds aufgeführt ist, von dieser die Anerkennung als Meldefonds zum dort hinter dem Namen der *Anteilsklasse* angegebenen Datum erhalten. Der *Fonds* verfolgt derzeit eine Ausschüttungspolitik, die es jeder *Anteilsklasse* mit ausgegebenen *Anteilen* ermöglichen sollte, für die Besteuerung im Vereinigten Königreich ihren Status als „Meldefonds“ im Sinne der britischen Offshore Funds Regulations zu behalten. Es kann jedoch bei keiner *Anteilsklasse* gewährleistet werden, dass der Meldefondsstatus aufrechterhalten wird. Verliert eine Klasse diesen Status, werden sämtliche Erträge von im Vereinigten Königreich ansässigen *Anteilinhabern* aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer sonstigen Veräusserung der *Anteile* (einschliesslich einer fiktiven Veräusserung im Todesfall) als Offshore-Erträge und nicht als Kapitalgewinne besteuert. Weitere Informationen zu Steuerangelegenheiten im Zusammenhang mit der *Gesellschaft* befinden sich im Abschnitt „Besteuerung“ des *Prospekts*.

Aus dem Nettoanlagenertrag können Dividenden gezahlt werden.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge des *Fonds* im *Fonds* thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung auf Kosten des *Anteilinhabers* ausgezahlt. Die *Anteilinhaber* können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem *Antragsformular* entscheiden, Dividenden in zusätzliche *Anteile* zu investieren.

Wenn die an einen einzelnen *Anteilinhaber* zahlbare Ausschüttung nach Meinung des *Verwaltungsrats* nicht im besten Interesse des *Anteilinhabers* ist, kann der *Verwaltungsrat* nach eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und zugunsten des *Fonds* in den *Fonds* reinvestiert wird.

Für die Klassen O EUR thesaurierend, O GBP thesaurierend, O SGD thesaurierend, O USD thesaurierend, X EUR thesaurierend, X GBP thesaurierend, X SGD thesaurierend und X USD thesaurierend sind keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen vorgesehen. Sämtliche für diese Anteilsklassen erzielten Erträge werden thesauriert.

15. Risikofaktoren

Im Folgenden werden einige besondere Risikofaktoren dieses *Fonds* beschrieben. Dieser Abschnitt ergänzt die allgemeinen Risikohinweise aus Anhang II des *Prospekts* und sollte zusammen mit ihnen gelesen werden. Anleger werden daher auf die Risikohinweise im *Prospekt* einschliesslich des Abschnitts „Risikofaktoren“ verwiesen.

Die im *Prospekt* und in dieser *Ergänzung* dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, diesen *Prospekt* vollständig zu lesen und sich an ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater zu wenden, bevor sie sich dafür entscheiden, in den *Fonds* zu investieren.

Anlagenkonzentration

Anleger sollten beachten, dass der *Fonds* zu einem Grossteil in Wertpapiere von Unternehmen investiert, die an einer Börse im Vereinigten Königreich notiert sind oder mit dessen Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftswachstum eng verbunden sind. Ein Portfolio mit einer konzentrierten Anlagestrategie unterliegt möglicherweise einem höheren Mass an Volatilität und Risiko als ein über verschiedene geografische Regionen gestreutes Portfolio.

Das Fondsvermögen kann in eine beschränkte Anzahl von Aktien investiert werden. Es kann grösstenteils in einem einzelnen Sektor oder bestimmten Sektoren oder einer einzelnen Branche oder Branchengruppe angelegt werden. Dementsprechend kann der *Fonds* dem Risiko ausgesetzt sein, dass politische oder andere Umstände, die eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor ungünstig beeinflussen, erheblich stärkere negative Auswirkungen für den *Fonds* haben, als wenn dessen Anlagen über mehrere verschiedene Sektoren oder Branchen gestreut würden. Die Vermögenskonzentration kann sich von Zeit zu Zeit von einem Sektor auf einen anderen verlagern.

Währungsrisiko

Basiswährung des *Fonds* ist das Pfund Sterling; die einzelnen Anteilsklassen lauten auf EUR, GBP, SGD und USD. In Bezug auf Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des *Fonds* lauten, können Devisengeschäfte wie Devisenforwardgeschäfte getätigt werden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen in den Währungspaaren EUR/GBP, SGD/GBP und USD/GBP abzuschwächen.

Potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen als die Nennwährung der Anteile, in die sie zu investieren beabsichtigen, lauten, sollten beachten, dass sie aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen dem EUR, GBP, SGD bzw. USD und diesen anderen Währungen einem Verlustrisiko ausgesetzt sein können.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Währungsabsicherungsgeschäft auch erfolgreich ist.

Keine Investitionsgarantie

Eine Anlage im *Fonds* ist nicht mit einer Einlage auf einem Bankkonto gleichzusetzen und ist nicht – wie dies bei einer Einlage auf einem Bankkonto möglicherweise der Fall wäre – durch einen Staat,

eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem geschützt. Anlagen im *Fonds* unterliegen Wertschwankungen. Es kann nicht garantiert werden, dass der *Fonds* sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Da der *Fonds* hauptsächlich in Beteiligungspapieren anlegen wird, kann er volatil sein als ein *Fonds*, der in festverzinsliche Wertpapiere investiert, kann aber auch ein grösseres Wachstumspotenzial aufweisen. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negativen Informationen über den Markt oder den Emittenten und der Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren eines Unternehmens, einschliesslich Schuldtiteln, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und den Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Folglich kann der *Fonds* Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Geschäftsergebnis die Markterwartungen enttäuscht, oder wenn die Aktienmärkte im Allgemeinen nachgeben oder der *Fonds* nicht gegen eine solche Baisse abgesichert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der *Anlageverwalter* des *Fonds* allerdings nicht dazu verpflichtet ist, Absicherungsgeschäfte abzuschliessen, und dass im Falle des Abschlusses eines Absicherungsgeschäfts nicht garantiert werden kann, dass dieses auch erfolgreich ist.

Anlagen in Schuldverschreibungen

Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen unterliegen Zins- und Kreditrisiken. Sollte der *Fonds* in Schuldverschreibungen anlegen, ist davon auszugehen, dass es sich dabei in der Regel um Wertpapiere mit gutem Rating handelt. Es ist jedoch auch möglich, dass das Vermögen des *Fonds* in Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investiert ist, inklusive solchen, bei denen sich die Bonitätseinstufung verschlechtert. Wertpapiere mit niedrigerer Bonität bieten als Kompensation für die geringere Bonität und das grössere Ausfallrisiko in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem hohen Rating.

Das Handelsvolumen kann an manchen internationalen Anleihenmärkten deutlich geringer sein als an den führenden Weltmärkten, wie beispielsweise in den USA. Daher können die Anlagen des *Fonds* an solchen Märkten weniger liquide und ihre Preise volatil sein, als vergleichbare Wertpapieranlagen, die an Märkten mit grossem Handelsvolumen gehandelt werden. Auch kann die Abwicklung einer Transaktion an bestimmten Märkten mehr Zeit in Anspruch nehmen als an anderen Märkten, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann.

Bei zahlreichen fest- und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, vornehmlich jenen mit hoher Verzinsung, hat der Emittent die Möglichkeit einer frühzeitigen Rückzahlung. Bei sinkenden Zinsen machen die Emittenten oft Gebrauch von dieser Möglichkeit. Daher können Inhaber von frühzeitig zurückgezahlten Wertpapieren unter Umständen nicht voll vom Wertanstieg profitieren, den fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bei sinkenden Zinsen erfahren. Ausserdem müsste der *Fonds* in solch einem Fall den Erlös aus der frühzeitigen Rückzahlung zu den jeweils geltenden Renditen wieder anlegen, welche niedriger wären als diejenigen der frühzeitig zurückgezahlten Wertpapiere. Bei Wertpapieren, die der *Fonds* mit einem Aufschlag erworben hat, kann bei frühzeitiger Rückzahlung ein Verlust entstehen. Unvorhergesehene frühzeitige Rückzahlungen zum Nennwert verursachen dem *Fonds* einen Verlust in Höhe des nicht amortisierten Aufschlags.

Schwellenländerrisiko

Wie oben erwähnt, investiert der *Fonds* sein Vermögen hauptsächlich (mindestens 80 %) in britische Beteiligungspapiere, er kann aber auch in anderen Märkten anlegen. In der Regel investiert der *Fonds*

in etablierte Märkte. Der *Fonds* kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik zudem jedoch auch in beschränkter Masse direkt oder indirekt in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen oder Regierungen von Schwellenländern emittiert wurden. Bei einer Anlage in Wertpapieren solcher Länder und Unternehmen sind bestimmte politische und wirtschaftliche Aspekte zu beachten, die bei einer Investition in Wertpapiere von Industriestaaten oder von dort ansässigen Unternehmen normalerweise keine Rolle spielen, zum Beispiel das höhere Risiko einer Enteignung oder Verstaatlichung sowie einer allgemeinen gesellschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Instabilität; die geringe Grösse der Wertpapiermärkte solcher Länder und das niedrige Handelsvolumen, die zu einem Liquiditätsmangel und hoher Volatilität führen können; Wechselkursschwankungen und mit der Währungsumrechnung verbundene Kosten; bestimmte staatliche Regelungen, durch welche sich womöglich weniger Anlagegelegenheiten für den *Fonds* ergeben; und Probleme, die im Zusammenhang mit dem Clearing und der Abwicklung von Geschäften auftreten können. Zudem entsprechen die in einigen dieser Länder geltenden Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsstandards im Allgemeinen nicht den Standards von weiter entwickelten Ländern. Dementsprechend stehen den Anlegern in Unternehmen aus diesen Ländern weniger Informationen zur Verfügung als Anlegern in Unternehmen aus Industrieländern. Im Allgemeinen sind die Wertpapiermärkte der Schwellenländer darüber hinaus weniger reguliert als diejenigen der Industrieländer. Das Hinterlegen von Wertpapieren bei einer Verwahrstelle eines Schwellenlandes kann ebenfalls mit einem beachtlichen Risiko verbunden sein.

Politische, gesetzliche und/oder regulatorische Risiken

Änderungen von Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (auch im Bereich der Besteuerung) können sich ungünstig auf die Gesellschaft und den *Fonds* auswirken. Die Regulierung (auch im Bereich der Besteuerung) von Anlagevehikeln wie der Gesellschaft ändert sich laufend. Ausserdem sind Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen sowie Börsen befugt, in Notsituationen an den Märkten ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Es ist unmöglich, die Auswirkungen zukünftiger gesetzlicher und regulatorischer (auch in Bezug auf die Besteuerung) Änderungen auf die Gesellschaft und den *Fonds* vorausszusehen; diese könnten erheblich sein und die Rechte und Erträge der Anteilhaber beeinträchtigen. Der Wert der Vermögenswerte des *Fonds* könnte durch Unwägbarkeiten wie die internationale politische und wirtschaftliche Entwicklung, Veränderungen der Marktbedingungen, Änderungen der Regierungspolitik oder der gesetzlichen, regulatorischen oder steuerrechtlichen Vorschriften oder die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Regelung negativ beeinflusst werden oder dadurch, dass vertragliche Bestimmungen nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar oder angemessen belegt sind.

Positions-/Marktrisiko

Die Anlagen des *Fonds* unterliegen den üblichen Marktbewegungen und anderen mit Anlagen in Wertpapieren verbundenen Risiken; es kann keine Garantie bezüglich des Wertzuwachses abgegeben werden. Die Aktienmärkte können volatil sein und die Aktienkurse können schwanken. Allerdings wird erwartet, dass mittels Diversifizierung der Wertpapiere und Märkte die Volatilität des Portfolios im Vergleich zur Volatilität einzelner Titel reduziert werden kann. Ausserdem ist der Anlageverwalter darauf bedacht, Wertpapiere so auszuwählen, dass eine starke Volatilität vermieden wird und wird versuchen, die Volatilität durch Absicherungsgeschäfte weiter zu reduzieren.

Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung lauten können, wird der Wert des *Fonds*vermögens ausserdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Daher hängt die Wertentwicklung des *Fonds* zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorausszusehen und darauf zu reagieren und angemessene Strategien zur Erzielung maximaler Renditen bei

möglichst geringem Risiko für das investierte Kapital einzusetzen.

Operationelles Risiko

Der Fonds ist aufgrund von verschiedenen Faktoren einem operationellen Risiko ausgesetzt; zu diesen Faktoren zählen menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Irrtümer von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Drittparteien des Fonds, fehlerhafte oder unzulängliche Prozesse sowie Technologie- und Systemausfälle.

Steuerrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden der Länder, in denen der Fonds investiert, nicht zulassen, dass inländische Personen Zins- oder andere Zahlungen an den Fonds (oder etwaige Tochtergesellschaften des Fonds) ohne Quellensteuerabzug leisten. Solche Quellensteuerabzüge schmälern die vom Fonds für die Anleger erwirtschafteten Erträge.